

Bericht der Bundes- regierung über die Situation unbeglei- teter ausländischer Minderjähriger in Deutschland



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland

A	EINLEITUNG	3
B	ÜBERBLICK ÜBER DEN BERICHT	8
I	Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	9
II	Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII	11
III	Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen	12
	1. Die Fallzahlen auf einen Blick	12
	2. Die Situation von UMA im Überblick	13
C	ZUR SITUATION DER UMA	16
I	Entwicklung der Fallzahlen	16
	1. Amtliche Statistiken und Geschäftsstatistiken zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen	16
	2. Daten des Bundesverwaltungsamtes	19
	3. UMA aus der Ukraine	26
II	Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA	27
	1. Alters- und Geschlechterverteilung	28
	2. Herkunftsländer	31
	3. Flucht- bzw. Migrationsgründe	33
	4. Physische und psychische Gesundheitssituation	34
	5. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA	38
	6. Unbegleitete Minderjährige als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel	38
	7. Vermisste UMA	39
	8. Junge Volljährige	41
III	Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA	44
	1. Schulische und berufliche Ausbildung sowie Übergang ins Berufsleben	44
	2. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur	61
	3. Ressourcen und Angebote für traumatisierte und psychisch belastete UMA	65
	4. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme	67
	5. Anschlussmaßnahmen	74

IV	Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.....	83
1.	Altersfeststellung.....	84
2.	Familienzusammenführungen	91
3.	Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse.....	95
4.	Beteiligung von UMA am Verfahren	99
5.	Einschätzungen der Jugendämter zu Umsetzung und Rechtssicherheit.....	100
V	UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen.....	102
1.	Asylverfahren und Asylerstantragstellung.....	103
2.	Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren.....	106
3.	Asylentscheidungen	107
VI	Entwicklungen und Herausforderungen	112
1.	Entwicklungen und Herausforderungen im Jahr 2021	112
2.	Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie.....	115
3.	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Jahr 2022.....	117
D	BEISPIELE PROGRAMME/MAßNAHMEN/INITIATIVEN DER BUNDESREGIERUNG	120
E	DATENGRUNDLAGE UND METHODISCHE HINWEISE	123
I	Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern	123
1.	Online-Befragung der Jugendämter	123
2.	Online-Befragung der Einrichtungen	124
II	Abfrage bei Ländern und Verbänden	125
1.	Inhalte der Abfrage.....	126
2.	Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung.....	126
III	Amtliche und nicht-amtliche Daten.....	127
1.	Zahlen zur bundesweiten Aufnahme	128
2.	Kinder- und Jugendhilfestatistik.....	128
3.	Asylgeschäftsstatistik	130
4.	Ausländerzentralregister (AZR)	131
IV	Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige	131
F	ANHANG	132
I.	Abkürzungsverzeichnis	132
II	Literaturverzeichnis.....	134
III	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	137

A Einleitung

Kinder und Jugendliche, die alleine ohne Eltern und ohne Begleitung einer anderen personensorge- oder erziehungsberechtigten Person nach Deutschland kommen, gehören zu den vulnerabelsten und gefährdetsten Personen überhaupt. Während ihrer Flucht sind unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (UMA) aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität, fehlender familiärer Strukturen und der noch andauernden Persönlichkeitsentwicklung besonderen Risiken ausgesetzt – sie brauchen daher auch besonderen staatlichen Schutz und Unterstützung.

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMA ist in Deutschland die Kinder- und Jugendhilfe primär zuständig. Dadurch ist gewährleistet, dass unbegleitete Minderjährige dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Durch das am 01.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend ergänzt (§§ 42a ff.).

Die Bundesregierung kommt mit dem vorliegenden Bericht ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, jährlich über die Situation von UMA in Deutschland umfassend zu berichten. Diese Berichtspflicht korrespondiert mit der bundesweiten Aufnahmepflicht der Bundesländer (im Folgenden kurz: Länder) für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die mit dem Gesetz eingeführt wurde. Kernziel ist, durch ein am Kindeswohl ausgerichtetes Verteilverfahren bundesweit eine bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen jungen Menschen sicherzustellen.

Der Gesetzesbegründung zufolge steht bei der Berichterstattung der Bundesregierung die Frage im Mittelpunkt, ob die Umsetzung des Verfahrens dazu beiträgt, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche in Deutschland so aufgenommen werden, dass sie eine angemessene Betreuung, eine angemessene Unterkunft und eine angemessene Versorgung erhalten. Dies sind die Grundvoraussetzungen für eine schnelle Integration in die Gesellschaft.

Die Situation der UMA stand im Berichtszeitraum 2021/2022 unter besonderen Vorzeichen: Einerseits durch die Folgen der sozialen Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie, andererseits ab 2022 auch mit Blick auf die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Beide Krisen, die sich zeitweise wechselseitig beeinflussten, prägten in dieser Zeit auch das Alltagsleben von UMA und hatten erheblichen Einfluss auf ihr Wohlergehen und ihre Entwicklungschancen.

Wie für viele Kinder und Jugendliche ohne Fluchthintergrund ging die Corona-Pandemie gerade für die unbegleiteten Minderjährigen mit schwerwiegenden Belastungen einher. Insbesondere die Lockdowns mit Schließungen von Bildungseinrichtungen und der Wegfall von Freizeitangeboten, aber auch die soziale Distanz im Betreuungssetting, wirkten sich negativ aus und erschwerten die Integration der jungen Menschen. Dies geht als ein zentrales Ergebnis aus den für diesen Bericht in Auftrag gegebenen Erhebungen hervor.

Das Jahr 2022 wiederum war geprägt durch einen deutlich stärkeren Zuzug von Geflüchteten¹ nach Deutschland insgesamt – nicht nur aus der Ukraine – und durch einen parallel ebenso spürbaren Anstieg der Einreisen unbegleiteter Minderjähriger. Hauptherkunftsländer waren neben der Ukraine die Krisenregionen Afghanistan und Syrien. Aufgrund der erheblich wachsenden UMA-Zugangszahlen kamen Länder und Kommunen bei der Überführung der UMA in das Regelsystem schnell an ihre Grenzen. Als besonders problematisch erwiesen sich fehlende Unterbringungsmöglichkeiten und der Mangel an Fachkräften. Die Befragung von Jugendämtern und Einrichtungen ergab in dieser Hinsicht, dass mit dem Rückgang der UMA-Zahlen in den vergangenen Jahren viele Plätze abgebaut wurden, die aufgrund der seit 2021 steigenden Fallzahlen jetzt wieder benötigt werden. Dass auch diese veränderten Rahmenbedingungen das Wohlergehen von UMA beeinträchtigt haben, lässt sich ebenfalls den Antworten auf die jüngsten Abfragen entnehmen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) stand über das ganze Jahr 2022 in besonders engem Kontakt mit den Ländern und nahm regelmäßig an Treffen zum Austausch teil, um Länder und Kommunen in dieser schwierigen Situation bestmöglich zu unterstützen. Von Beginn des Ukraine-Krieges an ließ sich das BMFSFJ täglich vom Bundesverwaltungsamt (BVA) die Bestandszahlen aus der UMA-Geschäftsanwendung melden. Außerdem wurden vorsorglich die Voraussetzungen für eine tägliche Verteilung von UMA geschaffen, um bei Bedarf besonders betroffene Länder schneller entlasten zu können. Damit setzte das BMFSFJ bereits einen der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 17.03. 2022 um.

¹ Der Begriff „Geflüchtete“ ist kein Rechtsbegriff, wird aber in Fachkreisen und auch im politischen Raum sowie in der Medienberichterstattung zunehmend verwendet. „Geflüchtete“ sind Menschen, die aus Angst um ihr Leben ihre Heimat verlassen haben. Diese Menschen sind aber auch Mütter oder Väter, Handwerker, Ärztinnen oder Lehrerinnen. Die Flucht ist nur ein Teil ihres Lebens. Zudem wird der Begriff Flüchtling zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, d.h. Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten. Darüber hinaus gibt es allerdings weitere Schutzformen, bei deren Vorliegen Asylrecht gewährt werden kann. Statt des Rechtsbegriffs „Flüchtlinge“ wird deshalb hier der Begriff „Geflüchtete“ verwendet.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Lebenslagen der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen ausgehend von einer umfassenden Darstellung der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Anhand dieser schwerpunktmäßig auf behördliche Verfahren und Strukturen bezogenen Daten kann aus unterschiedlichen Perspektiven ein differenziertes Bild über die sehr heterogene Situation dieser Kinder und Jugendlichen gezeichnet werden.

Die Datenbasis des vorliegenden Berichts besteht aus den Ergebnissen einer Ende 2021 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführten Online-Befragung der Jugendämter in Deutschland sowie der Einrichtungen, in denen UMA leben. Hinzu kommen Auswertungen amtlicher Statistiken sowie die Ergebnisse aktueller Untersuchungen von Hochschulen und Forschungsinstituten. Darüber hinaus wurden erneut auch die Länder und Fachverbände zur Situation der UMA befragt. Aufgrund des Kriegsbeginns in der Ukraine und der zeitgleich anwachsenden allgemeinen Fluchtbewegung wurden diese Befragungen in den Herbst 2022 verschoben, um möglichst fundierte Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Situation der UMA zu gewinnen und in den Bericht miteinfließen lassen zu können. Ausführliche Informationen zur Datengrundlage und zur Methodik sind in Abschnitt E dargestellt.

Für den Zeitraum 2021/2022 insgesamt ist festzuhalten, dass die UMA, die hauptsächlich aus Afghanistan, Syrien, Somalia und ab 2022 aus der Ukraine stammen, nach wie vor einen erhöhten Begleitungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarf haben.² Dieser Umstand ist auf wesentliche Aspekte der jeweiligen Fluchtgeschichte des einzelnen UMA zurückzuführen. Entsprechend heterogen ist der Bedarf. Zu den Fluchtgründen zählen wie in den Vorjahren zum einen vor allem kriegsrische Konflikte, Verfolgung und Vertreibung. Hinzu kommen sogenannte kinderspezifische Fluchtgründe, wie Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, geschlechtsspezifische Verfolgung (weibliche Genitalverstümmelung (FGM-C)), sexuelle und sexualisierte Gewalt oder Zwangsverheiratung.

Die Jugendämter und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind für die unbegleiteten Minderjährigen die zentralen Verantwortlichen und Ansprechpartner bei der Bewältigung der Herausforderungen, mit denen sich die Minderjährigen konfrontiert sehen. Die Herausforderungen reichen von der Notwendigkeit eines schulischen Erfolgs und eines schnellen Berufseinstiegs, um die Familie im Herkunftsland zu unterstützen, über die verantwortliche Stellung der

² So stimmt ein Großteil von 70 % der Ende 2021 im Rahmen der Online-Erhebung zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen befragten Jugendämter der Aussage zu, dass UMA durchschnittlich einen höheren Bedarf an Unterstützung haben als andere Kinder und Jugendliche innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

jungen Menschen gegenüber der eigenen Familie bei einem gelungenen Familiennachzug, bis hin zu einer umfassenden – auch psychosozialen – Bewältigung der eigenen Situation.

Grundbedürfnisse der UMA sind unter anderem die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft, eine ausreichende medizinische Versorgung, aber auch der Zugang zu Bildung einschließlich Angeboten der Sprachförderung, psychosoziale Unterstützung, vor allem bezüglich der Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse, und die Sicherung des Aufenthalts bzw. die Klärung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen.

Auch die Befragungen für diesen Bericht belegen, dass die UMA nach wie vor eine sehr hohe Motivation aufweisen, Deutsch zu lernen, die Schule zu besuchen und erfolgreich abzuschließen und sich in die Gesellschaft einzufügen. So gaben fast 95 % der Einrichtungen in der Befragung an, dass die Motivation der in der Einrichtung lebenden UMA zum Spracherwerb und zum Erreichen eines Bildungsabschlusses hoch sei.³ Länder und Verbände verwiesen im Rahmen ihrer Befragung allerdings auf die pandemiebedingten Hindernisse und ergänzten für das Jahr 2022, dass die mit dem starken Anstieg der Fallzahlen verbundenen Kapazitätsprobleme auch im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung die Situation der UMA negativ beeinflusst hätten.

Nach jahrelangem Rückgang der UMA-Zahlen hat sich im Untersuchungszeitraum eine Trendumkehr vollzogen. Zwischen September 2021 und Oktober 2022 wuchs die Zahl der in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befindlichen UMA und jungen Volljährigen um 40 Prozent an. Der Anteil der jungen Volljährigen, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind, inzwischen volljährig geworden sind und sich weiterhin in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befinden, hat sich bis weit in das Jahr 2021 hinein kontinuierlich erhöht. Noch Ende November 2021 befanden sich mehr junge Volljährige in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe als UMA. Dieses Verhältnis kehrte sich durch die Entwicklung im Laufe des Jahres 2022 komplett um: Der weit überwiegende Teil der UMA und jungen Volljährigen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ist minderjährig.

Die neu eingereisten UMA sind im Durchschnitt etwas jünger: Während 2018 noch 68 % der vorläufig in Obhut genommenen UMA über 16 Jahre alt waren, waren es 2021 insgesamt 66 %, d. h. der Anteil der Unter-16-Jährigen hat sich leicht erhöht. Zugleich nimmt der Anteil männlicher UMA weiter zu: 91 % der 2021 vorläufig in Obhut genommenen UMA waren männlich und 9 % weiblich (2018: 17 %).

³ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen; hier Tabelle 8.

Mit Blick auf die psychische Gesundheit ist auf der Basis der Befragungen anzunehmen, dass ein größerer Teil der UMA unter einer Traumatisierung leidet. So gingen die teilnehmenden Einrichtungen Ende des Jahres 2021 davon aus, dass mehr als ein Viertel der von ihnen betreuten UMA traumatisiert sei. Nach Einschätzung von Ländern und Verbänden haben die sozialen Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie viele UMA zusätzlich psychisch belastet. Die psychosoziale bzw. psychotherapeutische Versorgung wird von Ländern und Verbänden weiterhin als unzureichend bewertet. Auch viele Einrichtungen beklagen, dass nicht genügend Therapieplätze zur Verfügung stünden und die Wartezeiten auf einen Therapieplatz nicht adäquat seien. Nach Angaben der befragten Einrichtungen sind es vor allem die Folgen der Flucht, die Trennung von der Familie sowie asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen, die zu Belastungen und Beeinträchtigungen im alltäglichen Leben der UMA führen.

Beim Thema Altersfeststellung teilten die an der Befragung teilnehmenden Jugendämter mit, dass sie 2021 insgesamt 4.261 Altersfeststellungsverfahren durchgeführt hätten. In 24,7 % der Fälle kam es zur Feststellung der Volljährigkeit des vermeintlichen UMA. Diese Zahl deckt sich weitestgehend mit den Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und belegt die Gültigkeit der Angaben der Jugendämter zu Verfahren, die mit der Feststellung der Volljährigkeit endeten. Mehrere Länder erklärten 2022, dass es durch die anhaltend hohen Zuzugszahlen auch zu langen Wartezeiten bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme bzw. der medizinischen Altersfeststellung komme.

Eine oft lange Verfahrensdauer wird von einzelnen Fachverbänden auch im Hinblick auf den Familiennachzug kritisiert. Die Wartezeit und die Intransparenz des Prozesses bedeuteten hohe psychische Belastungen für die betroffenen UMA. Die in der Regel geringen Erfolgsaussichten der UMA auf Familiennachzug und damit verbundenen enttäuschten Erwartungen – so einzelne Fachverbände – stellten einen zusätzlichen großen Belastungsfaktor dar.

B Überblick über den Bericht

Im Folgenden werden unter dem Begriff UMA – sofern nicht explizit anders genannt – alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gefasst, die minderjährig nach Deutschland eingereist sind. Nach § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher [...] grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.“

UMA sind demnach:

- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind.
- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die zwar „begleitet“, aber nicht mit einem Personensorgeberechtigten nach Deutschland eingereist sind (z. B. in sogenannten „Fluchtgemeinschaften“), in der Praxis oft umgangssprachlich „begleitete Unbegleitete“.
- Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Personensorgeberechtigte sich nicht mehr in Deutschland aufhalten.

Hinsichtlich minderjähriger Geflüchteter aus der Ukraine gibt es besondere Fälle und Differenzierungen. Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die zum Beispiel aus evakuierten Waisenhäusern bzw. „Kinderheimen“ in Begleitung erziehungsberechtigter Betreuungspersonen nach Deutschland einreisen, sind nicht unbegleitet und in der Folge auch nicht vorläufig in Obhut zu nehmen.^{4 5}

In der vom BMFSFJ 2021 in Auftrag gegebenen Online-Erhebung für die Einrichtungen und Jugendämter wurde aufgrund des großen Anteils der jungen Volljährigen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zunächst auch ein Schwerpunkt auf die spezifische Situation dieser Gruppe und zudem auf die Folgen der Corona-Pandemie gelegt. In der zeitlich versetzten Länder- und Verbändeabfrage 2022 fand eine Fokusverlagerung statt: auf die inzwischen erstarkte Gruppe der UMA und auf die durch den Ukraine-Krieg entstandene Lage. Sie war 2022 vor allem geprägt durch den Mangel an bedarfsgerechten Unterbringungsmöglichkeiten und das Fehlen von Fachkräften für die Betreuung.

I Ziel und Inhalt des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Am 01. 11. 2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft. Es führte unter anderem eine bundesweite Aufnahmepflicht der Jugendämter für UMA und Regelungen zu einem Verteilverfahren ein. Da-

⁴ Kinder und Jugendliche aus evakuierten Waisenhäusern bzw. „Kinderheimen“, die in Begleitung von Betreuungspersonen nach Deutschland eingereist sind, gelten als „begleitet“. Das Jugendamt hat im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln, ob die Kinder und Jugendlichen von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten begleitet sind (§ 20 Absatz 1 SGB X). Es bedient sich gemäß § 21 Absatz 1 SGB X der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (insbesondere: Einholen von Auskünften jeder Art – auch elektronisch und als elektronisches Dokument, Anhörung von Beteiligten, Beiziehen von Urkunden). In die Ausübung dieses Ermessens können auch die Regelungen des Family Code of Ukraine einbezogen werden, die insbesondere vorsehen, dass der Verwaltung der Einrichtung („Kinderheim“, „Kinderanstalt“), in der Kinder und Jugendliche dauerhaft untergebracht sind, die Vormundschaft übertragen wird. Daneben finden sich auch weitere Betreuungsformen (Patronat, Pflegefamilie, familiennahe Kinderheime), die Vertretungsrechte der jeweiligen Betreuungspersonen begründen. Liegt eine dieser Betreuungsformen vor, ist grundsätzlich von einer Erziehungsberechtigung der Betreuungspersonen auszugehen.

⁵ Zur Koordinierung der Aufnahme evakuierter Waisenhäuser bzw. „Kinderheime“ aus der Ukraine wurde auf Bundesebene eine Anlauf- und Koordinierungsstelle eingerichtet, die aus zwei Säulen – einer Meldestelle und einer Koordinierungsstelle – besteht und vom BMFSFJ gefördert wird. Die Meldestelle, betrieben von SOS-Kinderdorf e. V., informiert Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen, die die Aufnahme evakuierter Heim- und Waisenkinder aus der Ukraine in Deutschland organisieren, über das Verteilverfahren und die zuständigen Stellen in den Ländern. Gleichzeitig nennt sie ihnen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Fragen Gruppen ukrainischer Heim- und Waisenkinder auf dem Weg nach Deutschland von sich aus an, vermittelt die Meldestelle sie auch direkt dorthin, wo es freie Kapazitäten gibt.

Eingerichtet beim Bundesverwaltungsamt registriert die zentrale Koordinierungsstelle Aufnahmen und Kapazitäten in den Ländern. Außerdem stellt die Koordinierungsstelle die gerechte Verteilung der evakuierten Gruppen auf die Länder sowie die gemeinsame Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Gruppen mit ihren Begleitpersonen sicher.

mit sollten eine kindeswohlgerechte Erstaufnahme sowie eine am Bedarf ausgerichtete Betreuung im Anschluss an die Erstaufnahme sichergestellt werden. Es gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Kommunen vor Ort tragen dafür Sorge, dass die UMA dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, betreut und versorgt werden.

Das SGB VIII bildet für die Gewährleistung des Kindeswohls den zentralen gesetzlichen Rahmen. Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe tragen maßgeblich zur gelingenden Integration bei.

Durch Einführung der bundesweiten und landesweiten Aufnahmepflicht wurde die Möglichkeit geschaffen, Kapazitäten zur geeigneten Unterbringung in ganz Deutschland zu nutzen. Dem Anliegen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die sich im Herbst 2015 dafür aussprachen, die Belastungen für die Kommunen gerechter zu verteilen, wurde hier Rechnung getragen.

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher umfasst folgende Kernelemente:

- Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder zur Sicherstellung einer am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMA ausgerichteten Versorgung in Deutschland: Maßstab ist hierfür ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Zum Beispiel sind soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen Personen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengesprochen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen. Geschwister dürfen nicht getrennt werden.
- Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe durch Weiterentwicklung der Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf UMA sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen für sie beziehen.
- Anhebung der Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre.

II Berichtspflicht der Bundesregierung nach § 42e SGB VIII

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland hat der Gesetzgeber in § 42e SGB VIII die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere mit Blick auf die verfahrensmäßige Umsetzung des Gesetzes, zu berichten. Parallel zum vorherigen Bericht wurde eine umfassende Evaluierung des Gesetzes vorgenommen. Sie ergab, dass die quotenbasierte Aufnahmeverpflichtung und das daraus resultierende Verteilverfahren funktional, praktikabel und weitgehend rechtssicher organisiert und umgesetzt werden, ebenso wie die damit einhergehenden Zuständigkeitswechsel.⁶

Die Berichterstattung der Bundesregierung basiert auf mehreren Datenquellen. Zentrale Datengrundlagen stellen amtliche Daten und Verwaltungsdaten dar sowie die Ergebnisse von Online-Erhebungen bei Jugendämtern und Einrichtungen sowie Abfragen des BMFSFJ zum Berichtsgegenstand bei Ländern und Fachverbänden bzw. Trägern.

Auf der Grundlage dieser Datenquellen behandelt der vorliegende Bericht der Bundesregierung insbesondere folgende Aspekte:

- Entwicklung der Fallzahlen von UMA (vgl. CI),
- Lebenslagen und Wohlbefinden der UMA (vgl. CII),
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA (vgl. CIII),
- Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (vgl. CIV),
- UMA in Asylverfahren (vgl. CV),
- Entwicklungen und Herausforderungen (vgl. CVI).

⁶ Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, BT-Drucksache 19/31838.

III Eckdaten zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

1. Die Fallzahlen auf einen Blick

Zentrale Daten:

Wie viele unbegleitete ausländische Minderjährige und junge Volljährige leben in Deutschland (in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe)?

- Zum Stichtag 31.10.2022 lebten insgesamt 25.084 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, davon waren 17.657 unbegleitete Minderjährige und 7.427 junge Volljährige.

Wie viele unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige waren es zum Höchststand und wie entwickeln sich die Zahlen?

- Der Höchststand der Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen war Ende Februar 2016 (Stichtag 29.02.2016) erreicht, zu diesem Zeitpunkt waren 69.004 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, davon waren 60.638 unbegleitete Minderjährige und 8.366 junge Volljährige.
- Kontinuierlich rückläufig waren die Zahlen von Mai 2016 bis September 2021 (Stichtag 30.09.2021: 17.835 – davon 8.267 UMA und 9.568 junge Volljährige). Seit Oktober 2021 steigen die Zahlen wieder an. Zwischen September 2021 und Oktober 2022 ist die Zahl der in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befindlichen UMA und jungen Volljährigen um 40 Prozent angestiegen.

Wie alt sind unbegleitete Minderjährige in Deutschland und wie ist die Geschlechterverteilung?

- Im Jahr 2021 waren 66 Prozent der vorläufig in Obhut genommenen UMA über 16 Jahre alt.
- 91 Prozent der vorläufig in Obhut genommenen UMA waren männlich und 9 Prozent weiblich.

Welches sind die Hauptherkunftsländer von unbegleiteten Minderjährigen?

- Im Jahr 2021 waren die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Syrien, Somalia, Guinea, Irak, Türkei, Marokko, Iran, Pakistan und Eritrea (in dieser Reihenfolge).
- Im Jahr 2022 waren nach Angaben der Bundespolizei und der meisten Länder die Hauptherkunftsländer von UMA Afghanistan, Syrien und die Türkei.
- Zudem reiste im Jahr 2022 eine größere Anzahl von UMA aus der Ukraine nach Deutschland ein. Aus gesonderten Meldungen der Jugendämter an das BVA geht hervor, dass im Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 30.10.2022 insgesamt 3.891 Einreisen von UMA aus der Ukraine registriert wurden. Diese Zahl ist allerdings nur sehr begrenzt aussagekräftig, da es sich um reine Aufsummierungen handelt, d. h. UMA aus der Ukraine, die später in andere Staaten weitergereist, in die Heimat zurückgekehrt oder mit Angehörigen in Deutschland wiedervereint worden sind, bleiben in dieser Summe enthalten. Daher kann diese Zahl nur als Annäherungswert dienen.

Für wie viele der unbegleiteten Minderjährigen ist ein Asylantrag gestellt worden?

- Im Jahr 2021 wurden 3.249 Asylanträge von UMA gestellt.
- Im Jahr 2022 wurden 7.277 Asylanträge von UMA gestellt.

Wie sind die Verteilzahlen?

- Zum Stichtag 31.10.2022 wurden nach Angaben des BVA insgesamt 21.295 UMA verteilt (seitdem am 01.05.2017 geänderten Verteilverfahren gemäß Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27.04.2017).

2. Die Situation von UMA im Überblick

Die unbegleiteten Minderjährigen bilden nach wie vor eine sehr heterogene Gruppe. Dies spiegelt sich u. a. in den Daten zu den Herkunftsländern, den Angaben zu den Fluchtgründen und den Schutzquoten der Asylantragstellung wider. Dennoch finden sich, wie bereits im Einführungskapitel aufgezeigt, viele Gemeinsamkeiten innerhalb der Gruppe der UMA sowie zu gleichaltrigen in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen.

Im Folgenden soll ein kompakter Überblick zur Situation der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen hinsichtlich der Herkunftsländer, Fluchtgründe, der gesundheitlichen Lebenslage, der schulischen und gesellschaftlichen Integration, der Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Asylverfahren gegeben werden.

Da der vorliegende Bericht einen langen Zeitraum in den Blick nimmt und in diesen Zeitraum einschneidende Ereignisse wie der Beginn des Ukraine-Krieges fielen, wird dabei zwischen der Situation im Jahr 2021 und der im vierten Quartal 2022 unterschieden. Für das Jahr 2021 liegen Ergebnisse der standardisierten Erhebungen bei Jugendämtern und Einrichtungen vor (vgl. EI). Hinweise auf die Situation im vierten Quartal 2022 können den Ergebnissen einer Abfrage bei Ländern und Fachverbänden entnommen werden (vgl. EII). Darüber hinaus liegen für den Berichtszeitraum amtliche und nicht-amtliche statistische Daten vor (vgl. EIII).

- Nachdem die Zahl der Einreisen von UMA über mehrere Jahre gesunken war, nimmt sie seit 2021 wieder zu. Zunächst verlief der Anstieg nur sehr langsam, er hat sich jedoch im März 2022 sowie erneut im September 2022 verstärkt.
- Zumindest im Jahr 2021 waren die Hauptherkunftsländer der schutzsuchenden UMA nach wie vor Afghanistan und Syrien. Der Anstieg an Asylanträgen für UMA zwischen 2020 und 2021/2022 ist zum Großteil auf Einreisen aus diesen beiden Ländern zurückzuführen. Soweit anhand der Asylstatistik erkennbar, gilt dies auch für das Jahr 2022. Bemerkenswert ist, dass im Jahr 2022 außerdem die Anzahl der Asylanträge für UMA aus der Türkei signifikant zugenommen hat.
- Auch der Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 ist als wichtiger Faktor für den Anstieg der UMA-Zahlen anzusehen. Da UMA aus der Ukraine in der Regel keinen Asylantrag stellen (müssen) und aus den verfügbaren Statistiken das Herkunftsland nicht her-

vorgeht, kann ihr Anteil an allen UMA nicht präzise bestimmt werden. Gesonderte Meldungen der Jugendämter an das BVA haben ergeben, dass von Mitte März bis zum 30.10.2022 insgesamt 3.891 UMA aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

- Erneut wurden die betreuenden Einrichtungen auch darüber befragt, welche Fluchtgründe von den UMA angegeben werden. Diese haben sich seit Beginn des starken Anstiegs an Einreisen unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland im Jahr 2014 bis einschließlich 2021 im Wesentlichen nicht verändert. So werden von betreuenden Einrichtungen als häufigste Gründe für die Flucht Krieg bzw. Bürgerkrieg genannt sowie physische Gewalt, Perspektivlosigkeit in der Heimat, eine prekäre wirtschaftliche Lage oder Verfolgung aufgrund ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit.
- Repräsentative Daten zur physischen gesundheitlichen Situation der UMA liegen nicht vor. Allerdings geben die Rückmeldungen der Länder und Fachverbände im vierten Quartal 2022 darüber Aufschluss: Demnach leiden UMA bei der Einreise häufig unter Zahnproblemen und benötigen oft auch anderweitige medizinische Behandlung. Mit Blick auf die psychische Gesundheit ist auf der Basis der Daten aus der Online-Erhebung bei Jugendämtern und Einrichtungen anzunehmen, dass ein großer Teil der UMA unter einer Traumatisierung leidet. So gaben die Einrichtungen Ende des Jahres 2021 an, dass mehr als ein Viertel der von ihnen betreuten UMA traumatisiert gewesen sei. Nach Einschätzung von Ländern und Verbänden haben die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie viele UMA zusätzlich psychisch belastet. Die psychosoziale bzw. psychotherapeutische Versorgung wurden von Ländern und Verbänden im Herbst 2022 weiterhin als in vielen Gebieten unzureichend bewertet.
- Während die Erhebungsergebnisse zur Unterbringungssituation im Jahr 2021 kaum Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren zeigten, wurde im Rahmen der zeitlich versetzten Länder- und Verbändeabfrage deutlich, dass sich die Unterbringungs- und Versorgungssituation im vierten Quartal 2022 deutlich verschlechtert hat. Diese Entwicklung ist allerdings nicht unmittelbar auf die gestiegenen Einreisezahlen zurückzuführen, sondern insbesondere darauf, dass seit 2018 aufgrund eines Rückgangs der Einreisezahlen ein erheblicher Rückbau von Kapazitäten und Plätzen stattgefunden hat. Strukturen, die seit 2016 aufgebaut wurden, stehen daher nicht mehr unmittelbar zur Verfügung. So wird bereits seit 2018 über einen Mangel an Fachkräften, Räumlichkeiten und Angeboten berichtet sowie über Diskussionen hinsichtlich der Anpassung fachlicher Standards bei der Unterbringung und Betreuung.
- Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist neben der Unterbringung nach Kindeswohlgesichtspunkten auch die Integration in die Gesellschaft. Eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration der UMA und der jungen Volljährigen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben der Integrationsbereitschaft des/der Minderjährigen spielen hierbei insbesondere auch die vorhandenen Unterstützungsangebote und der erfolgreiche Spracherwerb eine

zentrale Rolle. Umso folgenreicher und gravierender sind die Einschnitte durch die Corona-Pandemie einzuschätzen. Die Ergebnisse aus der Verbändeabfrage weisen außerdem darauf hin, dass die Pandemie und entsprechende Einschränkungen die soziale Isolation von UMA verstärkt und ihre Integration in Freizeitangeboten auch nach erfolgten Lockerungen offenbar erschwert haben. Zumindest bezogen auf das Jahr 2021 gaben die Einrichtungen allerdings weiterhin mehrheitlich an, dass ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden sind und diese auch in Anspruch genommen werden. Dennoch geben viele der Einrichtungen an, dass nach wie vor Einschränkungen bei Bildungsangeboten für UMA bestehen. Zur Situation Ende 2022 liegen noch keine quantitativen Daten vor.

C Zur Situation der UMA

I Entwicklung der Fallzahlen

Die Darstellung der Entwicklung der UMA-Fallzahlen bezieht sich im Folgenden auf amtliche Daten der Asylgeschäftsstatistik und der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) sowie auf Daten des BVA. Letztere stehen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher tagesaktuell zur Verfügung.

1. Amtliche Statistiken und Geschäftsstatistiken zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Zwischen Anfang und Mitte der 2010er-Jahre hatte die Zahl der nach Deutschland geflüchteten jungen Menschen deutlich zugenommen, darunter auch der Anteil der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen. In der zweiten Hälfte der 2010er-Jahre gingen die Fallzahlen hingegen wieder zurück. Diese Entwicklungen können sowohl über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik als auch für die Zeit nach November 2015 über die beim BVA erhobenen Daten im Rahmen einer bundesweiten Aufnahmeverpflichtung von Jugendämtern für UMA nachvollzogen werden.

Insgesamt weist die KJH-Statistik für das Jahr 2021 – aktuellere Daten liegen zum Zeitpunkt der Berichterlegung nicht vor – 3.999 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aus, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland in Obhut genommen worden sind (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Seit 2017 werden auch die vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erhoben.⁷ Hier wurden im Jahr 2021 insgesamt 7.279 solcher Maßnahmen gezählt. Die Anzahl der Inobhutnahmen nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII hat sich bis 2016 kontinuierlich erhöht, war dann aber zwischen 2016 und 2020 rückläufig. Mit den Daten des Jahres 2021 ist erstmals wieder ein Anstieg der Anzahl der Inobhutnahmen bei UMA zu verzeichnen:

- Die Zahl der Inobhutnahmen bei UMA hat sich zwischen 2010 und 2015 um etwa das 15-fache erhöht. Das bedeutet allein von 2014 auf 2015 eine Zunahme von 269,1 %. Von 2015

⁷ Die Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom Oktober 2015 konnte mit Blick auf die Veränderungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erstmals für das Berichtsjahr 2017 vorgenommen werden. Im Unterschied zur Erhebung 2016 wird ab 2017 die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII explizit erhoben und von der Inobhutnahme gemäß § 42 unterschieden. Inwieweit die Maßnahmen nach § 42a auch bereits bei der Vorjahreserhebung in der Gesamtzahl der Inobhutnahmen enthalten waren und somit teilweise Personen doppelt gezählt wurden, oder ob diese Maßnahmen im Jahr 2016 nicht erfasst wurden, kann allerdings nicht beziffert werden. Systematische Verzerrungen der 2016er-Ergebnisse bezüglich der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise können daher nicht ausgeschlossen werden.

auf 2016 betrug die Zunahme anschließend lediglich 6,2 % (vgl. Tabelle 1). Von 2016 auf 2017 sank die Zahl der Inobhutnahmen bei UMA dann um 74,7 % auf 11.391. Zwischen 2017 und 2018 hat sich die Zahl dann noch einmal nahezu halbiert. Für den Zeitraum von 2018 bis 2020 ist festzustellen, dass sich der Rückgang der Zahlen auf niedrigem Niveau deutlich verlangsamte. So lag der Rückgang zwischen 2018 und 2019 bei 35,3 % sowie zwischen 2019 und 2020 bei 20,3 %. Seit Oktober 2021 ist erstmals wieder ein Anstieg der Inobhutnahmen bei UMA zu verzeichnen.

- Die insgesamt 3.999 im Jahr 2021 regulär in Obhut genommenen UMA entsprechen einem Anteil von 8,4 % aller durchgeführten Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII in diesem Jahr (ohne vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII). Dieser Anteil hatte in den Jahren 2015 und 2016 über 50 % betragen.

Zumeist durchlaufen UMA jeweils beide Formen der Inobhutnahme, da in der Regel auf die vorläufige Inobhutnahme anschließend die reguläre Inobhutnahme folgt. Allerdings ist zu beobachten, dass die Zahlen der vorläufigen und der regulären Inobhutnahmen zunehmend auseinanderdriften: So entsprach die Anzahl der regulären Inobhutnahmen von UMA 2021 nur noch 54,9 % der vorläufigen Inobhutnahmen. Die Gründe für diese Entwicklung lassen sich aus der KJH-Statistik nicht ableiten. Neben methodischen Gründen – etwa einer mit der Zeit vollständigeren Erfassung der vorläufigen Inobhutnahmen – ist es auch möglich, dass 2021 im Vergleich zu den Vorjahren ein größerer Anteil der zunächst vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen nicht mehr regulär in Obhut genommen wurde. Dies kann beispielsweise dann vorkommen, wenn eine Schutzmaßnahme gemäß § 42 SGB VIII aufgrund einer Familienzusammenführung oder aus anderen Gründen nicht mehr notwendig ist oder wenn sich ein junger Mensch vor der regulären Inobhutnahme der Betreuung entzieht.

Die amtlichen Daten der Asylgeschäftsstatistik weisen für das Jahr 2021 insgesamt 3.249 Asylerstanträge aus (vgl. Tabelle 1). Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für 2021 – wie bereits erwähnt – 3.999 reguläre Inobhutnahmen von UMA. Rein rechnerisch wurde somit für 81,2 % der UMA ein Asylerstantrag gestellt. Im Vergleich zu 2016 hat sich dieser rechnerische Wert praktisch nicht verändert.

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylersanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2021; Anzahl absolut)

Jahr	Reguläre Inobhutnahmen bei UMA nach KJH-Statistik		Vorläufige Inobhutnahmen bei UMA nach KJH-Statistik	Asylersanträge für unbegleitete Minderjährige (Asylgeschäftsstatistik)
	Absolut	Anteil in % (an IO insg.)	Absolut	Absolut
2010	2.822	7,8	-	1.948
2011	3.482	9,1	-	2.126
2012	4.767	11,9	-	2.096
2013	6.584	15,6	-	2.486
2014	11.642	24,2	-	4.399
2015	42.309	54,5	-	22.255
2016	44.935	53,3	-	35.939
2017	11.391	22,7	11.101	9.084
2018	5.817	12,6	6.394	4.087 ⁸
2019	3.761	8,4	4.886	2.689
2020	2.998	7,3	4.565	2.232
2021	3.999	8,4	7.279	3.249
2022	-	-	- ⁹	7.277

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Inobhutnahmen; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

⁸ Die für 2018 durch das Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF) zur Verfügung gestellten Daten unterscheiden sich in ihrer Gesamtanzahl der durch die UMA gestellten Ersanträge. Während für die Asylersanträge nach Herkunftsländern eine Gesamtanzahl von 4.087 Ersanträgen durch UMA ausgewiesen wird, sind es für die Ersanträge nach Einreisestatus (begleitet/unbegleitet) 4.050 Asylersanträge.

⁹ Zahlen über (vorläufige) Inobhutnahmen lagen für 2022 zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht vor.

2. Daten des Bundesverwaltungsamtes

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher regelt seit November 2015 bundesweit die Aufnahme von nach Deutschland einreisenden UMA. Im Rahmen der damit verbundenen Verwaltungsverfahren werden Fallzahlen zu UMA in (vorläufigen) Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige sowie anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe tagesaktuell ermittelt.

a UMA in kinder- und jugendhilferechtlicher Zuständigkeit

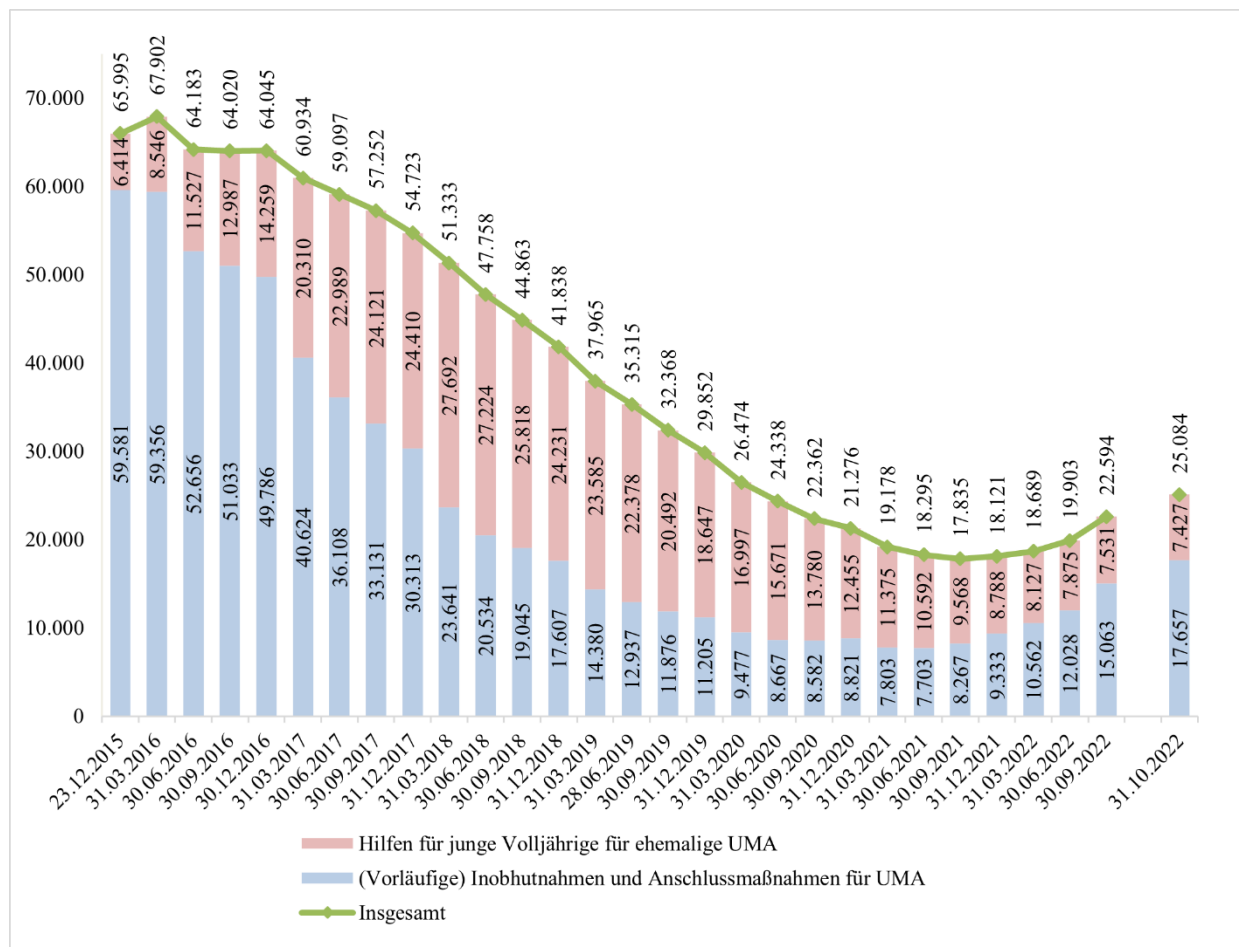
Nach Angaben des BVA befanden sich am 31.10.2022 insgesamt 25.084 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige, die als unbegleitete Minderjährige eingereist waren, in Maßnahmen und Hilfen mit einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Abbildung 1). Dabei handelte es sich

- in 17.657 Fällen um unbegleitete Minderjährige (70,4 %) sowie
- in 7.427 Fällen um junge Volljährige, also um Personen, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und inzwischen die Volljährigkeit in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erreicht haben (29,6 %).
- Zum Vergleich: im März 2019 lag das Verhältnis noch bei 39 % zu 61 % zugunsten der jungen Volljährigen.¹⁰

Bis in die erste Jahreshälfte 2021 hinein erwiesen sich die Fallzahlen zunächst weiterhin als rückläufig. Erst ab Juni 2021 stiegen die Zahlen – zum ersten Mal seit Anfang 2016 – wieder an. Im Jahr 2022 beschleunigte sich der Anstieg noch einmal deutlich. Zwischen September 2021 und Oktober 2022 erhöhte sich die Anzahl der Fälle von UMA und jungen Volljährigen in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit um insgesamt 7.249, was einer Zunahme von 40,6 % entspricht. Der Anteil der jungen Volljährigen ging mit entsprechender Verzögerung seit Mitte 2018 bis Oktober 2022 kontinuierlich zurück (vgl. Abbildung 1).

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/4517, S. 14.

Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UMA) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; Dezember 2015 bis Oktober 2022, Quartalszahlen)

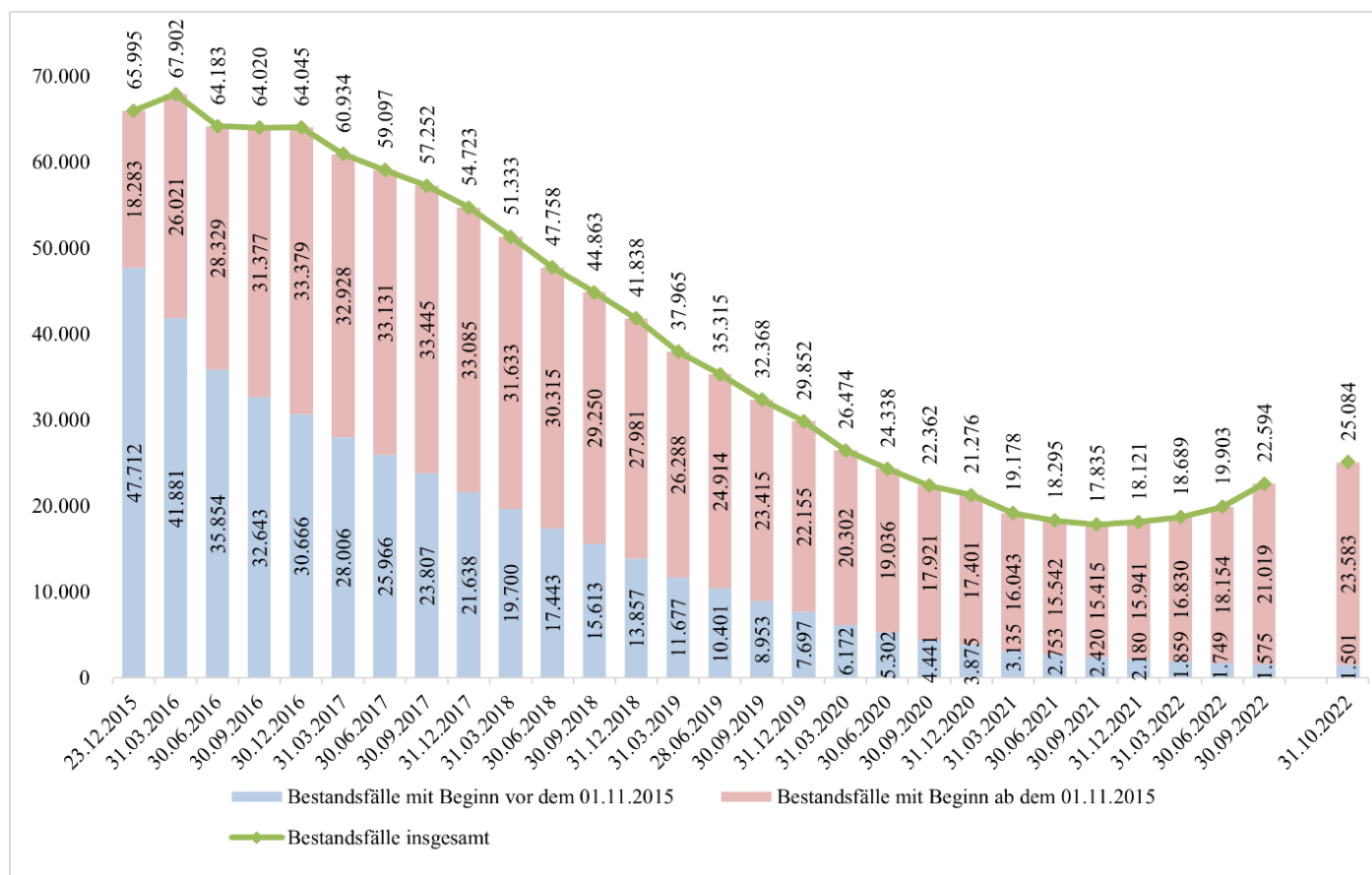


Quelle: Bundesverwaltungsamt; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

b Verfahren und Hilfen für UMA

Bei den seitens des BVA ausgewiesenen Fällen ist zwischen „Altfällen“, die sich bereits vor dem 01.11.2015 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befunden haben, und allen Fällen ab dem 01.11.2015 zu unterscheiden. Bei den zum 31.10.2022 ausgewiesenen Fällen handelt es sich in 1.501 Fällen um „Altverfahren“ mit Beginn vor dem 01.11.2015 (6 %) und in 23.583 Fällen um (vorläufige) Inobhutnahmen bzw. Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige oder andere einzelfallbezogene Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beginn nach dem 01.11.2015 (94 %) (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige UMA) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 01.11.2015 (Deutschland; Dezember 2015 bis Oktober 2022; Quartalszahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

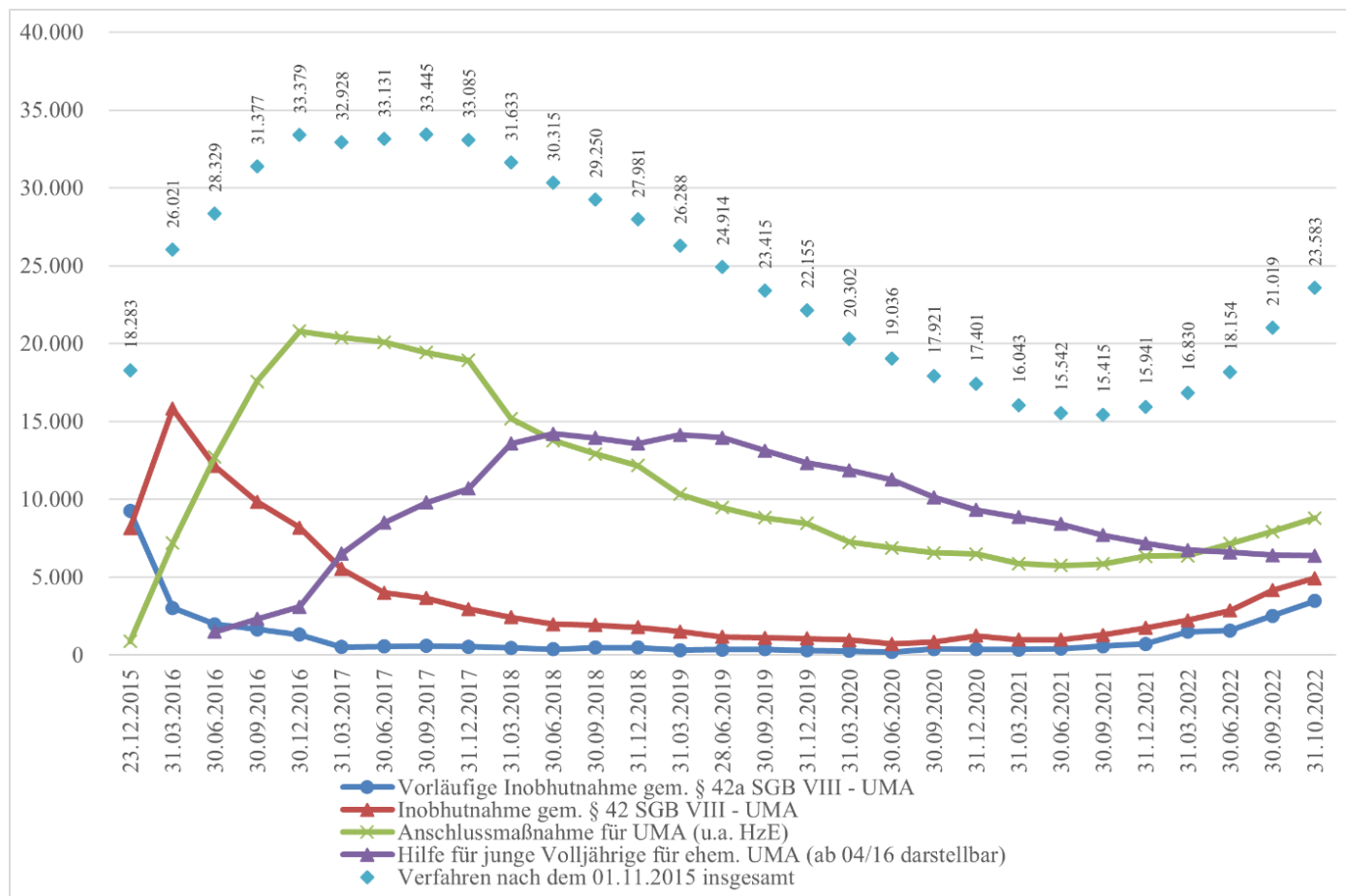
Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für UMA umfassen die vorläufige und reguläre Inobhutnahme ebenso wie sich daran anschließende Hilfen, insbesondere Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige. Seit November 2015 haben sich die Größenordnungen der Fallzahlen innerhalb dieser Maßnahmen zum Teil deutlich verändert. Lässt man die ohnehin nur noch geringe Anzahl der „Altfälle“, also unbegleitete Einreisen vor dem 01.11.2015, unberücksichtigt, so ergeben sich für die nach dem 01.11.2015 begonnenen Zuständigkeiten für UMA folgende Befunde (vgl. Abbildung 3):

- Die Zahlen zu den vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) und den sich daran anschließenden regulären Inobhutnahmen (§ 2 SGB VIII) erreichten ihre maximalen Werte zwischen Ende 2015 und Anfang 2016. Aber noch im Laufe des Jahres 2016 kam die Trendwende, und die Werte gingen deutlich zurück. Im Juni 2020 erreichten die Bestandsfälle einen Stand von 192 vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) und 706 regulären Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII. Seit Mitte des Jahres 2021 zeigte sich jedoch mit

leichten Schwankungen tendenziell wieder ein leichter Anstieg. Eine deutliche Beschleunigung des Anstiegs ist seit März 2022 zu beobachten.

- Die Fallzahlen bei den sich an die Inobhutnahmen anschließenden Hilfen für UMA stiegen bis Ende 2016 stetig an und konsolidierten sich im Jahr 2017. Seit 2018 war hier allerdings ein deutlicher Rückgang festzustellen, der bis Juni 2021 anhielt. Seitdem lässt sich auch bei den Anschlusshilfen ein zunächst leichter und ab Juni 2022 deutlich stärkerer Anstieg beobachten.
- Bis Mitte 2018 nahmen die Fallzahlen bei den Hilfen für junge Volljährige kontinuierlich zu. Bis Mitte 2019 wiederum blieben diese Fallzahlen nahezu konstant. Seither dokumentiert die Statistik auch für diese Hilfen einen Rückgang.

Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2015 bis Oktober 2022; Quartalszahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Betrachtet man – anknüpfend an den letzten Berichtszeitraum¹¹ – die jüngste Entwicklung ab Dezember 2020 monatsgenau, so zeigt sich, dass die (vorläufigen) Inobhutnahmen seit Juni 2021 einem Aufwärtstrend folgen (mit einem „Einknicken“ bei den vorläufigen Inobhutnahmen im Januar 2021), während die Gesamtzahlen erst ab September 2021 angestiegen sind (vgl. Abbildung 4).

Zwischen Februar und März 2022 hat sich der Anstieg erneut verstärkt. Diese Entwicklung fällt zeitlich mit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine zusammen. Die Zahl der UMA, die sich in vorläufiger Inobhutnahme befanden, ist zwischen Januar und März um 779 Fälle bzw. 109,5 % angestiegen. Zwischen März und Oktober 2022 haben sich die Zahlen erneut mehr als verdoppelt. Im Vergleich: Zwischen Oktober und November 2021 lag der Anstieg bei lediglich 49 Fällen

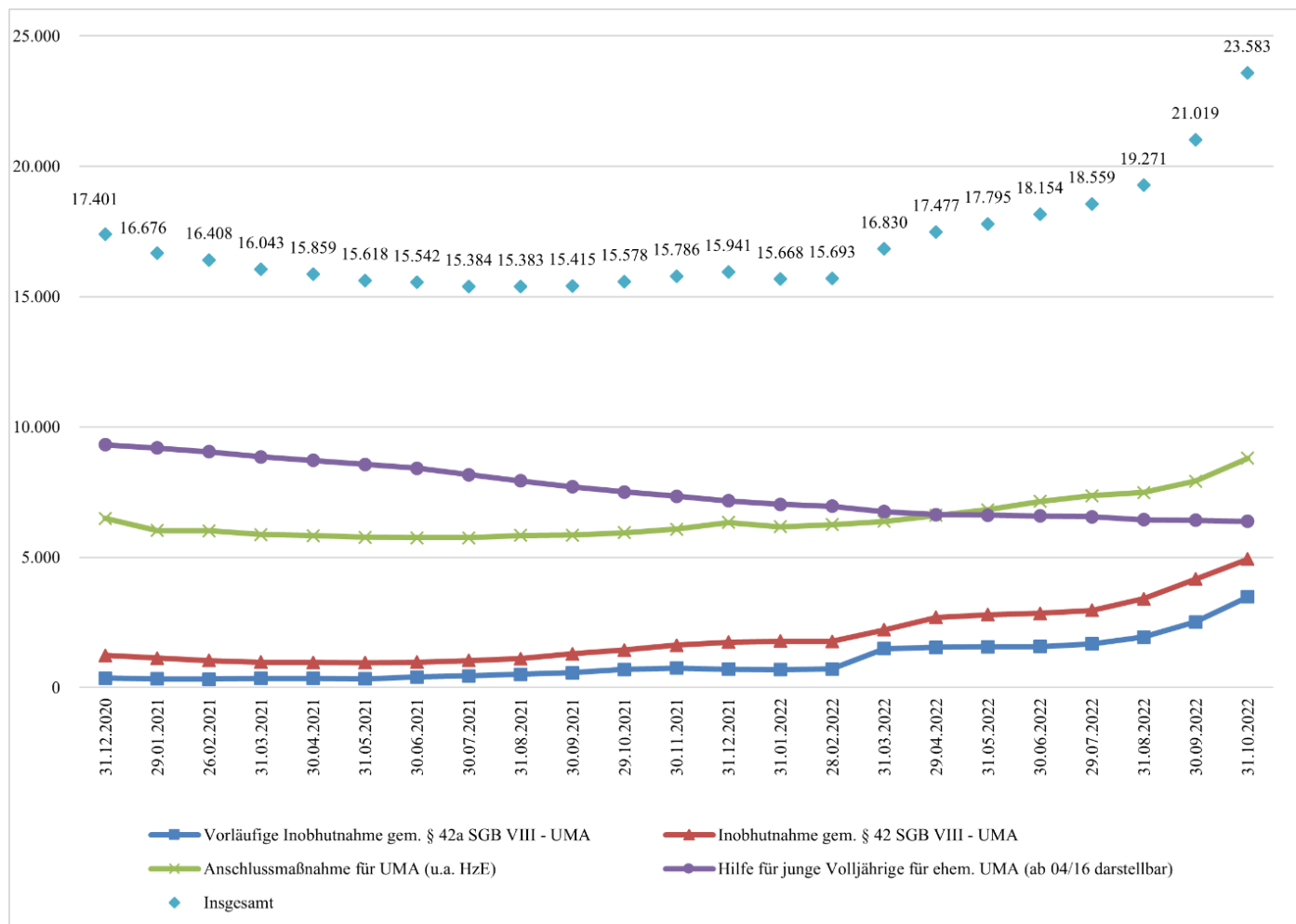
¹¹ Vgl. BT-Drs. 19/31838, S. 9.

bzw. 7,1 %. Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige blieb hingegen über den gesamten Zeitraum rückläufig.

Auch wenn der Ukraine-Krieg als ein Faktor für den Anstieg bei den UMA im Jahr 2022 zu betrachten ist, lässt sich die Entwicklung jedoch nicht allein darauf zurückzuführen. Nach übereinstimmenden Angaben von Bundespolizei und den Ländern gehörten neben der Ukraine auch Afghanistan, Syrien und die Türkei zu den Hauptherkunftsländern der 2022 eingereisten UMA.

Das BVA lässt sich von den Jugendämtern seit Mitte März 2022 gesondert die Einreisen von UMA aus der Ukraine melden. Demnach wurden im Zeitraum vom 14.03.2022 bis zum 30.10.2022 insgesamt 3.891 Einreisen von UMA aus der Ukraine registriert. Für die Einordnung dieser Zahl ist es allerdings wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um reine Aufsummierungen handelt, d. h. UMA aus der Ukraine, die inzwischen in andere Staaten weitergereist, in ihre Heimat zurückgekehrt oder mit Angehörigen in Deutschland wiedervereint worden sind, bleiben in dieser Summe enthalten. Daher ist die Zahl nur sehr bedingt aussagekräftig und kann nur als Annäherungswert dienen.

Abbildung 4: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2020 bis Oktober 2022; Angaben absolut)



Quelle: Bundesverwaltungsamt; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}).

3. UMA aus der Ukraine

Seit Beginn des Krieges am 24.02.2022 mussten viele Menschen aus der Ukraine flüchten. Die Zahl der ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Deutschland ist zwischen Ende Februar und Ende August 2022 um mehr als das Sechsfache (von 151.125 auf 976.358) angestiegen. Unter den seit Kriegsbeginn neu gemeldeten Ukrainerinnen und Ukrainer sind überproportional viele weibliche Personen und Kinder vertreten.¹²

Die Einreise von unbegleiteten Minderjährigen spielt bei dieser Fluchtbewegung allerdings offenbar nur eine untergeordnete Rolle. Die Länder berichteten mehrheitlich, dass die Anzahl der UMA aus der Ukraine im Vergleich zur Anzahl von UMA aus anderen Herkunftsländern gering sei.¹³ So gab Schleswig-Holstein an, seit Beginn des Krieges bis zum 31.10.2022 insgesamt lediglich 35 UMA aus der Ukraine in Obhut genommen zu haben, Bremen gab mit 31 UMA eine ähnlich niedrige Zahl an. Zudem wurde, wie auch bei den Zahlen des BVA, eine abnehmende Tendenz beobachtet.¹⁴ Nur Berlin beschreibt einen seit Beginn des Krieges in der Ukraine hohen Anstieg der Zugangszahlen im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen, der für das ohnehin überlastete Hilfesystem eine zusätzliche Herausforderung sei.¹⁵

Nach Darstellung der Länder reisten die meisten Minderjährigen aus der Ukraine in Begleitung ein. Selbst Minderjährige, die ohne Personensorgeberechtigte einreisten, befanden sich demnach in der Regel in Fluchtverbänden mit erziehungsberechtigten Erwachsenen.¹⁶ Diese Minderjährigen gelten als „begleitet“. Das Jugendamt hat im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen zu ermitteln, ob die Kinder und Jugendlichen von Erziehungsberechtigten begleitet sind, und prüft ggf. deren Eignung.

Was die tatsächlich unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine betrifft, so stehen hier lediglich die Zahlen einer Sondererhebung des BVA bei den Ländern zur Verfügung. Demnach wurden im Zeitraum von der 11. bis zur 43. Kalenderwoche 2022 (14.03.2022 bis 30.10.2022) insgesamt

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt 2022.

¹³ Vgl. Länderabfrage: BY, HH, NI, MV, SN, ST.

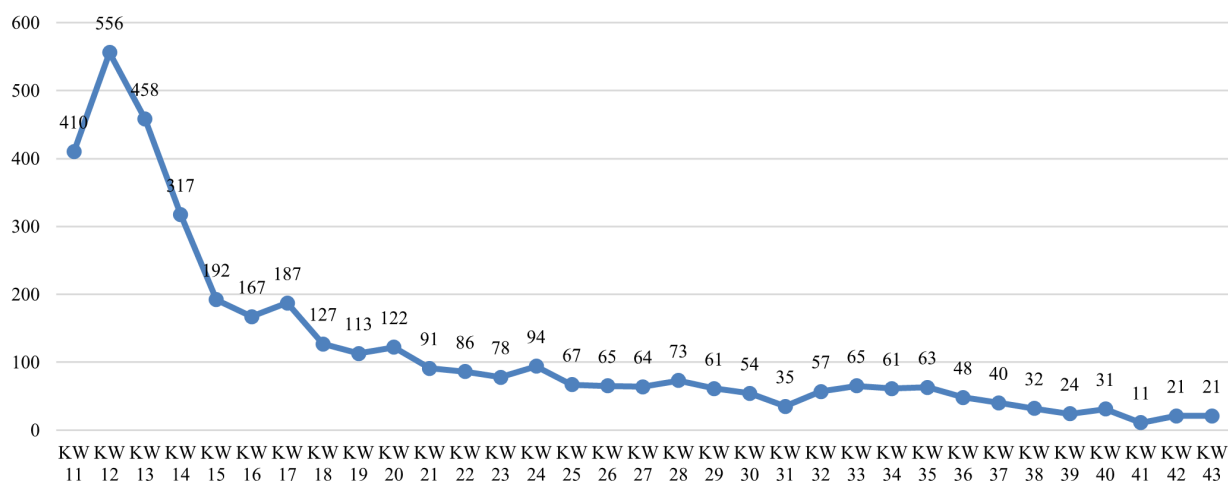
¹⁴ Vgl. Länderabfrage: NW, SN.

¹⁵ Vgl. Länderabfrage: BE.

¹⁶ Vgl. Länderabfrage: BW, HB.

3.891 UMA aus der Ukraine registriert (vgl. Abbildung 5). Diese Zahlen stellen – wie bereits erwähnt – jedoch lediglich eine Aufsummierung dar.¹⁷ Die Daten der Sondererhebung sind daher nicht ohne Weiteres mit den Angaben des BVA oder amtlichen Statistiken vergleichbar.

**Abbildung 5: Einreisen von UMA aus der Ukraine
(Deutschland; 14.03. bis 30.10.2022; Angaben absolut)**



Quelle: Bundesverwaltungsamt; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

II Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA

Die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 42e SGB VIII bezieht sich allgemein auf die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Hierzu gehören insbesondere die Lebenslagen und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur und für passgenaue Angebote.

Das folgende Kapitel greift Themen aus den letzten Berichten zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger auf und ermöglicht damit einen Vergleich der Ergebnisse über die unterschiedlichen Berichtszeiträume. Das Kapitel umfasst im Einzelnen:

¹⁷ Vgl. Ausführungen zu C I 2 b.

- Daten zur Alters- und Geschlechtsverteilung (vgl. CII1),
- Angaben zu den Herkunftsländern der UMA (vgl. CII2),
- Erkenntnisse zu den Fluchtgründen der UMA (vgl. CII3),
- Hinweise zur psychischen und physischen Gesundheitssituation (vgl. CII4),
- Hinweise zu den Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen der UMA (vgl. CII5),
- Hinweise zu unbegleiteten Minderjährigen als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel (vgl. CII6),
- Hinweise zu vermissten UMA (vgl. CII7),
- Daten zur Situation von volljährig gewordenen jungen Menschen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind (vgl. CII8).

1. Alters- und Geschlechterverteilung

Wie aus den Daten des BVA hervorgeht, befanden sich im Jahr 2017 unter den jungen Menschen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit noch mehrheitlich Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Mit dem weiteren Rückgang der Einreisezahlen von Minderjährigen ab dem Jahr 2018 trat eine deutliche Veränderung in diesem Verhältnis ein: Die UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit wurden älter und zu großen Teilen volljährig, während gleichzeitig verhältnismäßig wenige Neuzugänge zu verzeichnen waren. In der Folge überstieg im Zeitraum von Januar 2018 und Oktober 2021 die Zahl der jungen Volljährigen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe die Summe aller (vorläufigen) Inobhutnahmen von UMA (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 3). Im November 2021 hat sich dieses Verhältnis jedoch wieder umgekehrt – durch den erneuten Anstieg der Einreisen von UMA bei gleichzeitigem Ausscheiden vieler junger Volljähriger aus jugendhilferechtlicher Zuständigkeit.

Im Jahr 2021 war der überwiegende Teil der vorläufig in Obhut genommenen UMA (66,2 %) zum Zeitpunkt der Inobhutnahme 16 oder 17 Jahre alt – und in der Mehrheit männlich: Der Anteil der weiblichen UMA an der Gesamtanzahl der Inobhutnahmen lag 2021 bei 9,3 % (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht bei vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (Deutschland; 2021; Angaben absolut und Anteile in %)

	Anzahl absolut			Anteile in % (Spalten)		
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Unter 16 Jahre	2.204	258	2.462	30,3	3,5	33,8
16 bis unter 18 Jahre	4.399	418	4.817	60,4	5,7	66,2
Insgesamt	6.603	676	7.279	90,7	9,3	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2020; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Tabelle 3: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht bei regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (Deutschland; 2021; Angaben absolut und Anteile in %)

	Anzahl absolut			Anteile in % (Spalten)		
	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Unter 16 Jahre	1.157	198	1.355	28,9	5,0	33,9
16 bis unter 18 Jahre	2.323	321	2.644	58,1	8,0	66,1
Insgesamt	3.480	519	3.999	87,0	13,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2020; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Eine in etwa deckungsgleiche Alters- und Geschlechterverteilung wie bei den Inobhutnahmen ist auch bei den Asylbeantragungen zu beobachten. 2021 waren 69,2 % der UMA, für die ein Asylbeantrag gestellt wurde, 16 bis unter 18 Jahre alt. Weitere 21,5 % waren 14 bis 16 Jahre alt. Nur ein vergleichsweise geringer Anteil von insgesamt 10,2 % war zum Zeitpunkt der Asylbeantragung jünger als 14 Jahre alt. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2022 blieb die Altersverteilung fast unverändert (Tabelle 4).

Tabelle 4: Verteilung der UMA, für die ein Asylersantrag gestellt wurde, nach Altersgruppen (Deutschland; 2021 und 2022; Anzahl absolut und Verteilung in %)

	2021		2022	
	Anzahl absolut	Anteile in %	Anzahl absolut	Anteile in %
0 bis unter 6 Jahre	37	1,1	38	0,5
6 bis unter 12 Jahre	140	4,3	256	3,5
12 bis unter 14 Jahre	157	4,8	393	5,4
14 bis unter 16 Jahre	666	20,5	1.625	22,3
16 bis unter 18 Jahre	2.249	69,2	4.965	68,2
Insgesamt	3.249	100,0	7.277	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}).

Die Angaben der Jugendämter in der Online-Erhebung im November 2021 bestätigen die beobachteten Verschiebungen (vgl. Tabelle 5). Aus der differenzierteren Betrachtung der Entwicklung der Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild:

- Während 2017 die Altersgruppen der 16- und 17-Jährigen und der 18- bis Unter-21-Jährigen noch nahezu gleich groß waren, war der Anteil der 18- bis Unter-21-Jährigen in den Jahren 2018 und 2019 im Vergleich zum Anteil der 16- und 17-Jährigen mehr als doppelt so groß.
- Im Jahr 2021 sind die Fallzahlen in den meisten Altersgruppen wieder deutlich angestiegen, gerade auch in den Altersgruppen von 14 und 15 Jahren und von 16 und 17 Jahren. Diese Entwicklung schlägt sich auch in der prozentualen Verteilung nieder: Die stärksten Zuwächse sind bei UMA im Alter von 14 und 15 Jahren zu sehen.

Insgesamt sind den Angaben der Jugendämter zufolge 1.561 UMA in ihrer Zuständigkeit im Jahr 2021 volljährig geworden (273 der teilnehmenden Jugendämter machten Angaben zu dieser Frage).¹⁸

¹⁸ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Tabelle 5: Altersverteilung der UMA, für welche die Jugendämter am Stichtag 30.06.2017/2018/2019/30.11.2021 zuständig waren (Anzahl absolut; Verteilung in %)

Altersgruppe	Insgesamt							
	Anzahl				Verteilung in %			
	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021
von 0 bis unter 6 Jahren	57	85	26	55	0,4	0,4	0,4	0,6
von 6 bis unter 12 Jahren	211	185	77	208	1,3	1,2	1,2	2,3
von 12 bis unter 14 Jahren	288	336	100	289	1,8	2,1	1,5	3,2
von 14 bis unter 16 Jahren	1.231	921	341	937	7,9	5,7	5,3	10,5
von 16 bis unter 18 Jahren	6.815	4.505	1.559	2764	43,5	28,1	24,1	31,0
von 18 bis unter 21 Jahren	6.928	9.758	4.001	3799	44,2	60,8	61,7	42,6
21 Jahren und älter	132	269	377	857	0,8	1,7	5,8	9,6
Insgesamt	15.662	16.059	6.481	8.909	100	100	100	100

2017: N=107; 2018: N=155, 2019: N=91, 2021: N=271.

Hinweis: Um die Altersverteilung der UMA auf der Grundlage von möglichst belastbaren Daten darzustellen, werden hier nur die Antworten derjenigen Jugendämter verwendet, welche Angaben zu allen Altersgruppen gemacht haben.

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2017, 2018, 2019, 2021).

2. Herkunftsländer

Hauptherkunftsländer der schutzsuchenden unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylerstantrag stellten, waren sowohl im Jahr 2021 als auch 2022 Afghanistan und Syrien (vgl. Tabelle 6). Der Anstieg an Asylerstanträgen für UMA zwischen 2020 und 2021/2022 ist zum Großteil auf Einreisen von Minderjährigen, die aus diesen beiden Ländern stammen, zurückzuführen. Auch die Anzahl der Asylerstanträge für UMA aus der Türkei hat im Jahr 2022 stark zugenommen. Die Ukraine ist in der entsprechenden Grafik so gut wie gar nicht als Herkunftsland vertreten, weil UMA aus der Ukraine in der Regel keinen Asylantrag stellen, da sie bereits Schutz nach der Massenzustrom-RL 2001/55/EG und dem entsprechenden Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4.03.2022 erhalten und bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Asylverfahren erforderlich ist.

Die Antworten der Länder und Verbände, die sich – wie auch die Daten des BAMF – auf den aktuellen Zeitraum bis Herbst 2022 beziehen, stützen den aus Asylerstantragsdaten gewonnenen Befund, dass ein großer Teil der zuletzt eingereisten UMA aus Afghanistan und Syrien stammen.^{19 20}

Tabelle 6: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA nach Anzahl der Asylanträge (Deutschland; 2019 bis Oktober 2022; Angaben absolut und Anteile in %)

	2019			2020			2021			2022		
	Her- kunfts- land	ab- solut	in %	Her- kunfts- land	ab- solut	in %	Her- kunfts- land	ab- solut	in %	Her- kunfts- land	ab- solut	in %
	Insge- samt	2.689	100,0	Insge- samt	2.232	100,0	Insge- samt	3.249	100,0	Insge- samt	4.987	100,0
1.	Afgha- nistan	486	18,1	Afgha- nistan	703	31,5	Afgha- nistan	1.449	44,6	Afgha- nistan	2.014	40,4
2.	Guinea	481	17,9	Syrien	511	22,9	Syrien	925	28,5	Syrien	1.690	33,9
3.	Syrien	333	12,4	Guinea	194	8,7	Soma- lia	223	6,9	Soma- lia	264	5,3
4.	Somalia	264	9,8	Somalia	149	6,7	Guinea	104	3,2	Türkei	238	4,8
5.	Irak	248	9,2	Irak	98	4,4	Irak	89	2,7	Irak	161	3,2
6.	Iran	116	4,3	Gambia	62	2,8	Türkei	42	1,3	Guinea	107	2,1
7.	Eritrea	109	4,1	Iran	49	2,2	Ma- rokko	40	1,2	Iran	47	0,9
8.	Gambia	76	2,8	Pakis- tan	45	2,0	Iran	40	1,2	Pakis- tan	41	0,8
9.	Türkei	51	1,9	Eritrea	41	1,8	Pakis- tan	40	1,2	Eritrea	37	0,7
10.	Nigeria	46	1,7	Türkei	38	1,7	Eritrea	28	0,9	Elfen- bein- küste	31	0,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat)

¹⁹ Vgl. Länderabfrage: BY, NI, RP.

²⁰ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie, DIJuF, IGfH, UNICEF.

3. Flucht- bzw. Migrationsgründe

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Einrichtungen wurden die Fluchtgründe für die in den jeweiligen Einrichtungen lebenden UMA nach der Häufigkeit ihres Vorkommens abgefragt (vgl. Tabelle 7):

Die Antworten der Einrichtungen, die sich auf das Jahr 2021 beziehen, zeigen in Bezug auf die angegebenen Fluchtgründe der UMA im Vergleich zu den vergangenen Jahren keine wesentlichen Veränderungen. Mehr als drei Viertel der Einrichtungen (78,8 %) geben an, dass Krieg bzw. Bürgerkrieg oft oder sogar immer der Grund für Flucht bzw. Migration der von ihnen betreuten UMA genannt werden. Hinzu kommen außerdem Formen physischer Gewalt, Perspektivlosigkeit in der Heimat, eine prekäre wirtschaftliche Lage sowie Verfolgung aufgrund ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit.

Zwangsverheiratung oder auch spezifische Formen physischer Gewalt (bspw. drohende Genitalverstümmelung) werden vergleichsweise selten genannt. Dies dürfte auch dadurch zu erklären sein, dass diese Fluchtgründe eher weibliche Personen betreffen, der Hauptteil der UMA aber männlichen Geschlechts ist.

Tabelle 7: Häufigkeit der Nennung von Flucht- bzw. Migrationsgründen (Anteile in %)

	Nie	Selten	Oft	Immer	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Krieg bzw. Bürgerkrieg	3,1	4,4	62,5	16,3	13,8
Zwangsrekrutierung	16,9	38,1	18,8	1,3	25
Verfolgung aufgrund ethnischer, nationaler oder religiöser Zugehörigkeit	7,5	31,3	39,4	6,9	15
Prekäre wirtschaftliche Lage	6,9	21,3	41,3	14,4	16,3
Perspektivlosigkeit im Heimatland	6,9	10,0	41,9	26,9	14,4
Zwangsverheiratung	53,8	20,0	3,1	0,6	22,5
Familiäre Probleme	25,6	36,3	19,4	0,6	18,1
Formen psychischer Gewalt (traumatische Erlebnisse durch Schleuser, Zwang durch Familie, Staat,...)	6,9	13,8	45,0	18,8	15,6
Formen physischer Gewalt (Genitalverstümmelung, Folter,...)	23,1	28,7	21,3	2,5	24,4
Sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch.	25,0	34,4	9,4	0,6	30,6

N = 160.

Fragestellung: Welche Fluchtgründe werden von den bei Ihnen in der Einrichtung lebenden UMA angegeben?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

4. Physische und psychische Gesundheitssituation

a Physische Gesundheit

Wie bereits bei den letztjährigen Berichten kann auch für 2021/22 nicht auf eine repräsentative Studie zur gesundheitlichen Situation der UMA in Deutschland zurückgegriffen werden.²¹

Im Rahmen einer DeZIM-Studie zu subjektiven Perspektiven und Lebenslagen von UMA und jungen Volljährigen in Deutschland²² schätzten die im Jahre 2021 befragten jungen Menschen ihren eigenen Gesundheitszustand jedoch in der Mehrheit (67,6 %) als „gut“ oder „sehr gut“ ein. 16,2 % der Befragten bewerteten ihre Gesundheit als „zufriedenstellend“, 11,4 % als „weniger gut“ und nur 0,1 % als „schlecht“. Laut der Studie ist der Skalenmittelwert damit signifikant höher als bei den erwachsenen Geflüchteten und auch bei Personen ohne Migrationshintergrund.

²¹ Vgl. BT-Drs. 19/4517 S. 23.

²² Vgl. Scholaske/Kronenbitter 2021, S. 76.

Ein ähnliches Bild zeichnet die Untersuchung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)²³ Hierbei wurden 552 Fachkräfte der fluchtbezogenen Sozialarbeit befragt. Die Versorgung im Fall von körperlichen Erkrankungen schätzten 59,2 % der Befragten als gut oder sehr gut ein.

Eine einschlägige Studie hat bereits 2018 den Behandlungsbedarf von UMA untersucht. Dieser besteht demnach besonders in der Zahnmedizin, da nahezu alle UMA Zahnprobleme hätten.²⁴ Auch lassen sich geschlechterspezifische Unterschiede erkennen. So wird die gesundheitliche Versorgung von männlichen UMA als deutlich besser eingeschätzt, im Gegensatz zu der von weiblichen UMA. Dies liege an einer teils zu geringen Versorgung durch Gynäkologinnen und Gynäkologen, aber auch an einer stärkeren psychischen Belastung und den daraus resultierenden Folgen.²⁵

Im Rahmen der Länder- und Verbändeabfrage vom Herbst 2022 brachten auch mehrere Fachverbände zum Ausdruck, dass die jungen Menschen besonders häufig unter Zahnproblemen litten, aber auch an Infektionskrankheiten. Die benötigte ärztliche Versorgung sei teilweise schwer zugänglich oder terminlich nur sehr eingeschränkt verfügbar.²⁶ Auch stellten die Hygiene- und Abstandsregeln in den Unterkünften während der pandemiebedingten Lockdowns hinsichtlich des Gesundheitszustandes der UMA eine große Herausforderung dar.²⁷ Die Kommission für globale Kindergesundheit des Bündnisses für Kinder- und Jugendgesundheit e. V. (KJG) betonte die problematische Situation für chronisch erkrankte und/oder von Behinderung bedrohte oder betroffene UMA, die besonders schutzbedürftig und gesundheitlich gefährdet seien. Die medizinische Eingangsuntersuchung bei UMA reiche jedoch nicht aus, um auf die Bedürfnisse dieser jungen Menschen einzugehen. Angebote zur frühzeitigen Erkennung, Vorbeugung und Versorgung von chronischen Erkrankungen oder Unterstützung von Minderjährigen mit Behinderungen durch Kinder- und Jugendärzte unter Zuhilfenahme von Dolmetscherdiensten seien notwendig.²⁸

²³ Vgl. Karpenstein/Rohleder 2022, S. 73.

²⁴ Vgl. Thomas et al. 2018, S. 65 f.

²⁵ Vgl. Thomas et.al. 2018, S. 65 ff.

²⁶ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, Caritas, IGfH.

²⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF.

²⁸ Vgl. Verbändeabfrage: KJG.

b Psychische Gesundheit

Auch in Bezug auf die psychische Gesundheitssituation von UMA liegt keine repräsentative Untersuchung vor. Studien aus Baden-Württemberg und den Niederlanden legen jedoch den Schluss nahe, dass unbegleitete Minderjährige wesentlich häufiger traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt waren als begleitete und somit stärker psychisch belastet sind.²⁹

Die Untersuchung des BumF hat ergeben, dass die Versorgung bei psychischen Erkrankungen deutlich schlechter von Fachkräften eingeschätzt wird, als die Versorgung bei physischen Erkrankungen.³⁰ Nur 17,9 % der Befragten schätzten die Versorgung als gut bzw. sehr gut ein; demgegenüber bewerteten diese 54,6 % der Fachkräfte als schlecht oder sehr schlecht. Als Gründe für die mangelhafte Versorgung wurden vor allem lange Wartezeiten auf Therapieplätze und Sprachbarrieren genannt. Diesen Befund stützt auch eine Studie von Hornfeck und Pfeiffer, bei der die psychosoziale Versorgung von unbegleiteten jungen Geflüchteten in Form einer Befragung von Fachkräften untersucht wurde.³¹ Darin wurden als zentrale Herausforderungen identifiziert: zu lange Wartezeiten, Sprachprobleme bzw. kulturelle Hürden und zu wenig Angebote.

Die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Online-Erhebung bei Einrichtungen erbrachte nachfolgend dargestellte Ergebnisse, die wichtige Hinweise darauf geben, dass ein nicht unerheblicher Anteil der unbegleiteten Minderjährigen unter psychischen Belastungen und Beeinträchtigungen leidet. Bei der Interpretation der konkreten Zahlenangaben zum Anteil der traumatisierten Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass es sich hierbei nicht um repräsentative Ergebnisse handelt

- Es beantworteten 62 der insgesamt 145 befragten Einrichtungen (38,8 %), die zum angegebenen Stichtag UMA betreuten, die Frage, ob zum Stichtag traumatisierte UMA in ihrer Einrichtung lebten, mit „Ja“.
- Angaben zur Anzahl der in der Einrichtung lebenden traumatisierten UMA machten 54 der insgesamt 145 Einrichtungen, die zum Stichtag UMA betreuten. Demnach waren von den insgesamt 840 zu betreuenden UMA insgesamt 232 traumatisiert. Dies entspricht einem Anteil von 27,6 %.³² Bei den Einrichtungen, die zum Stichtag keine traumatisierten UMA betreuten, handelte es sich um eher kleinere Einrichtungen: Sie betreuten durchschnittlich

²⁹ Vgl. Frank et. al. 2017, S. 34.

³⁰ Vgl. Karpenstein/Rohleder 2022, S. 73f.

³¹ Vgl. Hornfeck/Pfeiffer 2022, S.433f.

³² Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen 2021.

5,5 UMA. In Einrichtungen, die auch traumatisierte UMA betreuten, lebten hingegen durchschnittlich 13,8 UMA pro Einrichtung. Der Umstand, dass trotz der hohen Rate an Traumatisierungen unter UMA nur in etwa einem Drittel der Einrichtungen traumatisierte UMA leben, ist also auch dadurch zu erklären, dass diese offenbar überwiegend in größeren Einrichtungen untergebracht werden.

- Nach Angaben der befragten Einrichtungen sind es vor allem die Folgen der Flucht, die Trennung von der Familie sowie asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen, die zu Belastungen und Beeinträchtigungen im alltäglichen Leben der UMA führen.

Auch die Länder und Verbände berichteten im Herbst 2022, dass UMA aufgrund ihrer Fluchterfahrungen häufig mit psychischen Problemen zu kämpfen haben.³³ Hervorgehoben wurde von Ländern und Verbänden außerdem, dass die sozialen Einschränkungen während der Coronapandemie viele unbegleitete Minderjährige zusätzlich psychisch belastet hätten.³⁴

³³ Vgl. Länderabfrage: BE, BW, MV; Verbändeabfrage: BumF, Diakonie, UNICEF.

³⁴ Vgl. Länderabfrage: BE, BW.

5. Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche der UMA

Die Länder und Fachverbände berichteten im Rahmen der Abfrage im vierten Quartal 2022 von sehr unterschiedlichen Bedürfnissen, Erwartungen und Wünschen seitens der unbegleiteten Minderjährigen, die in erster Linie von ihrer Herkunft und von ihren Fluchterfahrungen abhängig seien. Im Vordergrund stehe jedoch bei den meisten der Wunsch nach einer längerfristigen Lebensperspektive in Deutschland und damit einhergehend nach beruflicher und sozialer Integration.³⁵ Dagegen strebe ein kleinerer Teil der UMA eine schnellstmögliche Rückkehr in ihre Heimatländer an. Dieser Wunsch, der hauptsächlich von UMA aus der Ukraine geäußert werde, stellt nach Angaben der Länder und der Fachverbände die in der Jugendhilfe Tätigen vor große Herausforderungen, da er dem Ziel, den UMA eine längerfristige Bleibeperspektive zu schaffen, entgegenstehe.³⁶ Im Zusammenhang mit der jüngsten Entwicklung der Fluchtbewegung spielen unbegleitete Minderjährige aus der Ukraine, wie bereits in Kapitel C I beschrieben, allerdings offenbar nur eine untergeordnete Rolle.

Sowohl von Ländern als auch von Fachverbänden wurde – wie bereits in den vergangenen Jahren – berichtet, dass UMA aus Ländern mit innerstaatlichen Konflikten häufig den Wunsch äußerten, ihre Familie nachzuholen oder die Familie (finanziell) zu unterstützen.³⁷

6. Unbegleitete Minderjährige als Opfer von Ausbeutung, Missbrauch oder Menschenhandel

UMA sind aufgrund fehlender familiärer Strukturen und fehlendem Halt besonderen Gefahren ausgesetzt. Sie können auf ihrer Flucht Opfer von Menschenhandel oder auch Opfer von sowohl physischer als auch psychischer Gewalt oder Ausbeutung werden.^{38 39}

Eine Untersuchung des BumF aus dem Jahr 2021 legt nahe, dass geflüchtete junge Frauen und Mädchen am häufigsten davon bedroht sind, Opfer von Ausbeutung oder Menschenhandel zu werden.⁴⁰ Die in der Untersuchung des BumF befragten Fachkräfte gaben an, dass über die Hälfte der weiblichen Jugendlichen entsprechende Erfahrungen im Heimatland bzw. auf der

³⁵ Vgl. Länderabfrage: RP; Verbändeabfrage: BumF, Diakonie, UNICEF.

³⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, BW, HH, RP; Verbändeabfrage: BumF, IGfH

³⁷ Vgl. Länderabfrage: BE; Verbändeabfrage: BumF, Caritas, KJG.

³⁸ Vgl. Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge 2017, S. 1.

³⁹ Vgl. Verbändeabfrage: UNICEF.

⁴⁰ Vgl. Karpenstein/Rohleder 2022, S. 27.

Flucht gemacht hätte (55,8 %; 2020: 53,0 %); etwas seltener betroffen waren männliche Jugendliche (45,2%; 2020: 45,9 %) sowie inter-, transgeschlechtliche und diverse Jugendliche (48,9%; 2020: 47,3 %).

Signifikante Unterschiede brachte die Studie des BumF mit Blick auf die Erfahrungen von UMA mit sexualisierter Gewalt hervor.⁴¹ 58 % der weiblichen (2020: 55,2 %) und 46,4 % der intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und diversen jungen Menschen (2020: 51,2 %) berichteten demnach über Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und damit wesentlich häufiger als männliche Jugendliche (17,1%; 2020: 19,1 %).⁴²

Um Minderjährige dennoch vor drohenden Gefahren zu schützen, wurde durch das BMFSFJ die Umsetzung des Kooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ erarbeitet. Das Bundeskooperationskonzept bietet eine Handlungsorientierung für eine vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit von unter anderem Polizei, Jugendamt und Fachberatungsstellen. Es wurde von der Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland e. V., dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. sowie dem Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam mit der Praxis erarbeitet und bündelt Wissen, um sicherzustellen; dass Kinder umfassend Hilfe erhalten und somit besser vor Menschenhandel und Ausbeutung geschützt werden können. ECPAT Deutschland e. V. unterstützt im Auftrag des BMFSFJ die regionale Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts durch multiprofessionelle Fachveranstaltungen sowie Begleitung und Beratung von Netzwerken gegen Menschenhandel mit Minderjährigen. Mit diesem Sensibilisierungs- und Vernetzungsansatz konnten seit 2018 bereits über 2.000 Fachkräfte erreicht und geschult werden.

7. Vermisste UMA

Das Phänomen vermisster UMA beschäftigt die Polizei, die Jugendämter und zuständigen Ministerien seit Jahren, insbesondere jedoch seit Herbst 2015 im Zuge erhöhter Einreisezahlen.

Zuständig für die Bearbeitung einer Vermisstensache ist die Polizeidienststelle, in deren Bereich die vermisste Person ihren Wohnsitz oder letzten Aufenthaltsort hatte. Die Personalien vermisster Personen werden im „Informationssystem der Polizei“ (INPOL) erfasst und damit zur „Fahndung“ ausgeschrieben.

⁴¹ Vgl. Karpenstein/Rohleder 2022, S. 28.

⁴² Im Unterschied zu dieser Untersuchung des BumF wird in den amtlichen statistischen Erhebungen bisher nur zwischen männlich und weiblich differenziert.

Beim BKA wird zentral die Datei für Vermisste, Unbekannte Tote und unbekannte Hilfloose („Vermi/Utot“) geführt, die auf Zulieferungen der Länder beruht und in der alle Vermisstenfälle aufgelistet sind. In dieser Datei werden auch die Vermisstenmeldungen zu unbegleiteten Minderjährigen erfasst.

Insgesamt hat sich die Situation hinsichtlich vermisster UMA nach Einschätzung des BKA stark beruhigt. Dies spiegeln auch die Fallzahlen der vergangenen Jahre wider.

Lag die Zahl vermisster UMA im Jahr 2016 noch bei rund 9.700, nahm die Gesamtzahl in dieser Vergleichsgruppe bis zum Jahr 2020 mit rund 1.500 Fällen kontinuierlich ab. Im Jahr 2021 stieg die Gesamtzahl erstmalig wieder auf rund 2.000 an. Das BKA führt dies im Wesentlichen darauf zurück, dass sich auch die Zahl der Geflüchteten in dieser Altersgruppe erhöht hat. Parallel zur starken allgemeinen Fluchtbewegung nach Deutschland sei daher auch im Jahr 2022 die Zahl der vermissten UMA erneut angewachsen.

Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren im Jahresverlauf rund 2.500 UMA als vermisst registriert. Die häufigste Ursache für das Verschwinden ist laut BKA das freiwillige Verlassen zugewiesener Unterkünfte, um beispielsweise Familienangehörige oder Bekannte im In- und Ausland aufzusuchen. Bei einem Teil der Betroffenen wird auch eine Rückreise ins Herkunftsland als Grund des Verschwindens angenommen. Überprüfungen in den unterschiedlichen Ländern gestalten sich häufig als überaus schwierig und enden nicht selten ergebnislos.

Die Aufklärungsquote schwankt nach BKA-Angaben zwischen 64 % (2022) und rund 97 % (2018). Ein Teil der in Deutschland vermisst gemeldeten UMA würden im Ausland wieder getroffen. Häufig würden Erledigungen zu vermissten UMA, die sich ins Ausland begeben haben, erst nach Jahren bekannt.

In der Vermissten-Kategorie UMA dominieren regelmäßig mit über 95 % die Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren. Mehr als 90 % der vermissten UMA sind männlich. Die häufigsten Herkunftsländer der vermissten UMA sind Afghanistan, gefolgt von Syrien, Marokko und Algerien.

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Datenlage nach wie vor nur sehr eingeschränkt belastbar ist. Aufgrund verschiedener Problematiken, wie beispielsweise der Mehrfacherfassungen bedingt durch unterschiedliche Schreibweisen eines Namens, fehlender Personalpapiere oder

einer fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung, ist eine genaue Erhebung der tatsächlich vermissten UMA nicht möglich.⁴³

Um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen auch hinsichtlich dieser Problematik Rechnung zu tragen, sind seitens der Bundesregierung mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz entscheidende Maßnahmen ergriffen worden. Unter anderem wurden die Jugendämter gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Zweifeln an der Identität unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt werden.⁴⁴

Was in UMA betreffenden Vermisstenfällen von den zuständigen Jugendämtern zu tun ist, wird in den Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im Einzelnen erläutert.⁴⁵

8. Junge Volljährige

Unter dem Begriff „Junge Volljährige“ werden in diesem Bericht ehemalige UMA gefasst, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit nach deutschem Recht volljährig wären (siehe § 7 Nr. 3 SGB V III). Im Regelfall endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres auch die Vormundschaft. Manche UMA können jedoch – je nach Ausgestaltung des jeweiligen Rechts in ihrem Heimatland, wenn dieses konkret anzuwenden ist – auch weiterhin ein Anrecht auf einen Vormund haben.

Eine gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger setzt bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe voraus – im Bedarfsfall auch für junge Volljährige. Diese ermöglichen eine weitere Unterstützung, engmaschige Begleitung und Kontrolle auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Integration in die Gesellschaft. Die Kinder- und Jugendhilfe kann zugleich auch zur Radikalisierungsprävention beitragen: Jugendliche, die aufgrund ihrer Erlebnisse vor und während der Flucht psychisch belastet und oft auch traumatisiert sein können, sind anfälliger für die Ansprache durch extremistische Gruppen. Wenn sich die Kinder und Jugendlichen in einem

⁴³ Quelle: BKA (https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle_node.html)).

⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 19/8752 S.5.

⁴⁵ Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 3. aktualisierte Fassung 2020.

kontrollierenden und begleitenden Netz befinden, werden zudem Veränderungen schneller wahrgenommen und auf diese kann entsprechend reagiert werden.

Mit der bis 2021 geltenden „Soll-Regelung“ nach § 41 SGB VIII war eine Einzelfallprüfung vorgegeben, mit der sichergestellt wurde, dass (nur) diejenigen jungen Volljährigen und damit auch volljährig gewordene ehemalige UMA weiter Jugendhilfe bekommen sollten, für die diese Form der Begleitung wirklich notwendig war. Mit dem im 01.06.2021 eingeführten Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige gestärkt. Nach Änderungen des § 41 SGB VIII durch das KJSG erhalten junge Volljährige nun geeignete und notwendige Unterstützung, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“⁴⁶

Im Folgenden wird zunächst die quantitative Bedeutung der Gruppe der jungen Volljährigen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, sowie die Inanspruchnahme von Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige dargestellt – im Anschluss daran ergänzt durch die Ergebnisse aus der Länder- und Verbändebefragung von Oktober 2022 zu Lebenslagen und Bedürfnissen von jungen Volljährigen. Die Daten zu spezifischen Angeboten zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von jungen Volljährigen werden in Kap. A in den jeweiligen Unterkapiteln zusammen mit den Daten zu den UMA behandelt.

Wie bereits in Kapitel C I beschrieben, ist die Zahl der jungen Volljährigen seit Mitte 2019 rückläufig. Während im März 2019 noch 61 % der in Obhut der Kinder- und Jugendhilfe befindlichen UMA bzw. ehemaligen UMA junge Volljährige waren, schrumpfte ihr Anteil bis Oktober 2022 auf nur noch 29,6 % (vgl. Abbildung 1). Allerdings ist hier anzumerken, dass durch die erneut aktuell hohen Einreisezahlen von UMA in Zukunft mit einem erneuten Anstieg auch der Anzahl junger Volljähriger in der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen ist.

Die Bedürfnisse und Wünsche junger Volljähriger unterschieden sich nach Angaben der Länder und Verbände nicht wesentlich von denen anderer junger Menschen in Deutschland – am stärksten noch in der Akzentuierung: Bei jungen Volljährigen, die als UMA eingereist waren, wurden hier vorrangig die Bewältigung des Übergangs in die Selbständigkeit sowie die schulische oder

⁴⁶ §41 Absatz 1 S. 1 SGB VIII.

berufliche Integration genannt (vgl. Kapitel C III1). Auch der Wunsch nach finanzieller Absicherung und eigenem Wohnraum spielen bei den jungen Volljährigen eine große Rolle (s. Kapitel C III5). Zudem beschäfft viele der Wunsch nach Partnerschaft bzw. Familie.^{47 48}

Mehrere Länder und Verbände beschrieben einen hohen Bedarf der jungen Volljährigen an Nachbetreuung und weiterlaufender sozialpädagogischer, sozial-emotionaler, psychotherapeutischer Unterstützung und spezieller Hilfe bei der Wohnungssuche.^{49 50} Zu psychischen Belastungen bei jungen Volljährigen trügen häufig Unsicherheit in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, mangelnde Aussichten auf einen Ausbildungsplatz und schwindende Hoffnung auf Familiennachzug bei.^{51 52}

Dass Aufenthaltsperspektiven und -sicherheit für das Wohlbefinden und die Motivation der jungen Menschen von zentraler Bedeutung sind, belegen auch Forschungsergebnisse. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus wird von UMA demnach oft als zermürbende Dauerbelastung erlebt.^{53 54}

Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten und Hilfen für junge Volljährige liegen unterschiedliche Rückmeldungen von Ländern und Fachverbänden vor. So wird einerseits teilweise ein Ausbau von Angeboten und Netzwerken für sogenannte „Care Leaver“⁵⁵ beobachtet.⁵⁶ Gleichzeitig berichten manche Verbände jedoch, dass Hilfen für junge Volljährige nur zögerlich gewährleistet oder so früh wie möglich beendet werden würden und dass aufgrund der Corona-Pandemie die Hilfen nur eingeschränkt möglich gewesen seien.⁵⁷ Ein frühzeitiges Ende der Hilfen für junge Volljährige birgt laut dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

⁴⁷ Vgl. Länderabfrage: HH, RP, BB.

⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas, Diakonie.

⁴⁹ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, HH, RP

⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas, Diakonie.

⁵¹ Vgl. Länderabfrage: BE, BW.

⁵² Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie.

⁵³ Vgl. Thomas, S., Sauer, M., Zalewski (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. transcript, Bielefeld, S. 33.

⁵⁴ Vgl. Herrmann, T., Macsenaere, M., Wennmann, O. (2018): Ergebnisse. In: Macsenaere, M., Köck, T., Hiller, S. (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen. Lambertus, Freiburg, S. 73.

⁵⁵ „Care leaver“ sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – z. B. in betreuten Wohngruppen/Kinderheimen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden.

⁵⁶ Vgl. Verbändeabfrage: AWO.

⁵⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Diakonie, DIJuF, SOS, UNICEF.

e. V. (DIJuF) das Risiko von Obdachlosigkeit, Bildungsabbrüchen und sozialen Schwierigkeiten.⁵⁸ Vereinzelt wird berichtet, dass es hinsichtlich der Bewilligungspraxis von Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung Hinweise auf Verbesserungen im Kontext des Inkrafttretens des KJSG gebe.⁵⁹

III Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA

Anknüpfend an die Darlegung der Lebenslagen und Bedürfnisse von UMA in Kapitel CII wird in Kapitel CIII die Ausgestaltung der Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA thematisiert.

Das folgende Kapitel umfasst im Einzelnen Ergebnisse zu:

- Schulischer und beruflicher Ausbildung von UMA sowie zum Übergang ins Berufsleben (vgl. CIII1),
- Angeboten für die gesellschaftliche Teilhabe und Integration der UMA (vgl. CIII2),
- Ressourcen und Angeboten für traumatisierte UMA (vgl. CIII3),
- Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme (vgl. CIII4),
- Anschlussunterbringung/-hilfen (vgl. CIII5).

1. Schulische und berufliche Ausbildung sowie Übergang ins Berufsleben⁶⁰

a Schulische und berufliche Ausbildung für UMA und junge Volljährige

Die Schule ist für alle Kinder und Jugendlichen und somit auch für UMA ein zentraler Sozialisationsort. Im Austausch mit gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern lernen unbegleitete Minderjährige Rituale und Regeln des Schullebens, nehmen am gesellschaftlichen Leben teil, lernen die deutsche Sprache und integrieren sich schneller. In den Ländern existieren bereits seit langem Regelstrukturen und Maßnahmen zum Einstieg in das Schulsystem und zur Begleitung von Bildungswegen. Die Länder haben diese Regelsysteme mit dem Zuzug ab 2015 ausgebaut. Die Schulen nehmen jährlich eine hohe Zahl von ausländischen Kindern und Jugendlichen – unter ihnen auch UMA – auf. Die Kultusministerkonferenz (KMK) unterstreicht, dass hierüber ein

⁵⁸ Vgl. Verbändeabfrage: DIJuF.

⁵⁹ Vgl. Länderabfrage: RP.

⁶⁰ Einen umfassenden Überblick über verschiedene Maßnahmen und Programme hinsichtlich des Übergangs ins Berufsleben findet sich im Berufsbildungsbericht 2022, der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung publiziert wurde.

Grundstein für gesellschaftliche Teilhabe gelegt wird. Daneben ist es nach Einschätzung der KMK nicht weniger wichtig, die jungen geflüchteten Menschen auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten bzw. ihnen den Besuch von beruflichen Schulen sowie von Weiterbildungs- und Studienkollegs zu ermöglichen.⁶¹

UMA weisen oft eine hohe Motivation auf, zügig Deutsch zu lernen, geraten jedoch nach bestandem Schulabschluss in einen Zielkonflikt zwischen einer bezahlten Arbeit in einfachen Tätigkeiten mit der Chance, schnell Geld an die Familie zu senden, oder der Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren mit anfangs geringerer Vergütung, jedoch mittelfristig besseren Arbeitsmarkt- und Verdienstchancen.⁶²

Mit Blick auf die Zugänge zur schulischen Bildung gibt es aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen Beschränkungen für junge Volljährige. Diesbezüglich haben einige Länder die Berufsschulpflicht mit Blick auf die UMA bereits auf das Alter von 25 Jahren erweitert. Ferner können unbegleitete Minderjährige mitunter ihren Schulabschluss an Abendschulen, Weiterbildungskollegs und Volkshochschulen absolvieren.

Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern stellen in der Praxis eine Herausforderung dar, vor allem dann, wenn ein junger Volljähriger das Bundesland wechselt und zum einen völlig neue Regelungen antrifft, zum anderen evtl. die Schule nicht weiter besuchen kann.⁶³

Unbegleitete Minderjährige mit Zugang zum Arbeitsmarkt können grundsätzlich auch Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III) in Anspruch nehmen, soweit die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Für UMA kommen insbesondere die Leistungen zur Vorbereitung und zur Erlangung einer Berufsausbildung in Betracht:

⁶¹ Kultusministerkonferenz (2016).

⁶² Vgl. Bauer/Schreyer (2016) S. 5.

⁶³ Vgl. Züchner, Ivo (2017), S. 244.

- Beratungs- und Vermittlungsangebote,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III),
- Einstiegsqualifizierung (an die Arbeitgeber, § 54a SGB III),
- Berufsorientierungsmaßnahmen und Berufseinstiegsbegleitung (§§ 48, 49 SGB III).

UMA, die als Asylberechtigte (Art. 16a Abs. 1 GG) anerkannt oder denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (§ 3 AsylG; § 4 AsylG) können darüber hinaus sowohl mit Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierter Ausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und außerbetrieblicher Berufsausbildung, als auch rehabilitationsspezifischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen alle Maßnahmen der Ausbildungsförderung ohne Anforderungen an eine bestimmte Voraufenthaltsdauer unterstützt werden. Für Gestattete und Geduldete ist der Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungsvorbereitung und -förderung ausdifferenziert. Er wurde in mehreren Schritten an den Bedarf angepasst.

Mit dem Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ist der Zugang für Gestattete sowie für Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel unter bestimmten Voraussetzungen zum 1.8.2019 weiter erleichtert worden. Für Gestattete und Geduldete bestehen noch Voraufenthalts- bzw. Vorduldungszeiten von bis zu 15 Monaten, teils in Abhängigkeit vom Einreisedatum.

Die Länder haben in den vergangenen Jahren unterschiedliche Maßnahmen für eine Verbesserung der beruflichen Orientierung sowie eine bessere Förderung der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt für geflüchtete junge Menschen, darunter auch die Gruppe der UMA, vorgenommen.

Die herausgehobene Rolle der schulischen und beruflichen Ausbildung in der Betreuung und Versorgung von UMA ist bereits in der Vergangenheit durch zahlreiche entsprechende Rückmeldungen in der Länder- und Verbändebefragung zu diesem Thema deutlich geworden.⁶⁴

Im Herbst 2022 beschrieben die Länder insgesamt ein breites Spektrum von etablierten schulischen und beruflichen Angeboten für UMA. Es erstreckte sich von speziellen Willkommenskursen über die Eingliederung in den üblichen Schulbetrieb bis hin zu Berufsvorbereitungsklassen.⁶⁵

⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 19/17810.

⁶⁵ Vgl. Länderabfrage: BE, BB, BW, HB, HE, HH, NI, RP, TH.

Schwierigkeiten ergäben sich beispielsweise dadurch, dass der Spracherwerb und der Abschluss der schulischen und beruflichen Ausbildungen im Konflikt mit der Intention vieler UMA stünde, schnell Geld zu verdienen, um finanziell unabhängig zu werden oder ihre Familie unterstützen zu können.⁶⁶

Der starke Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2022 und die damit verbundenen Kapazitätsprobleme im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung wurden von den Ländern insgesamt als große Herausforderung markiert.⁶⁷ Die Problematik habe sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch zugespitzt (s. C VI 3).

Mehrere Länder gaben an, dass sich auch der Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine auf die schulischen und beruflichen Angebote auswirke und einen weiteren Belastungsfaktor im Bildungssystem darstelle.⁶⁸⁶⁹ Zum Beispiel hat sich im Land Berlin die Nachfrage nach Plätzen in Willkommensklassen seit dem Anstieg der Zuwanderungszahlen mit Beginn des Krieges in der Ukraine verdoppelt. Die berufliche Eingliederung für UMA aus der Ukraine sei aufgrund des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt für ukrainische junge Menschen jedoch deutlich einfacher als für junge Menschen aus anderen Herkunftsländern.⁷⁰

⁶⁶ Vgl. Länderabfrage: BE, BW.

⁶⁷ Vgl. Länderabfrage: BB, BE, HB HH, MV.

⁶⁸ Vgl. Länderabfrage: BB, BE, HH, HB, MV.

⁶⁹ Unklar ist, ob bei diesen Antworten der Länder nur tatsächliche UMA berücksichtigt wurden. Aufgrund der von den Ländern genannten niedrigen Zahlen an UMA aus der Ukraine (vgl. CI3) liegt die Vermutung nahe, dass sich die Antworten auch auf junge Menschen aus der Ukraine beziehen, die begleitet nach Deutschland einreisen.

⁷⁰ Vgl. Länderabfrage: BE.

Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels bestehen nach Ansicht der Verbände für UMA derzeit insgesamt gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt.⁷¹

Für den hier vorliegenden Bericht wurden im Rahmen der Online-Erhebung Ende des Jahres 2021 auch die Einrichtungen um ihre Einschätzung zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie dem Übergang ins Berufsleben befragt.

Im Vergleich zum letzten jährlichen Bericht der Bundesregierung über die Situation der UMA hat sich die Bewertung der Einrichtungen bezüglich der Einschränkungen für die Zugänge zu Bildungsangeboten für UMA etwas verbessert (ohne Tabelle oder Abbildung). So stimmten nur 42 % (im Gegensatz zu 52 % in 2018) der Aussage zu, dass Einschränkungen bestehen (48 % stimmten der Aussage nicht zu; 9,6 % gaben „nicht ermittelbar“/„keine Angabe“ an). Hingegen gaben weniger Jugendämter an, dass sich die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration 2021 für Minderjährige der eigenen Einrichtung verbessert haben (2018: 56,8 %; 2021: 45,5 %). Allerdings hat sich hier auch der Anteil der Einrichtungen erheblich erhöht, die „nicht ermittelbar“/„keine Angabe“ angaben (2018: 7,4 %; 2021: 20 %). Gründe für diese Entwicklung sind nicht bekannt. Möglicherweise wurden diese beiden Antwortoptionen aber zum Teil dann gewählt, wenn die Befragten eine Verbesserung der Situation weder bejahen noch verneinen wollten oder konnten (es gab keine neutrale Antwortoption; auch 2018 wurden diese beiden Ausweichoptionen bereits vergleichsweise häufig gewählt). Gleiches gilt für die Einschätzung der Bedingungen für die schulische und berufliche Integration für die Gruppe der jungen Volljährigen.

Insgesamt machen die Ergebnisse der Abfragen von 2021 jedoch deutlich, dass diese jungen Menschen weiterhin ein hohes Maß an Motivation und Zielstrebigkeit aufbringen. Die Einschätzung zur Motivation der UMA hat sich von einem hohen Ausgangsniveau im Jahr 2021 sogar weiter verbessert. So gaben annähernd 95 % der Einrichtungen (2018: knapp 90 %) an, dass die Motivation der in der Einrichtung lebenden UMA zum Spracherwerb und zum Erreichen eines Bildungsabschlusses hoch sei (vgl. Tabelle 8).

⁷¹ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas, Diakonie, UNICEF.

Ebenso kann auf Grundlage der Ergebnisse der Online-Erhebung festgehalten werden, dass die Einrichtungen mit weit überwiegender Mehrheit Ende 2021 eine umfassende Unterstützungsstruktur für die eigenen UMA bei der Suche eines Arbeitsplatzes sahen. Gleichzeitig benannten die Einrichtungen aber auch folgende Faktoren, die einer schulischen und beruflichen Integration eher entgegenstehen:

- Fehlende Programme zur Alphabetisierung junger Menschen sowie nicht ausreichende Zeit für UMA zum Erlernen der deutschen Sprache;
- Mangelnde Sprachkenntnisse bei den jungen Menschen und gleichzeitig zu wenig Zeit für den Spracherwerb;
- Belastungen der jungen Menschen durch aufenthaltsrechtliche Verfahren.

Tabelle 8: Einschätzungen der Einrichtungen zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie dem Übergang ins Berufsleben (Anteile in %)

	Zustimmungs- quote		Ablehnungs- quote		Nicht ermit- telbar/ Keine Angabe	
	2018	2021	2018	2021	2018	2021
Die Motivation von UMA unserer Einrichtung zum Spracherwerb und zum Erreichen eines Bildungsabschlusses ist hoch.	89,8	94,5	9,9	4,2	0,7	0,4
Die UMA unserer Einrichtung haben eine hohe Erwartungshaltung gegenüber den Angeboten zur schulischen und beruflichen Integration.	88,3	86,2	10,9	13,1	0,7	0,8
Die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration haben sich im Jahr 2021 für die Gruppe der Minderjährigen unserer Einrichtung verbessert.	56,8	45,5	35,7	45,4	20,0	7,4
Für die Gruppe der jungen Volljährigen unserer Einrichtung haben sich die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration im Jahr 2021 verbessert.	51,2	44,2	37,7	38,0	18,0	11,1
Junge Volljährige unserer Einrichtung können umfassende Unterstützung bei der Suche eines Arbeitsplatzes erhalten.	80,4	79,3	11,9	12,4	7,3	7,7
Es werden Programme zur Alphabetisierung auch für junge Flüchtlinge und UMA benötigt.	71,8	75,8	22,6	17,9	6,2	5,6
Fehlende Sprachkenntnisse bei den UMA sind ein häufiger Grund für eine fehlende schulische und berufliche Orientierung.	88,5	87,6	10,0	10,3	2,1	1,4
Die zur Verfügung stehende Zeit für UMA, um die deutsche Sprache hinreichend zu erlernen, reicht nicht aus.	80,2	80,7	18,1	16,6	2,8	1,6
Die mit den aufenthaltsrechtlichen Verfahren einhergehenden Belastungen schränken die Leistungsfähigkeit in Schule und Beruf stark ein.	88,0	90,4	10,3	8,2	1,4	1,6

N 2018= 486; 2021= 145.

Fragestellung 2018 & 2021: Inwieweit treffen die folgenden Aussagen zur schulischen und beruflichen Integration der UMA, die in Ihrer Einrichtung leben, zu?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Auch das Thema Schulbesuch wurde im Rahmen der Online-Erhebung in den Blick genommen. Hierzu wurden drei Alterskategorien gebildet: UMA im Alter von unter 16 Jahren, UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren und volljährige ehemalige UMA, die 18 Jahre oder älter sind (vgl. Tabelle 9; Tabelle 10; Tabelle 11).

Folgende Ergebnisse der Befragung von Einrichtungen hinsichtlich dieses Aspekts sind hervorzuheben:

- Nur ein sehr kleiner Teil der antwortenden Einrichtungen gab innerhalb aller Alterskategorien an, dass die UMA und jungen Volljährigen nicht beschult werden.
- Integrationskurse und Beschulungsformen in der Unterbringungseinrichtung werden eher seltener besucht, während sowohl Flüchtlingsklassen in (Berufs-)Schulen als auch Regelunterricht eher häufiger in Anspruch genommen werden.
- Tendenziell hat sich die Verteilung gegenüber den Vorjahren nicht verändert.⁷²

Tabelle 9: Angaben der Einrichtungen zur Beschulung von UMA im Alter von unter 16 Jahren (Anteile in %)

	Nie	Sehr selten	Selten	Manchmal	Oft	Sehr Oft	Nicht ermittelbar/Keine Angabe	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs-)Schule	11,0	7,6	2,8	6,9	18,6	22,8	6,2	24,1
Regelunterricht in (Berufs-)Schule	5,5	7,6	6,9	17,9	11,0	22,8	5,5	22,8
In der Unterbringungseinrichtung	39,9	11,0	3,4	3,4	5,5	3,4	5,5	28,3
Keine Beschulung	44,8	13,8	2,8	3,4	0,0	0,7	6,2	28,3
Sonstiges	33,1	6,2	0,0	2,8	0,0	3,4	6,2	48,3

N = 145.

Fragestellung: Wie werden die UMA im Alter von unter 16 Jahren, die bei Ihnen in der Einrichtung leben, beschult?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

⁷² Vgl. BT-Drs. 19/17810.

Tabelle 10: Angaben der Einrichtungen zur Beschulung von UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren (Anteile in %)

	Nie	Sehr selten	Selten	Manchmal	Oft	Sehr oft	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs-)Schule	10,3	3,4	2,1	10,3	24,1	37,2	2,8	9,7
Regelunterricht in (Berufs-)Schule	9,7	7,6	12,4	22,8	20,0	15,9	2,8	9,0
In der Unterbringungseinrichtung	53,8	7,6	4,1	4,1	6,9	4,1	2,8	16,6
Keine Beschulung	53,1	15,2	6,2	2,1	0,0	0,7	4,8	17,9
Sonstiges	40,0	6,9	2,8	2,8	0,0	2,1	4,1	41,4

N= 145.

Fragestellung: Wie werden die UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren, die bei Ihnen in der Einrichtung leben, beschult?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Tabelle 11: Angaben der Einrichtungen zur Beschulung von volljährig gewordenen UMA (18 Jahre und älter) (Anteile in %)

	Nie	Sehr selten	Selten	Manchmal	Oft	Sehr oft	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs-)Schule	17,2	6,2	2,1	13,8	18,6	26,9	2,8	12,4
Regelunterricht in (Berufs-)Schule	4,1	7,6	10,3	17,9	20,7	25,5	2,8	11,0
In der Unterbringungseinrichtung	62,1	4,8	2,8	2,8	3,4	4,1	4,1	15,9
Keine Beschulung	53,1	15,9	4,8	3,4	3,4	0,0	2,8	16,6
Sonstiges	42,1	6,9	1,4	0,7	1,4	3,4	3,4	40,7

N= 145.

Fragestellung: Wie werden volljährig gewordene UMA (18 Jahre und älter), die bei Ihnen in der Einrichtung leben, beschult?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Überdies wurden die Einrichtungen in der Online-Erhebung 2021 gefragt, wie hilfreich aus ihrer Sicht die unterschiedlichen Beschulungsformen für eine erfolgreiche Integration von UMA seien (vgl. Tabelle 12). Am häufigsten wurde hier der Regelunterricht in (Berufs-)Schulen positiv herausgestellt, mit einigem Abstand gefolgt von den Flüchtlingsklassen. Als eher nicht hilfreich (mit Antworten zwischen 1 und 3 auf der Antwortskala) bewertet die Mehrheit der Einrichtungen die Beschulung in der Unterbringungseinrichtung. Letztere findet in der Praxis allerdings auch ver-

gleichsweise selten statt. Den Regelunterricht, der in der Einschätzung der betreuenden Einrichtungen am besten abschneidet, besucht die Gruppe der Unter-16-Jährigen sowie die Gruppe der 16- bis 17-Jährigen den Angaben zufolge etwas weniger häufig als die Flüchtlingsklassen. So erklärte ein größerer Teil der Einrichtungen, dass diese Altersgruppen „oft“ oder „sehr oft“ in Flüchtlingsklassen unterrichtet würden. In der Gruppe der Über-18-Jährigen ist das Verhältnis Regelunterricht/Flüchtlingsklassen dagegen in etwa gleich.

Tabelle 12: Angaben der Einrichtungen zur Effektivität von unterschiedlichen Beschulungsformen für erfolgreiche Integration der UMA (Anteile in %)

	Gar nicht hilfreich = 1	2	3	4	5	Sehr hilfreich = 6	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Flüchtlingsklasse in (Berufs-)Schule	7,6	6,4	10,2	15,3	22,3	28,0	1,3	8,9
Regelunterricht in (Berufs-)Schule	0,6	3,8	5,7	14,6	27,4	38,2	1,3	8,3
Beschulung in der Unterbringungseinrichtung	14,1	10,3	12,2	8,3	4,5	10,9	12,2	27,6

N = 157.

Fragestellung: Wie hilfreich sind Ihrer Einschätzung nach die unterschiedlichen Beschulungsformen für eine erfolgreiche Integration der UMA?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Hat ein UMA die Schule abgeschlossen, so ist in der Regel der Einstieg ins Berufsleben das nächste Ziel. Sofern jedoch der Asylerstantrag abgelehnt oder über ihn nicht entschieden ist, sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen differenzierte Zugänge zum Arbeitsmarkt vor.⁷³ Schutzsuchende, deren Asylverfahren nicht abgeschlossen ist oder deren Asylerstantrag abgelehnt wurde, benötigen sowohl für eine Arbeitsaufnahme als auch für eine betriebliche Berufsausbildung eine Arbeitserlaubnis:

- Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG , anerkannte Flüchtlinge gemäß § 3 Abs. 1 AsylG und subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 4 Abs. 1 AsylG haben für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt.
- Personen, die gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geduldet sind, kann von der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zustimmt bzw. aufgrund einer Rechtsverordnung die Zustimmung der Bundesagentur für

⁷³ Vgl. BMFSFJ 2017.

Arbeit entbehrlich ist. Letzteres gilt für Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

- Gleiches gilt grundsätzlich gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG für Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller, die sich noch im Asylverfahren befinden, sofern sie sich mindestens seit drei Monaten in Deutschland gestattet aufhalten und nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁷⁴ Nach vierjährigem Aufenthalt ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich.
- Bestimmte Personen unterliegen einem Arbeitsverbot (u. a. gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 AsylG Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller, die dazu verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen)⁷⁵, wobei abweichend von § 61 Abs. 1 S. 1 AsylG gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben ist, wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach Stellung eines Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist, oder gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG die BA zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist.⁷⁶ Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsländern (§ 29a AsylG) gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG und Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG, deren Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland gemäß § 29a AsylG, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG nicht erlaubt werden.
- Für junge geflüchtete Menschen gibt es seit August 2016 die sogenannte Ausbildungsduldung, die ihnen den Berufseinstieg erleichtern und insbesondere ermöglichen soll, eine begonnene Ausbildung auch im Fall eines abgelehnten Asylerstantrags beenden zu können. Die Auszubildenden erhalten bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Gesamtdauer der Ausbildung eine Duldung (i. d. R. für drei Jahre). Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird für eine anschließende, der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Hierdurch erhalten auch die Betriebe Planungssicherheit. Nach diesen zwei Jahren kann die Aufenthaltserlaubnis ver-

⁷⁴ UMA, die in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, unterfallen nicht der Pflicht zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung. Sie werden durch das Jugendamt untergebracht.

⁷⁵ Dies betrifft auch junge Volljährige, die nicht oder nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung leben, vgl. § 61 Absatz 1, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 14 Absatz 2 Nr. 2 AsylG.

⁷⁶ Dies betrifft auch junge Volljährige, die nicht oder nicht mehr in einer Jugendhilfeeinrichtung leben, vgl. § 61 Absatz. Abs. 1, § 47 Absatz. 47Abs. 1 Satz 2, § 14 Absatz. Abs. 2 Nummer. Nr. 2 AsylG.

längert werden, wenn weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist und die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind. Ebenso kann bei Erfüllung der allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ein Daueraufenthaltsrecht erfolgen.

b Unterstützung von jungen Volljährigen beim Übergang von der Schule in den Beruf

Unbegleitet eingereiste Minderjährige werden – wie bereits erwähnt – auch über die Volljährigkeit hinaus unterstützt. Dies geschieht unter anderem in Bezug auf den Übergang von der Schule in den Beruf. In Frage kommen einerseits Angebote der Kinder- und Jugendhilfe seitens Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe. Es gehören dazu aber auch Angebote anderer Behörden, von Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden oder auch aus der Zivilgesellschaft.

Wie Tabelle 13 veranschaulicht, haben – bezogen auf das Jahr 2021 – zu allen Angeboten weniger Jugendämter als in den vorangegangenen Jahren angegeben, dass die genannten Angebote in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügbar waren. Ein genauerer Blick in die Daten zeigt allerdings, dass es viele Jugendämter gab, in deren Zuständigkeitsbereich zum Stichtag keine oder nur eine sehr kleine Anzahl an jungen Volljährigen ehemaligen UMA lebte: 36 Jugendämter gaben keine ehemaligen UMA im Alter ab 18 Jahren an, 90 Jugendämter gaben eine Fallzahl zwischen 1 und 5 und 115 Jugendämter eine Fallzahl zwischen 6 und 20 an.

Werden nur diejenigen Jugendämter in die Auswertung einbezogen, die eine Fallzahl größer 20 in der Altersgruppe ab 18 Jahren angegeben haben (N = 47), erhöhen sich die Prozentwerte hinsichtlich der Verfügbarkeit der Angebote zum Teil erheblich (vgl. Tabelle 13). Der Rückgang der Angebote ist also offenbar unter anderem durch einen Rückgang an Fällen in der entsprechenden Altersgruppe bedingt: Jugendämter, die keine oder nur sehr wenige UMA in der entsprechenden Altersgruppe betreuen, halten nicht alle Angebotsstrukturen dauerhaft aufrecht. Der Vergleich mit einer entsprechenden Berechnung für das Jahr 2019 zeigt, dass sich dieser Effekt im Jahr 2021 verstärkt hat.⁷⁷ 2019 waren nur geringe Unterschiede zwischen den Angaben aller Jugendämter und der Auswahl derjenigen Jugendämter, die mindestens 20 junge Volljährige betreuten, zu beobachten.

⁷⁷ Zu beachten ist die vergleichsweise kleine Anzahl an Jugendämtern beim Vergleich dieser Subgruppen, die die Aussagekraft dieser Analysen einschränkt.

Tabelle 13: Verfügbarkeit von Angeboten für junge Volljährige im Übergang von der Schule in den Beruf in den Jugendämtern (2018, 2019, 2021; Anteile in %)

	Anteil				
	2018	2019	2019 (JÄ mit Fallzahl > 20 im Alter ab 18 Jahren) N = 80	2021	2021 (JÄ mit Fall- zahl > 20 im Alter ab 18 Jahren) N = 47
Angebote der Erstorientierung für junge Geflüchtete (auch UMA)	36,4	31,1	35,0	29,3	42,6
Kommunale Beauftragte für Bildung, Integration und/oder Neuzugewanderte	50,0	57,0	61,3	36,7	44,7
Jugendmigrationsdienste	59,5	61,6	66,3	59,9	70,2
Spezielle Angebote des Jobcenters bzw. der Bundesagentur	75,1	77,5	77,5	59,2	70,2
Angebote von Kammern, Unternehmensverbände	20,4	27,8	33,8	13,3	31,9
Ehrenamtsinitiativen	39,3	41,7	50,0	25,2	31,9
Jugendberufsagentur o. Ä.	37,0	51,0	55,0	49,0	74,5
Netzwerk zur Unterstützung von UMA (Berufsschule, Unternehmen, Jugendamt) bei der beruflichen Orientierung und beim Übergang in den Beruf	52,1	51,7	60,0	46,6	53,2

2018: N=338, 2019: N=151, 2021: N=294.

Fragestellung 2018, 2019 & 2021: Welche Angebote sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Übergang von der Schule in den Beruf auch für volljährig gewordene UMA verfügbar?

Lesebeispiel: 36,4% der antwortenden Jugendämter gaben an, dass es in ihrem Zuständigkeitsbereich im Erhebungszeitraum 2018 Angebote der Erstorientierung für junge Geflüchtete gab.

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2018, 2019, 2021).

Wie schon in den letzten Berichtszeiträumen gab die überwiegende Mehrheit der antwortenden Jugendämter auch für 2021 an, dass den jungen Volljährigen Wege in die Selbstständigkeit aufgezeigt werden. Allerdings ist die Zustimmungsquote zu dieser Aussage seit 2019 spürbar zurückgegangen (vgl. Tabelle 14). Ähnlich sieht die Entwicklung auch mit Blick auf die Zustimmung zur Verfügbarkeit anderer Angebote aus (vgl. ebd.) – zum Beispiel Angebote bei Berufsschulen (etwa Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung oder auch betriebliche Praktika),

die mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden, oder auch Angebote und Zugänge zur Berufsberatung und für die weitere berufliche Orientierung.

Auch stimmten weniger Jugendämter der Aussage zu, dass sich die Bedingungen für schulische und berufliche Integration innerhalb der letzten 12 Monate verbessert haben, oder dass eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit stattgefunden hat.

Zu allen oben aufgeführten Aussagen ist die Zustimmungsquote seit 2019 zwischen 8 und 24 Prozentpunkte zurückgegangen. Gleichzeitig sind die Anteile bei den Antwortmöglichkeiten „nicht ermittelbar“ und „keine Angabe“ um 7 bis 17 Prozentpunkte angewachsen. Die Rückgänge bei der Zustimmung sind also möglicherweise auch hier zum Teil dadurch bedingt, dass in vielen Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter keine oder nur noch sehr wenige junge Volljährige betreut wurden und diese Jugendämter aus diesem Grund die Aussage entweder verneinen mussten oder keine sinnvollen Angaben machen konnten.

Tabelle 14: Einschätzung der Jugendämter zur Situation der volljährig gewordenen UMA, mit Fokus auf den Übergang von der Schule in den Beruf und auf die berufliche Integration (Anteile in %)

	Zustimmungs- quote			Ablehnungsquote			Nicht ermittelbar/ Keine Angabe		
	2018	2019	2021	2018	2019	2021	2018	2019	2021
In unserem Zuständigkeitsbereich zeigen wir Wege auf, wie die UMA ihr Leben nach der Jugendhilfe selbstständig führen und gestalten können.	95,9	100,0	90,2	2,4	0,0	3,0	1,8	0,0	6,8
Für die Gruppe der volljährig gewordenen UMA in unserem Zuständigkeitsbereich haben sich die Bedingungen für eine schulische und berufliche Integration in den letzten 12 Monaten verbessert.	70,1	66,9	42,9	21,0	23,1	30,3	8,9	9,9	26,9
Wir arbeiten für gelingende Übergänge rechtskreisübergreifend mit der Bundesagentur zusammen und koordinieren die Unterstützungsangebote nach SGB II und III mit weiteren Angeboten nach dem SGB VIII.	56,8	56,3	48,3	29,1	33,1	29,9	14,2	10,6	21,7
Bei den Berufsschulen in unserem Zuständigkeitsbereich gibt es Angebote (etwa Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung oder auch betriebliche Praktika) die mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden.	89,6	91,1	75,5	5,7	3,6	8,5	4,8	4,6	16,0
Es bestehen Angebote und Zugänge zur Berufsberatung für die UMA für die weitere berufliche Orientierung.	89,1	92,8	76,9	4,7	2,0	7,8	6,3	5,3	15,3

N= 294.

Fragestellung 2018, 2019 & 2021: Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen zur Situation der volljährig gewordenen UMA, die im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamtes leben. Der Fokus richtet sich insbesondere auf den Übergang von der Schule in den Beruf und auf die berufliche Integration.

Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Likert-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Alle der abgefragten Angebote werden von den Jugendämtern auch als wichtig für eine erfolgreiche Integration der UMA betrachtet. Es gaben 58 % bis 91 % der Jugendämter auf einer Likert-Skala 1 (gar nicht wichtig) bis 6 (sehr wichtig) mindestens eine 4 und stimmten damit der Wichtigkeit jeweils eher zu. Als wichtigste Angebote bewerteten die Jugendämter (vgl. Tabelle 15):

- Angebote (etwa Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung oder auch betriebliche Praktika), die mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden,
- Angebote und Zugänge zur Berufsberatung für die UMA für die weitere berufliche Orientierung sowie
- Spezielle Angebote des Jobcenters bzw. der BA.

Als weniger wichtig wurden bewertet:

- Ehrenamtsinitiativen,
- Angebote von Kammern, Unternehmensverbände sowie
- Kommunale Beauftragte für Bildung, Integration und/oder Neuzugewanderte.

Tabelle 15: Einschätzung der Jugendämter zur Wichtigkeit der Angebote am Übergang von Schule in den Beruf für erfolgreiche Integration von UMA (Anteile in %)

	N	Ablehnungsquote	Gar nicht wichtig 1					Sehr wichtig 6	Zustimmungsquote	Nicht ermittelbar/ Keine Angabe
				2	3	4	5			
Angebote der Erstorientierung für junge Flüchtlinge (auch UMA)	290	11,3	1,0	1,7	8,6	11,7	26,2	39,7	77,6	11
Kommunale Beauftragte für Bildung, Integration und/oder Neuzugewanderte	290	22,8	1,4	4,8	16,6	20,0	20,0	18,3	58,3	19,0
Jugendmigrationsdienste	291	14,1	1,0	2,4	10,7	18,2	26,8	27,8	72,8	13,0
Spezielle Angebote des Jobcenters bzw. der Bundesagentur	291	6,2	0,7	2,1	3,4	16,2	31,6	39,2	87,0	6,9
Angebote von Kammern, Unternehmensverbände	290	16,8	1,0	4,1	11,7	18,6	20,7	18,6	57,9	25,1
Ehrenamtsinitiativen	291	22,1	1,4	7,6	13,1	21,6	19,6	16,5	57,7	20,3
Jugendberufsagentur o. Ä.	287	12,1	1,0	3,1	8,0	16,4	23,0	30,0	69,4	18,5
Netzwerk zur Unterstützung von UMA (Berufsschule, Unternehmen, Jugendamt) bei der beruflichen Orientierung und beim Übergang in den Beruf	290	6,5	1,0	0,7	4,8	10,7	30,7	40,0	81,4	12,1
Angebote (etwa Berufsvorbereitungsjahr oder die Einstiegsqualifizierung oder auch betriebliche Praktika) die mit Sprach- und Sachunterricht verbunden werden.	290	4,1	0,7	1	2,4	7,6	25,2	57,9	90,7	5,2
Angebote und Zugänge zur Berufsberatung für die UMA für die weitere berufliche Orientierung.	291	5,8	1,0	0,7	4,1	10,0	31,3	47,4	88,7	5,5
Sonstiges (Bitte unten angeben)	260	0,4	0,0	0,4	0,0	0,0	0,8	1,2	2,0	97,7

Fragestellung: Wie wichtig sind Ihrer Einschätzung nach die unten genannten Angebote am Übergang von der Schule in den Beruf für eine erfolgreiche Integration von UMA?

Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die sechser Likert-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Mehrere Länder und Verbände formulierten im Herbst 2022 in ihren Rückmeldungen eine weitgehend positive Bilanz über die Eingliederung von jungen Volljährigen in das Schulsystem und den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.^{78, 79} Erwähnt wurden jedoch auch Schwierigkeiten in Folge unzureichender Ausgestaltung des Unterstützungsangebotes und zu weniger Plätze in Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Willkommensklassen. Außerdem komme es immer wieder vor, dass Rassismus und Diskriminierung im Berufsalltag eine gelingende Integration der jungen Menschen erschweren.⁸⁰

2. Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur

a Zugänge zu Angeboten des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es nicht nur, die UMA dem Kindeswohl entsprechend unterzubringen, sondern auch die Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

- Im Rahmen der Online-Erhebung haben die Einrichtungen Ende 2021 mehrheitlich angegeben, dass ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden sind und diese auch in Anspruch genommen werden (vgl. Tabelle 16).
- Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zustimmung insgesamt jedoch abgenommen.⁸¹
- Der Anteil der Jugendämter, die angegeben haben, dass ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden sind, ist seit 2019 von 64 % auf 53 % zurückgegangen. Die Vermutung liegt nahe, dass dies zumindest teilweise auf Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Angebot und die Möglichkeiten der Nutzung von Freizeitangeboten zurückzuführen ist. In Anspruch genommen werden laut Angaben der Jugendämter vor allem Sportangebote, weniger aber kulturelle Angebote.

⁷⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie, VPK.

⁷⁹ Vgl. Länderabfrage: SH, HH, BB.

⁸⁰ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie, SOS.

⁸¹ vgl. BT- Drs. 19/4517, S.44 und BT-Drs. 19/17810, S. 46.

Tabelle 16: Angaben der Einrichtungen zu Angebot und Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur und des Sports (Anteile in Zeilen %)

	Zustimmungsquote	Trifft voll zu					Trifft gar nicht zu	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
		1	2	3	4	5	6	
Es sind ausreichend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit sowie außerschulische Jugendbildung für UMA vorhanden.	53,1	15,0	15,6	22,5	16,9	13,1	5,6	11,3
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich Freizeitangebote und außerschulische Jugendbildung) werden von den UMA in Anspruch genommen	53,2	9,4	17,5	26,3	24,4	12,5	1,9	8,2
Sportangebote werden von den UMA in Anspruch genommen.	81,2	23,1	40,6	17,5	5,0	5,6	0,6	7,6
Kulturelle Angebote werden von den UMA in Anspruch genommen.	45,7	3,8	10,6	31,3	19,4	21,3	5,0	8,8

N= 160.

Fragestellung: Inwieweit treffen die folgenden Aussagen zur Situation der UMA Ihrer Einrichtung zu?

Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die Sechser-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021)

Das Erlernen der deutschen Sprache, die schulische Bildung und der erfolgreiche Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt werden von einzelnen Ländern im Herbst 2022 als zentrale Erfolgsfaktoren für die gesellschaftliche Integration erachtet.⁸² Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang bemängelt, dass UMA zu häufig separat beschult würden und keine Kontakte zu deutschen Jugendlichen hätten, was einer schnellen gesellschaftlichen Integration zuwiderlaufe.⁸³

⁸² Vgl. Länderabfrage: HH, RP.

⁸³ Vgl. Länderabfrage: HH.

Die Rückmeldungen mehrerer Verbände bestätigen die Annahme, die bereits auf Basis der Ergebnisse der Online-Befragung der Einrichtungen geäußert wurde: Durch pandemiebedingte Einschränkungen kam es zu einem Rückgang an Freizeit- und Bildungsangeboten sowie sozialen Begegnungsmöglichkeiten für die UMA. Dies führte zu sozialer Isolation und hat die Integrationsmöglichkeiten für UMA erschwert.⁸⁴

b Angebote von Dolmetschern bzw. Sprach- und Kulturmittlern

Dolmetscherinnen und Dolmetscher, aber auch Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler sind für die meisten UMA unverzichtbar, wenn es um gesellschaftliche Teilhabe und Integration geht. Sie werden benötigt, um die Bedürfnisse und Wünsche der UMA weitergeben zu können – ob bei Behördengängen oder ärztlichen Untersuchungen. Dies gilt nicht zuletzt auch für Verfahren der Altersfeststellung bei UMA.

Die überwiegende Zahl der Einrichtungen (61 %) stimmt mit Blick auf das Jahr 2021 der Aussage zu, dass bedarfsgerecht auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgegriffen werden konnte (vgl. Tabelle 17).

Tabelle 17: Angaben der Einrichtungen zu verfügbaren Kapazitäten an Dolmetscherinnen und Dolmetschern (Angabe in %)

	N	Zu- stim- mungs- quote	Trifft voll zu = 1	2	3	4	5	Trifft gar nicht zu =6	Ableh- nungs- quote	Nicht ermit- telbar	Keine An- gabe
Es kann be- darfsgerecht auf verfü- gbare Kapazi- täten an Dol- metscherin- nen zurück- gegriffen werden.	160	61,3	24,4	19,4	17,5	15,6	11,9	4,4	31,9	1,3	5,6

N = 160.

Fragestellung: Inwieweit treffen die folgenden Aussagen zur Situation der UMA Ihrer Einrichtung zu?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

⁸⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Caritas.

Die Mehrheit der Einrichtungen (58 %) erklärt, dass sich aus ihrer Sicht die Zugänge sowie die Organisation der Sprach- und Kulturmittlung (inkl. Dolmetscherinnen und Dolmetscher) zwischen 2019 und 2021 nicht verändert hätten. Immerhin 17 % geben allerdings auch an, dass sich die Situation diesbezüglich im angegebenen Zeitraum verbessert habe, und 16 % meinen, dass sich die Situation verschlechtert habe (vgl. Tabelle 18).

Tabelle 18: Angaben der Einrichtungen zu Veränderungen der Zugänge & Organisation von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zwischen 2019 und 2021 (bis zum angegebenen Stichtag) (Angabe in %)

	Stark verbessert	Eher verbessert	Unverändert	Eher verschlechtert	Stark verschlechtert	Keine Angabe
Die Zugänge sowie die Organisation Dolmetscher*innen.	1,3	15,6	57,5	14,4	1,3	10,0

N= 160.

Fragestellung: Bitte geben Sie zu den folgenden Aussagen über mögliche Veränderungen hinsichtlich der UMA, die in Ihrer Einrichtung leben/ lebten, zwischen 2019 und 2021 (bis zum angegebenen Stichtag) eine Einschätzung ab. Inwieweit stimmen Sie den formulierten Veränderungen zu?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Januar bis Dezember 2021)

3. Ressourcen und Angebote für traumatisierte und psychisch belastete UMA

In Kapitel CII4 wurde bereits auf die psychische Gesundheitssituation der UMA eingegangen. Dort finden sich Hinweise zur Anzahl von traumatisierten UMA bzw. jungen Menschen mit traumatischen Erfahrungen in Deutschland.

In der Online-Befragung Ende 2021 wurden die Einrichtungen gebeten, Einschätzungen zu verschiedenen Aussagen über Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA abzugeben (vgl. Tabelle 19). Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass UMA überwiegend im Alltag bzw. durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte psychotherapeutisch betreut werden und eher selten innerhalb stationärer Therapieplätze. Im Vergleich zu 2019 hat sich der Anteil der UMA, die nach Angaben der Einrichtungen hauptsächlich bei niedergelassenen Therapeuten und Therapeutinnen behandelt werden, noch einmal verstärkt. Zugleich machen die Rückmeldungen der Einrichtungen deutlich, dass Therapien häufig nicht in der Muttersprache der UMA angeboten werden können. Überdies ist nach Einschätzung der teilnehmenden Einrichtungen das Angebot an Therapieplätzen weiterhin nicht ausreichend und die Wartezeit auf einen Therapieplatz nicht adäquat. Bezüglich der beiden letztgenannten Aspekte hat sich die Situation offenbar seit 2019 leicht verschlechtert. Ob diese Entwicklung auf den insgesamt gestiegenen Bedarf an Therapieplätzen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen ist, lässt sich aus der Erhebung nicht ableiten. Eine Umfrage bei psychotherapeutischen Praxen zeigt, dass die Zahl der Anfragen von Patienten und Patientinnen insgesamt im Januar 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 40 % angestiegen sind.⁸⁵

⁸⁵ Eine Umfrage bei psychotherapeutischen Praxen zeigt, dass Patientenanfragen im Januar 2021 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 40% angestiegen sind (vgl. Rabe-Menssen 2021, S. 3 ff.).

Tabelle 19: Angaben der Jugendämter zu Ressourcen und Angeboten für traumatisierte UMA (Angabe in %)

	Zustimmungsquote				Ablehnungsquote				Nicht ermittelbar/ Keine Angabe			
	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021
Der therapeutische Hilfebedarf wird während der Inobhutnahme ermittelt	48,4	41,8	34,2	30,7	35,7	47,7	50,9	63	15,8	10,5	14,8	6,4
UMA werden innerhalb stationärer Therapieplätze betreut.	13,7	15,4	6,6	14,5	78,5	81,6	88,9	83,9	7,8	2,9	4,7	1,6
Es findet eine psychotherapeutische Betreuung im Alltag statt.	45,2	58,2	59,3	59,7	51,8	41,1	39,0	38,7	2,8	0,6	1,9	1,6
Die Therapie erfolgt hauptsächlich durch Kliniken.	37,0	36,3	38,0	29,1	55,9	62,5	62,0	71,0	7,0	1,4	0,0	0,0
Die Therapie erfolgt hauptsächlich durch niedergelassene Ärzte/Ärztinnen.	50,4	60,4	53,7	69,3	44,5	38,3	46,3	29,1	4,9	1,4	0,0	1,6
Das Angebot an Therapieplätzen ist ausreichend.	11,4	14,7	20,4	11,3	81,8	82,9	75,0	87,1	6,7	2,3	4,7	1,6
Die Wartezeit auf einen Therapieplatz ist adäquat.	11,9	21,3	22,2	12,9	80,8	76,7	75,0	83,8	7,2	1,9	2,8	3,2
Bei Bedarf können Therapien in der Muttersprache des UMA angeboten werden.	15,6	16,7	19,5	14,6	79,6	80,0	78,7	83,9	4,9	3,0	1,9	1,6

N= 2017: 386; 2018: 306; 2019: 108, 2021: 62.

Fragestellung 2017: Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen bezüglich der Ressourcen und Angebote für traumatisierte UMA, die bei Ihnen in der Einrichtung leben;

Fragestellung 2018, 2019: Inwieweit treffen die folgenden Aussagen bezüglich der Ressourcen und Angebote für diagnostizierte UMA, die bei Ihnen in der Einrichtung leben zu?

Fragestellung 2021: Inwieweit treffen die folgenden Aussagen bezüglich der Ressourcen und Angebote für UMA, bei denen eine Traumatisierung diagnostiziert wurde und die bei Ihnen in der Einrichtung leben, zu?

Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die Sechser-Likert-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet.

Quelle: Online-Erhebungen bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2017, 2018, 2019, 2021).

Auch aus den Rückmeldungen der Länder und Verbände von Oktober 2022 geht hervor, dass die psychosoziale bzw. therapeutische Versorgung für UMA und junge Volljährige weiterhin in vielen Regionen Deutschlands unzureichend ist. Es fehle an adäquaten und niedrigschwelligen Angeboten. Zudem seien die Wartezeiten auf Therapieplätze und andere Angebote zu lang.^{86 87}

4. Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Bei der Unterbringung der UMA hat das Kindeswohl oberste Priorität. So ist beispielsweise von einer Trennung von UMA, die gemeinsam eingereist sind (sog. „Fluchtgemeinschaften“), grundsätzlich abzugehen. Geschwister dürfen im Verteilverfahren nicht getrennt werden und sollen vor Ort zusammen untergebracht werden.⁸⁸

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der quantitativen Erhebungen zu Fragen der Unterbringung beschrieben, die sich auf die Situation im Jahr 2021 beziehen. Der letzte Unterabschnitt nimmt vorliegende Erkenntnisse zur deutlich veränderten Situation im Jahr 2022 in den Blick.

a Art der Unterbringung

Für die Durchführung der notwendigen Inobhutnahmen bei UMA sind laut Angaben der Jugendämter insbesondere spezialisierte Einrichtungen bzw. Gruppen oder Abteilungen von besonderer Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII als auch für die vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII: 56 % der Jugendämter gaben an, die jungen Menschen im Jahr 2021 während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in spezialisierten Unterkünften unterzubringen, bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII waren es 61 % (vgl. Tabelle 20 und Tabelle 21). Häufig findet die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme auch in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt, die explizit auf UMA spezialisiert sind: 50 % der Jugendämter erklärten, UMA während der vorläufigen Inobhutnahme in für UMA spezialisierten Unterkünften unterzubringen und 56 % gaben dies für die Unterbringung während der Inobhutnahme an.

Leicht zurückgegangen ist im Vergleich zum Vorjahr die Relevanz von Pflegefamilien/Gastfamilien (16 %) bei der Unterbringung von UMA für die (vorläufige) Inobhutnahme.

⁸⁶ Vgl. Länderabfrage: HH, BW, BB, MV, TH.

⁸⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Caritas, Diakonie, Paritätischer, SOS.

⁸⁸ Vgl. Lamontain (2016) S. 114.

In der Gesamtbetrachtung haben sich die Angaben der Jugendämter zur Unterbringung in den unterschiedlichen Unterbringungsformen zum Jahr 2021 im Vergleich zu 2017 jedoch nur geringfügig verändert.

Tabelle 20: Angaben der Jugendämter zur Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (2017, 2018, 2019, 2021; Anteile in %)

	Ja				Nein				Nicht ermittelbar/ keine Angabe			
	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021
Spezialisierte Inobhutnahme-einrichtung bzw. spezialisierte Gruppe/Abteilung für Inobhutnahme	47,0	44,1	51,7	55,8	45,9	37,0	27,2	25,9	45,9	19,0	21,2	18,3
Spezialisierte Einrichtung bzw. Gruppe/Abteilung für die Inobhutnahme von UMA	61,8	52,4	48,3	50,0	30,0	30,2	30,5	32,3	30,0	17,5	21,2	17,7
Pflegefamilie/Gastfamilie	19,3	13,0	19,2	16,3	71,4	68,6	57,6	64,6	71,4	18,4	23,2	19,0
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber*innen	22,4	9,2	7,3	7,5	68,3	71,6	68,9	71,4	68,3	19,2	23,9	21,1
Andere Einrichtung I*	21,0	14,8	9,3	19,0	66,3	58,0	54,3	58,5	66,3	27,2	36,4	22,5
Andere Einrichtung II	-	2,4	2,0	-	-	65,1	57,6	-	-	32,5	40,4	-

2017: N = 353; 2018: N = 338; 2019: N = 151; 2021: N=294.

Hinweis: Im Rahmen der Kategorie andere Einrichtung wurden u. a. Mutter-Kind-Einrichtungen, reguläre Wohngruppen/Jugendhilfegruppen, geeignete Personen (Verwandte), heilpädagogische Wohngruppen, Erstaufnahmeeinrichtung mit Verwandten, Krankenhaus oder Bereitschaftspflegestelle genannt.

* 2017 und 2021 wurde nur nach anderen Einrichtungen gefragt, ohne die Möglichkeit, zwei verschiedene weitere Einrichtungen anzugeben.

Fragestellung 2017, 2018, 2019: In welchen Einrichtungen wurden UMA (ohne junge Volljährige) in den letzten 12 Monaten (vorläufig) in Obhut genommen (§§ 42 und 42a SGB VIII)? Es wird jeweils gesondert nach der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII und der regulären Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII gefragt.

Fragestellung 2021: In welchen Einrichtungen wurden UMA (ohne junge Volljährige) im Jahr 2021 vorläufig in Obhut genommen (§42a SGB VIII)?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2017, 2018, 2019, 2021).

Tabelle 21: Angaben der Jugendämter zur Unterbringung während der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) (2017, 2018, 2019, 2021; Anteile in %)

	Ja				Nein				Nicht ermittelbar/ keine Angabe			
	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021	2017	2018	2019	2021
Spezialisierte Inobhutnahmeeinrichtung bzw. spezialisierte Gruppe/Abteilung für Inobhutnahme	58,6	55,8	58,8	60,5	36,3	39,2	30,4	30,3	5,1	5,0	10,8	9,2
Spezialisierte Einrichtung bzw. Gruppe/Abteilung für die Inobhutnahme von UMA	78,2	73,9	64,4	58,5	18,1	20,5	24,0	31,6	3,7	5,7	11,7	9,8
Pflegefamilie/Gastfamilie	31,2	17,0	22,9	17,7	62,0	74,9	63,2	70,1	6,8	8,1	13,9	12,2
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber*innen	24,6	6,7	5,6	4,8	67,7	85,2	81,3	81,6	7,6	8,2	13,2	13,6
Andere Einrichtung I*	30,0	15,2	14,9	25,5	59,5	69,3	61,0	59,5	10,5	15,6	24,1	14,9
Andere Einrichtung II	-	4,6	3,7	-	-	77,0	66,9	-	-	18,4	29,4	-

2017: N=353; 2018: N=338; 2019: N=151. 2021: N=294

Hinweis: Im Rahmen der Kategorie andere Einrichtung wurden u. a. Mutter/Kind-Einrichtungen, reguläre Wohngruppen/Jugendhilfegruppen, geeignete Personen (Verwandte), heilpädagogische Wohngruppen, Erstaufnahmeeinrichtung mit Verwandten, Krankenhaus oder Bereitschaftspflegestelle genannt.

* 2017 und 2021 wurde nur nach anderen Einrichtungen gefragt, ohne die Möglichkeit, zwei verschiedene weitere Einrichtungen anzugeben.

Fragestellung in den Online-Erhebungen bei Jugendämtern 2017, 2018, 2019: In welchen Einrichtungen wurden UMA (ohne junge Volljährige) in den letzten 12 Monaten (vorläufig) in Obhut genommen (§§ 42 und 42a SGB VIII)?

Fragestellung 2021: In welchen Einrichtungen wurden UMA (ohne junge Volljährige) im Jahr 2021 vorläufig in Obhut genommen (§42a SGB VIII)?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2017, 2018, 2019, 2021).

b Gruppenzusammensetzungen während der Unterbringung

Grundlage für die Unterbringung von UMA ist das SGB VIII. Zentrale Standards, die das SGB VIII bundesrechtlich vorsieht, sind unter anderem eine Kindeswohlorientierte Unterbringung, die Erlaubnispflicht zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) die Betriebserlaubnis für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII). Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind keine solchen Einrichtungen (§ 44 Absatz 3 AsylG).

Die Ergebnisse zur Art und Form der Unterbringung von UMA in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulichen zum einen die Bandbreite der in der Praxis vorkommenden Unterbringungsformen und zeigen zum anderen die herausragende Bedeutung stationärer Settings. Innerhalb der stationären Unterbringung gibt es einerseits spezielle Unterbringungsformen für UMA, andererseits aber auch Gruppenlösungen mit UMA und anderen jungen Menschen sowie betreute Wohnformen.

Im Rahmen der Online-Erhebung 2021 gaben 38,2 % der antwortenden Einrichtungen (N=136) an, dass es bei ihnen Gruppen gibt, in denen ausschließlich UMA und junge Volljährige leben. Ein deutlich größerer Anteil von 73,5 % der Einrichtungen erklärte, dass es Gruppen gebe, in denen UMA und junge Volljährige mit nicht-geflüchteten jungen Menschen lebten. Bei 22,1 % der Gruppen kam es auch vor, dass einzelne UMA in Gruppen mit ausschließlich nicht Geflüchteten lebten. In 27,9 % der Einrichtungen kamen Einzelbetreuungen für UMA vor. Es waren Mehrfachnennungen möglich.

c Unterbringungen ohne Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

Kurz vor sowie auch einige Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleitet nach Deutschland eingereisten Kindern und Jugendlichen mussten zum Teil Not- und Übergangsunterkünfte für UMA geschaffen werden; deren Nutzung reduzierte sich bis einschließlich 2019 von Jahr zu Jahr (vgl. Tabelle 22).

Es wurde für das Jahr 2021 jedoch immer noch – wenn auch vereinzelt – auf Unterbringungen ohne eine reguläre Betriebserlaubnis zurückgegriffen. Insgesamt 11 von 287 Jugendämtern (3,7 %) gaben in der Online-Erhebung an, im Jahr 2021 UMA in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis untergebracht zu haben. Die konkreten Gründe dafür gehen aus den Ergebnissen der Erhebung nicht hervor.

Tabelle 22: Angaben der Jugendämter zur aktuellen Unterbringung in Einrichtungen ohne reguläre Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII nach Stichtagen (2018, 2019, 2021; Anteile in %)

Jahr	Ja	Nein	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
2015 (im gesamten Jahr)	58,9	36,0	5,1
2016 (im gesamten Jahr)	42,5	55,5	2,0
2017 (im gesamten Jahr)	13,0	85,5	1,1
30.06.2018 (zum Stichtag)	3,3	95,3	1,5
30.06.2019 (zum Stichtag)	2,6	96,0	1,3
2021 (im gesamten Jahr)	3,7	95,2	1,1

2017: N = 253; 2018: N = 338; 2019: N = 151; 2021: N = 287.

Fragestellung 2017: Hat Ihr Jugendamt in den letzten Jahren (seit 2015) UMA in Einrichtungen ohne eine reguläre Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (z. B. Turnhallen, Notunterkünfte, Hostels) vorübergehend untergebracht?

Fragestellung 2018, 2019: Bringt das Jugendamt aktuell UMA in Einrichtungen ohne eine reguläre Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (z. B. Turnhallen, Notunterkünfte, Hostels) vorübergehend unter?

Fragestellung 2021: Hat Ihr Jugendamt im Jahr 2021 UMA in Einrichtungen ohne eine reguläre Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII (z. B. Turnhallen, Notunterkünfte, Hostels) vorübergehend untergebracht?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2017, 2018, 2019, 2021).

d Unterbringungskapazitäten und Weiterentwicklungen bei Angeboten

Als ein weiteres Teilergebnis sind die Auskünfte der Jugendämter zur Aus- oder auch Überlastung vorhandener Kapazitäten für Erstaufnahmen in Betracht zu ziehen. Freie oder zumindest nicht überbelegte Kapazitäten sind als Hinweis für die Annahme zu sehen, dass keine „Notunterbringungen“ zu niedrigeren Standards benötigt werden. Seit 2017 wurden die Kapazitäten für die Unterbringung nach § 42a SGB VIII im Rahmen der Online-Erhebungen systematisch erfasst. Demnach gaben im Zeitraum von 2017 bis 2019 jeweils nur wenige (unter 5 %) der antwortenden Jugendämter an, dass noch Plätze benötigt würden. Demgegenüber standen die Aussagen von jeweils über 50 % der Jugendämter, dass Plätze frei seien.

Umso bemerkenswerter sind die Veränderungen im Jahr 2021: Hier stieg der Anteil der Jugendämter, die angegeben haben, dass noch Plätze benötigt würden, auf 29,3 %. Gleichzeitig ging der Anteil der Jugendämter, die angaben, es seien noch Plätze vakant, stark zurück – von zuletzt 53 % 2019 auf 28,3 % 2021 (vgl. Tabelle 23).

Die Jugendämter wurden auch 2021 wieder nach Aus- bzw. Abbau der Unterbringungskapazitäten gefragt (vgl. Tabelle 24). Die Entwicklung der Ergebnisse zu dieser Frage seit 2018 deutet darauf hin, dass in den vergangenen Jahren viele Plätze abgebaut wurden, die aufgrund der gestiegenen Fallzahlen seit 2021 (vgl. Kap. CI) wieder benötigt werden. So haben im Jahr 2018 noch 68,1 % der Jugendämter erklärt, Plätze abgebaut zu haben, während im Jahr 2021 nur noch 38,8 % dieser Aussage zugestimmt haben. Auch planten deutlich weniger Jugendämter noch Ende 2021, weiterhin Plätze abzubauen (2018: 54,1 %; 2021: 12,2 %), und zugleich beabsichtigten deutlich mehr Jugendämter den zukünftigen Ausbau von Plätzen (2019: 3,6 %; 2021: 18,7 %). Ferner war auch offenen Antworten einiger Jugendämter zu entnehmen, dass es mancherorts 2021 wieder vermehrte Zuweisungen von UMA gab, nachdem dort mehrere Jahre kein Bedarf bestanden hatte. Insgesamt zeichnete sich also bereits Ende 2021 eine Trendwende hin zur Notwendigkeit eines erneuten Ausbaus der Platzkapazitäten ab.

Tabelle 23: Angaben der Jugendämter zu Unterbringungskapazitäten zum Stichtag für die (vorläufige) Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII (2017, 2018, 2019; 2021; Angaben in %)

	(vorläufige) Inobhutnahme gemäß § 42a			
	2017	2018	2019	2021
Sind noch Plätze frei	51,3	60,4	53,0	28,3
Sind alle Plätze belegt aber es werden keine weiteren Plätze benötigt ⁸⁹	10,2	6,8	7,3	10,9
Werden noch Plätze benötigt	4,0	0,9	2,0	29,3
Es lässt sich nicht genau sagen	18,1	18,6	19,9	17,3
Keine Angabe	18,1	18,6	19,9	17,3

2017: N = 353; 2018: N = 338; 2019: N = 151; 2021: N = 294.

Fragestellung 2017, 2018 & 2021: Wie stellt sich am Stichtag die Platzkapazität zur Unterbringung der UMA innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Ihres Jugendamts dar?

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (September bis November 2018).

⁸⁹ Die Antwortmöglichkeit wurde für die Erhebung 2021 umformuliert (2017; 2018 und 2019: Sind alle Plätze belegt).

Tabelle 24: Angaben der Jugendämter zu Aus- bzw. Abbau der UnterbringungsKapazitäten (Anteile in %)

	Zustimmungsquote		Ablehnungsquote		Nicht ermittelbar/ keine Angabe	
	2018	2021	2018	2021	2018	2021
Wir haben im Jahr 2021 Plätze zur Unterbringung von UMA abgebaut.	68,6	38,8	18,4	38,4	13,0	22,8
Wir planen auch weiterhin, Plätze zur Unterbringung von UMA abzubauen.	54,1	12,2	25,2	54,7	20,8	33
Wir haben im Jahr 2021 Plätze zur Unterbringung von UMA ausgebaut.	8,4	9,5	79,0	71,0	12,7	19,4
Wir planen, in Zukunft Plätze zur Unterbringung von UMA auszubauen.	3,6	18,7	81,7	52,4	14,8	28,9
UMA werden nach den üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.	92,0	91,9	4,5	3,3	3,6	73,2
Es ist schwierig, ausreichend für die Betreuung der UMA qualifiziertes Personal zu finden.	55,6	50,7	23,7	26,5	20,7	22,8
Wir können das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen bei der Unterbringung von UMA umsetzen.	61,9	49,3	29,3	38,5	8,8	12,3
Im Jahr 2021 hat Personal für die Betreuung von UMA andere bzw. zusätzliche Aufgaben übernommen (z. B. Betreuung geflüchteter Familien).	41,4	30,0	35,2	32,7	23,4	37,4

2018: N = 338; 2021: N=294.

Fragestellung: Bitte geben Sie an, inwieweit die folgenden Aussagen in Bezug auf die Unterbringung von UMA insgesamt aus Sicht des Jugendamts zutreffen:

Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die Sechser-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

e Entwicklungen zur Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme in 2022

Die Antworten der Länder und Verbände vom Oktober 2022 zeichnen ein klares Bild für die Situation bei der Unterbringung von UMA seit Anfang 2022: Die Mehrheit der Länder und Verbände gibt an, dass mit den stark angestiegenen Einreisezahlen von UMA der Bedarf an Plätzen die vorhandenen Kapazitäten übersteigt. Ein erneuter Ausbau des Platzangebots gestalte sich aufgrund des insgesamt überlasteten Aufnahmesystems (Mangel an geeigneten Räumlichkeiten und fehlende Fachkräfte) als überaus herausfordernd. UMA müssten mitunter lange auf das Clearingverfahren und einen regulären Unterbringungsplatz warten.^{90, 91} Als Folge dieser überlasteten Kapazitäten wurden nach Angaben verschiedener Fachverbände die Unterbringungs- und Versorgungsstandards für UMA teilweise gesenkt. Dies äußere sich zum Beispiel in niedrigeren Betreuungsschlüsseln oder der Unterbringung in Unterkünften ohne Betriebserlaubnis und Notunterkünften, teilten mehrere Fachverbände im Rahmen der Abfrage im vierten Quartal 2022 mit.⁹²

5. Anschlussmaßnahmen

a Anschlussmaßnahmen nach Inobhutnahme

Laut § 42 Absatz 4 Nummer 1 und 2 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten (was bei UMA selten der Fall ist) oder der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, sogenannte Anschlussmaßnahmen (erzieherische Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII; Eingliederungshilfen nach § 35 SGB VIII sowie Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII).

Seit 2018 wird über die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst, ob eine erzieherische Einzelhilfe, Eingliederungshilfe oder Hilfe für junge Volljährige unmittelbar im Anschluss an eine reguläre Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise gewährt wurde.⁹³ Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4.633 solcher Anschlussmaßnahmen gewährt. Entsprechend der Anzahl an Einreisen von UMA ist die Anzahl an Anschlussmaßnahmen in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Der pro-

⁹⁰ Vgl. Länderabfrage: SH, HH, HB, NI, NRW, RP, BW, BY, BE, MV

⁹¹ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Caritas, Diakonie, DIJuF, IGfH, Caritas, VPK, UNICEF.

⁹² Vgl. Verbändeabfrage: Caritas, IGfH, VPK, UNICEF.

⁹³ Die Frage, ob eine Maßnahme unmittelbar im Anschluss an eine Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise gewährt wurde, war im Erhebungsbogen der statistischen Ämter für die Jahre 2018 und 2019 potenziell missverständlich formuliert. Diese Zahlen müssen entsprechend mit Vorsicht interpretiert werden.

zentuale Rückgang der Anschlussmaßnahmen seit 2018 (-36 %; von 7.257 auf 4.633; vgl. Tabelle 27) entspricht in etwa dem Rückgang bei den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII seit 2018 (-31 %; von 5.817 auf 3.999).

Dass die Zahl der Anschlussmaßnahmen die der regulären Inobhutnahmen übersteigt, kann durch unterschiedliche Faktoren bedingt sein: Erstens erhalten UMA nicht unbedingt erst im Anschluss an eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine Leistung, sondern zum Teil bereits im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. Der Schritt der regulären Inobhutnahme wird dann übersprungen. Auch ist eine Rückkehr zu Personensorgeberechtigten bzw. eine Familienzusammenführung nach der vorläufigen Inobhutnahme möglich. In diesen Fällen entfällt die reguläre Inobhutnahme ebenfalls. Dennoch erhalten die aufnehmenden Familien bzw. die bei Personensorgeberechtigten lebenden jungen Menschen möglicherweise eine Anschlusshilfe.⁹⁴

Ein weiterer möglicher Grund für die gestiegene Zahl an Anschlusshilfen im Vergleich zu vorläufigen Inobhutnahmen besteht darin, dass teilweise mehrere Hilfen für eine Person gewährt werden.

Aus den Daten in Tabelle 27 wird deutlich, dass alle Formen der erzieherischen Hilfen als Anschlusshilfen gewährt werden. Mit Abstand am häufigsten, in 68 % der Fälle, lebten UMA 2021 nach der Inobhutnahme in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen. Die anderen Hilfsarten werden demgegenüber deutlich seltener gewährt.

⁹⁴ Im Jahr 2021 endeten 917 der insgesamt 7.279 vorläufigen Inobhutnahmen mit einer Anschlusshilfe (Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe); 295 endeten mit der Rückkehr zu Personensorgeberechtigten bzw. einer Familienzusammenführung (Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2020).

Tabelle 25: Begonnene erzieherische Einzelhilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme von UMA nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (Deutschland; 2018 bis 2021; Anzahl absolut)

	2018	2019	2020	2021
Einzelhilfen zusammen	7.257	6.826	4.919	4.633
Hilfe zur Erziehung § 27	235	225	150	165
Erziehungsberatung § 28	462	506	324	213
Soziale Gruppenarbeit § 29	30	31	12	8
Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer § 30	728	637	387	309
Tagesgruppenerziehung § 32	41	29	22	15
Vollzeitpflege § 33	790	906	711	562
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	4.630	4.166	3.104	3.170
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	195	159	92	85
Eingliederungshilfe § 35a	146	167	117	106
Familienorientierte Hilfen zusammen	923	1.037	757	561
§27 SGB VIII insgesamt - Familienorientiert	233	245	226	142
Sozialpädagogische Familienhilfe §31SGB VIII	690	792	531	419
Zusammen	8.180	7.863	5.676	5.194

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

Betrachtet man die gewährten Hilfen im Jahr 2021 differenziert nach Geschlecht, so zeigt sich, dass die meisten Hilfen für Jungen (65 %) vergeben werden (ohne Tabelle oder Abbildung). Diese Verteilung zwischen den Geschlechtern ist bei nahezu allen Hilfearten festzustellen und lässt sich dadurch erklären, dass weit mehr männliche als weibliche Kinder und Jugendliche als UMA nach Deutschland kommen.

Ein differenzierter Blick auf die Gewährungspraxis hinsichtlich der Altersgruppen ergibt, dass die Heimerziehung die meist gewährte Hilfeform über nahezu alle Altersgruppen darstellt (ohne Tabelle oder Abbildung). Am deutlichsten wird das bei den UMA zwischen 12 und 18 Jahren, die im Anschluss an eine Inobhutnahme zu über 80 % in stationären Einrichtungen der Heimerziehung leben. Eine Ausnahme besteht allerdings bei der Altersgruppe der Kinder bis 6 Jahren; dieser Altersgruppe wird häufiger Vollzeitpflege gewährt. Das heißt, dass unbegleitete ausländische Kinder unter 6 Jahren am häufigsten in einer Pflege- oder Gastfamilie leben.

Aufenthaltssorte der UMA nach Inobhutnahme

In der Befragung der Jugendämter wurde auch nach den Aufenthaltsorten der UMA während der Jugendhilfemaßnahme im Anschluss an eine Inobhutnahme gefragt. Laut Angaben der Jugendämter leben in etwa einem Drittel der Zuständigkeitsbereiche der Jugendämter UMA bei Pflegefamilien oder Gastfamilien, und in etwa der Hälfte der Jugendamtsbezirke greifen die Kommunen bei der Unterbringung von UMA auch auf Verwandte zurück. Allerdings bringen fast alle Jugendämter (95,6 %) nach der Inobhutnahme die UMA in stationären Einrichtungen/betreuten Wohnformen unter, etwa die Hälfte der Jugendämter (49,0 %) brachte UMA auch bei Verwandten und 34,7 % auch in nicht-verwandten Pflege- oder Gastfamilien unter.

Von einem deutlich geringeren Teil der Jugendämter werden auch Einrichtungen des Jugendwohnens (21,4 %) genutzt. Außerdem wurden UMA auch in Gemeinschaftsunterkünften (15,3 %), von wenigen Jugendämtern (4,1 %) auch in Aufnahmeeinrichtungen für Asylantstellerinnen und -antragsteller untergebracht (vgl. Tabelle 26).

Bei Betrachtung der Ergebnisse zur Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme fällt im Vergleich zum Berichtszeitraum 2018 vor allem ein Rückgang der Anzahl der Jugendämter auf, die angegeben haben, UMA in nicht-verwandten Pflege- und Gastfamilien unterzubringen. Auch bei den Angaben zur Unterbringung bei Verwandten sind die Werte seit 2018 zurückgegangen. Gleiches gilt für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die ohnehin gemäß §§ 45 ff SGB VIII grundsätzlich nicht stattfinden darf. Bei den anderen Unterkunftsarten sind die Anteile hingegen weitgehend unverändert geblieben.

Tabelle 26: Angaben der Jugendämter zur Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme (ohne Inobhutnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII) (Anteile in %)

	Ja		Nein		Nicht ermittelbar /Keine Angabe	
	2018	2021	2018	2021	2018	2021
In stationären Einrichtungen/betreuten Wohnformen mit Plätzen nach §§ 27 ff. SGB VIII	97,6	95,6	0,9	2,0	1,5	2,4
In Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 SGB VIII	19,8	21,4	76,6	72,4	3,6	6,1
In nicht-verwandten Pflegefamilien/Gastfamilien	62,4	34,7	34,3	59,5	3,3	5,8
In Verwandtenpflege/bei Verwandten	58,0	49,0	37,0	44,9	5,1	6,1
In Aufnahmeeinrichtungen für Asyl-antragstellerinnen und -antragsteller nach § 47 AsylG	4,4	4,1	90,8	88,4	4,8	7,5
In Gemeinschaftsunterkünften für Asyl-antragstellerinnen und -antragsteller nach § 53 AsylG	22,5	15,3	71,9	78,2	5,7	6,5

2018: N= 338; 2021: N = 294.

Fragestellung 2018 & 2021: Innerhalb welcher Unterbringungsmöglichkeiten lebten UMA am Stichtag im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamts (ohne Inobhutnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII)?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2018, 2021).

Wie zuvor bei der Unterbringung während der (vorläufigen) Inobhutnahme beschrieben, bestanden nach Darstellung der Länder und Fachverbände ähnliche Schwierigkeiten für Anschlussunterbringungen. Aufgrund des Abbaus von Versorgungskapazitäten in den letzten Jahren bestünden diese Herausforderungen ebenfalls in dem seit 2022 steigenden Bedarf, fehlenden Plätzen und dem Mangel an Wohnraum und Fachkräften, da – wie auch zuvor aus der Onlinebefragung hervorgegangen ist – die große Mehrheit von UMA in stationären Einrichtungen untergebracht werde.^{95,96} Eine Folge daraus sei zum Beispiel lange Wartezeiten auf einen Wohngruppenplatz. Zudem müssten UMA, die Angehörige in Deutschland haben, mitunter in einer Einrichtung untergebracht werden, die vom Wohnort der Verwandten weit entfernt ist.⁹⁷ Die lange Wartezeit bis zum Einzug in eine Wohngruppe sei mit zusätzlichen psychischen Belastungen für die jungen Menschen verbunden.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. Länderabfrage: HH, NI, HB, BW, BY, BE, MV.

⁹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Diakonie, IGfH, VPK, UNICEF.

⁹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumJ, Diakonie, IGfH.

⁹⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie.

Dauer der Anschlusshilfen

Die Dauer der Hilfen für UMA betrug im Jahr 2021 für die gesamten beendeten Hilfen bzw. Beratungen im Durchschnitt 23 Monate. Am längsten verbleiben UMA in der Vollzeitpflege (36 Monate), was mit dem jungen Alter der Kinder zusammenhängt, die in Pflege- oder Gastfamilien leben. Die Erziehungsberatung ist die Hilfe, die mit rund acht Monaten die kürzeste durchschnittliche Dauer aufweist. Im Vergleich zur durchschnittlichen Dauer aller beendeten Hilfen zeigt sich, dass Einzelhilfen für UMA deutlich länger andauern; im Durchschnitt rund doppelt so lange. Auffällig ist, dass nur bei der Vollzeitpflege die Dauer der Hilfe bei UMA kürzer ist als die durchschnittliche Dauer dieser Hilfe insgesamt. Bei den familienorientierten Hilfen ist die Hilfedauer für UMA etwas kürzer im Vergleich zur Dauer insgesamt. Bei den Vergleichen ist allerdings zu beachten, dass bei den Hilfen für UMA die absoluten Fallzahlen zum Teil sehr klein und die Angaben zur durchschnittlichen Dauer daher nicht immer aussagekräftig sind.

**Tabelle 27: Dauer der Hilfen für UMA im Vergleich zur Hilfedauer insgesamt
sowie Differenz und Anzahl Hilfen für UMA und insgesamt
(Deutschland; 2021; beendete Hilfen, Angaben absolut)**

	Anzahl beendeter Hilfen absolut		Durchschnittliche Dauer der Hilfen in Monaten		Differenz zwischen Dauer der Hilfen von UMA und Insgesamt in Monaten
	für UMA	insgesamt	für UMA	insgesamt	
Einzelhilfen/Beratungen zusammen	5.006	427.824	23,7	11,5	12,3
Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII	176	9.781	20,2	15,3	5,0
Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	265	279.326	7,8	5,9	1,8
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	13	6.107	25,2	15,6	9,6
Einzelbetreuung § 30 SGB VIII	414	31.068	16,8	12,5	4,3
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	34	7.329	26,9	22,6	4,4
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	609	14.239	36,4	49,1	-12,7
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	3.273	40.531	23,7	20,7	3,0
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII	90	3.173	17,2	12,8	4,4
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen § 35a SGB VIII	132	36.270	28,7	24,1	4,5
Familienorientierte Hilfen zusammen	677	65.879	15,6	16,5	-0,9
§ 27 SGB VIII insgesamt – Familienorientiert	180	14.512	12,6	13,4	-0,8
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	497	51.367	16,7	17,3	-0,6
Zusammen	5.683	493.703	22,8	12,1	10,7

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

b Anschlusshilfen/Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige

Für den Fall, dass nach Erreichen der Volljährigkeit eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung des jungen Volljährigen nicht gewährleistet ist, sieht das SGB VIII nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Leistungen der Jugendhilfe auch für junge Volljährige, also für Personen zwischen 18 und 27 Jahren, vor nach Vollendung des 21. Lebensjahres sogenannte Fortsetzungshilfe in begründeten Einzelfällen gewährt wird (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Sofern eine Hilfe nicht fortgesetzt oder beendet werden soll, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 41 Absatz 3 SGB VIII ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. (vgl. CII8)

In der Online-Erhebung von Jugendämtern wurde gefragt, in welchem Ausmaß ehemalige UMA nach Erreichen der Volljährigkeit weiter unterstützt werden. Schon über die Altersverteilung wird deutlich, dass eine relativ große Anzahl von jungen Volljährigen, die minderjährig unbegleitet nach Deutschland gekommen sind, zum Zeitpunkt der Befragung bzw. aktuell (Datenstand Oktober 2022) Hilfen für junge Volljährige, d. h. Leistungen nach § 41 SGB VIII in Anspruch nahmen.

Im Rahmen der Online-Erhebung bei Jugendämtern wurde danach gefragt, wie viele Anträge auf Leistungen nach § 41 SGB VIII im Jahr 2021 abgelehnt worden seien. Es erklärten 94 % (230 von 245) der Jugendämter, die hierzu Angaben machen konnten, dass kein Antrag abgelehnt wurde. 2 % (fünf Jugendämter) gaben an, dass in diesem Zeitraum ein Antrag abgelehnt wurde, 3 % (acht Jugendämter) gaben an, dass zwei Anträge abgelehnt wurden. In zwei Jugendämtern (1 %) wurden deutlich mehr Anträge abgelehnt (8 und 11). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Jugendämter Anträge zu Hilfen für ehemalige UMA in großem Ausmaß bewilligen.

Scheiden UMA aufgrund der Volljährigkeit und ohne eine unmittelbare Hilfe aus der Jugendhilfe aus, werden sie der Online-Erhebung zufolge häufig trotzdem beraten und unterstützt (nach § 41 Absatz 3 SGB VIII). Dazu gehört die Unterstützung bei Zuständigkeitsübergang an andere Sozialleistungsträger. So gaben nur 3,7 % der 294 antwortenden Jugendämter an, diese Unterstützung nie zu leisten, jeweils 34 % gaben an, dies selten oder häufig zu tun. Auch bei dieser Frage wählten viele Jugendämter die Antwortoptionen „nicht ermittelbar“ und „keine Angabe“ (28,6%). Seit dem 10.06.2021 sieht § 41 Absatz 3 SGB VIII eine Prüfpflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger bei Ablehnung der Fortsetzung bzw. Beendigung der Hilfe vor.

Volljährig haben nach § 41 SGB VIII einen Regelrechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige, da anerkannt ist, dass der Verselbstständigungsprozess in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres nicht abgeschlossen ist. Auch bei jungen volljährigen ehemaligen UMA bleibt die Verselbstständigung und damit auch der Auszug aus der Jugendhilfeeinrichtung im Rahmen von § 41 SGB VIII ein zentrales Ziel der Maßnahme. Aus der Abfrage bei Ländern und Fachverbänden im Herbst 2022 geht jedoch hervor, dass sich die Lage auf dem aktuell besonders angespannten Wohnungsmarkt auf den Übergang aus der Jugendhilfeeinrichtung in eine eigene Wohnung bzw. den Schritt in die Selbstständigkeit für volljährige ehemalige UMA auswirkt.^{99, 100} Aus diesem Grund würden manche junge Volljährige länger als nötig in der stationären Jugendhilfeeinrichtung verbleiben.^{101 102} Einige Fachorganisationen berichten von Hinweisen, dass junge Volljährige schneller, teilweise unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahrs, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen verlassen müssten, um ihren Unterbringungsplatz für UMA zur Verfügung zu stellen. In wenigen Fällen drohten manchen jungen Menschen aufgrund frühzeitiger Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen soziale Schwierigkeiten, Bildungsabbrüche oder gar – ungeachtet des bestehenden öffentlich-rechtlichen Unterbringungsanspruchs – Obdachlosigkeit.¹⁰³

c Verbleib von ehemaligen UMA nach Ende der Erziehungshilfen

Im Rahmen der Onlineerhebung wurden die Jugendämter zusätzlich zu ihren Kenntnissen bezüglich der Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe befragt. Den Antworten ist zu entnehmen, dass es im Jahr 2021 keine „bevorzugte“ Unterbringungsmöglichkeit gab. So gaben die Jugendämter zum Großteil an, dass die Jugendlichen häufig bzw. in Einzelfällen in einer eigenen Wohnung, in Wohngemeinschaften, aber auch in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylantragstellerinnen und -antragsteller untergebracht werden (vgl. Tabelle 30). Eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft verneinte wiederum ein Großteil der Jugendämter. Immerhin ein Fünftel gab jedoch an, dass dies in Einzelfällen vorkommt. Bezüglich der Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Jugendämter lassen sich im Vergleich zu den Vorjahren keine bedeutenden Veränderungen im Antwortverhalten der Jugendämter beobachten.

⁹⁹ Vgl. Länderabfrage: HH, HB, RP, BE, BB, TH.

¹⁰⁰ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Caritas, IGfH, VPK, UNICEF.

¹⁰¹ Vgl. Länderabfrage: BE.

¹⁰² Vgl. Verbändeabfrage: IGfH.

¹⁰³ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, DIJuF.

Tabelle 28: Angaben der Jugendämter zur Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (mit Volljährigkeit oder nach Ende der Leistung gemäß § 41 SGB VIII) (2018, 2019; 2021; Anteile in %)

	Nie			In Einzelfällen (2021: Selten)			Häufig			Immer			Nicht ermittelbar/ keine Angabe		
	2018	2019	2021	2018	2019	2021	2018	2019	2021	2018	2019	2021	2018	2019	2021
Eigene Wohnung	0,9	3,3	2,7	38,8	24,5	13,9	56,8	67,5	62,6	2,4	4,0	9,9	1,2	0,7	10,9
Wohngemeinschaft	9,2	6,0	20,1	55,0	53,0	28,2	28,1	36,4	30,6	0,3	0,7	0,7	7,4	4,0	20,4
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber/-innen	10,7	13,2	27,9	48,8	55,6	36,1	36,7	28,5	19,0	0,6	0,7	0,3	3,3	2,0	16,7
Obdachlosunterkunft	56,8	49,7	59,2	30,2	35,8	18,4	4,7	4,0	1,7	0,0	0,0	0	8,3	10,6	20,8
Unbekannt	38,2	43,7	38,1	33,1	24,5	22,8	0,3	0,0	1,4	0,0	0,0	0	28,4	31,8	37,8

2018: N = 338; 2019: N = 151; 2021: N = 294.

Fragestellung 2018, 2019 & 2021: Wohin werden UMA nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (mit Volljährigkeit oder nach dem Ende der Leistung gemäß § 41 SGB VIII) entlassen?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2018, 2019, 2021).

IV Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Für das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurden folgende Kernziele formuliert:

- eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen,
- ihnen Schutz zu gewähren und ihre Rechte zu stärken.

Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt durch die Länder und Kommunen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, unbegleitete Minderjährige am Ort, an dem die unbegleitete Einreise festgestellt wird, in Obhut zu nehmen, es handelt sich hierbei um eine vorläufige Maßnahme nach § 42a SGB VIII. Während der vorläufigen Inobhutnahme vertritt das Jugendamt den UMA.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird die Entscheidung hinsichtlich einer möglichen Verteilung getroffen. Diese Entscheidung unterliegt engen Fristen, um dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung zu tragen. Binnen der ersten sieben Werktage nach der vorläufigen Inobhutnahme soll das zuständige Jugendamt klären, ob und inwieweit eine Verteilung erfolgen kann oder ob diese ausgeschlossen wird (§ 42a Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Von einer Verteilung wird abgesehen, wenn die Durchführung des Verteilverfahrens nicht innerhalb eines Monats nach der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen kann. Im Rahmen des Ersts Screenings wird darüber hinaus geprüft, ob verwandte Personen im In- oder Ausland leben, zudem erfolgen eine Kindeswohlprüfung, eine Alterseinschätzung und eine Gesundheitsuntersuchung.

Bei der Kindeswohlprüfung ist mit Blick auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes der Wille des UMA stets mit einzubeziehen. Eine Kindeswohlgefährdung aufgrund psychischer oder physischer oder sonstigen Gründe stellt dabei einen zwingenden Ausschlussgrund für die Verteilung dar.

Das folgende Kapitel gliedert sich wie folgt:

- Altersfeststellung,
- Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse,
- Beteiligung von UMA am Verfahren.

1. Altersfeststellung

Die in § 42f SGB VIII geregelten Vorgaben zum behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung sind seit dem 01.11.2015 in Kraft. Sie sind unter Beachtung der europäischen und internationalen Regelungen mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im SGB VIII aufgenommen worden und verfolgen den Zweck, denjenigen den Schutz und die Fürsorge der Kinder- und Jugendhilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen und denen sie rechtmäßig zusteht.

Die Feststellung des Alters erfolgt durch die Jugendämter in einem dreistufigen Verfahren: Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines potenziellen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen dessen Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in dessen Ausweispapiere

festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden im Rahmen einer intensiven pädagogischen bzw. psychologischen Beurteilung insbesondere die physische Erscheinung sowie das Verhalten des Betroffenen bewertet. Daneben können Auskünfte jeder Art eingeholt werden, z. B. Beteiligte angehört und/oder Zeugen und Sachverständige befragt werden. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Liegt ein Zweifelsfall vor, so hat das Jugendamt keinen Ermessensspielraum und die Veranlassung der ärztlichen Untersuchung ist zwingend (§ 42f Absatz 1 und 2 SGB VIII).

Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden (§ 42f Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII). Die allgemeinen Mitwirkungsvorschriften des SGB I gelten hierfür entsprechend. Weigert sich der bzw. die Betroffene oder der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin, die Untersuchung vorzunehmen, kann das Jugendamt Leistungen ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Die betroffene Person ist über die Folgen einer Weigerung aufzuklären. Die Weigerung des Betroffenen allein führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger.

Die gesetzlich normierte Altersfeststellung entspricht den aktuellen Erkenntnissen, dass eine exakte Bestimmung des Lebensalters weder allein auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich ist. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte bestimmen. In der Praxis werden die verschiedenen Methoden miteinander kombiniert.¹⁰⁴ Dieses Vorgehen wird auch im internationalen Raum als zuverlässigste Methode zur Altersfeststellung erachtet.

Ziel der Altersfeststellung ist es, die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit einer Person festzustellen. Kann auch nach Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nicht festgestellt werden, ob die bzw. der Betroffene minder- oder volljährig ist, so ist vom Vorliegen von Minderjährigkeit der untersuchten Person auszugehen.

Die Feststellung des Alters eines jungen Menschen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wird hinsichtlich Verwaltungsverfahren und Vorgehensweise in den Ländern und Kommunen – wie nachfolgend dargestellt – unterschiedlich gehandhabt.

¹⁰⁴ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018), S. 5 f.

a Zuständigkeit und Häufigkeit

Bereits der erste Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjährige in Deutschland stellte fest:

„Die Zuständigkeit für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII eines vermeintlich unbegleiteten Minderjährigen liegt beim Jugendamt. Die Bundespolizei sowie die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden informieren bei der Feststellung (vermeintlicher) unbegleiteter Minderjährigkeit unverzüglich das zuständige Jugendamt, damit dieses seinen Verpflichtungen zur (vorläufigen) Inobhutnahme nachkommen kann (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 42a Absatz 1 SGB VIII). Hierzu gehört auch die Feststellung des Alters des jungen Menschen (§ 42f SGB VIII)“¹⁰⁵.

Die für den vorliegenden Bericht durchgeführte Online-Befragung bei Jugendämtern in Deutschland verdeutlicht, dass der überwiegende Teil der Jugendämter im Jahr 2021 Altersfeststellungen vorgenommen hat.

So gaben 187 von 295 antwortenden Jugendämtern (63,9 %) an, im Jahr 2021 Altersfeststellungen gemäß § 42f SGB VIII durchgeführt zu haben. Von den Jugendämtern, die keine Altersfeststellungen durchgeführt haben, haben 96 eine Begründung dafür genannt (Mehrfachnennungen): 54,2 % dieser Jugendämter hatten im Jahr 2021 keine Zuständigkeit für UMA gemäß § 42a SGB VIII. 49,0 % gaben an, kein eigenes Altersfeststellungsverfahren durchgeführt zu haben, weil die Altersangaben einer anderen Behörde übernommen wurden. 11,5 % erklärten, dass die Altersfeststellungen zentral durchgeführt wurden. Nur ein einziges Jugendamt (1 %) gab an, dass Kooperationspartner die Altersfeststellung durchführten.

Betrachtet man nur die Jugendämter, die im Jahr 2021 mindestens eine vorläufige Inobhutnahme durchgeführt haben und die nicht angegeben haben, dass Altersfeststellungen zentral vorgenommen werden (N=187), haben diese in 4.973 Fällen der vorläufigen Inobhutnahme 4.261 Altersfeststellungsverfahren durchgeführt. Das heißt, bei 85,7 % der vorläufigen Inobhutnahmen folgte im Anschluss eine Altersfeststellung durch das Jugendamt. Sofern Altersfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, führten sie 2021 in 24,7 % der Fälle zur Feststellung der Volljährigkeit des vermeintlichen UMA.¹⁰⁶ Die von den Jugendämtern angegebenen Zahlen decken sich

¹⁰⁵ BT-Drs. 18/11540, S. 35.

¹⁰⁶ In diese Berechnung konnten nur die Jugendämter einbezogen werden, die Angaben zur Zahl der Fälle mit festgestellter Volljährigkeit machen konnten. Es handelte sich um 84 Jugendämter mit 3.471 Altersfeststellungsverfahren, von denen in 856 Fällen die Volljährigkeit festgestellt wurde.

weitestgehend mit den Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik: Im Jahr 2021 wurden laut amtlicher Daten insgesamt 22 % der vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit eines jungen Menschen beendet (vgl. Tabelle 29). Die ohnehin geringe Abweichung zwischen den beiden Erhebungen ist vermutlich auf methodische Unterschiede zurückzuführen, insbesondere darauf, dass es sich bei der amtlichen Statistik um eine Vollerhebung handelt. Der Anteil an Beendigungen durch Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII ist bei weiblichen Betroffenen wesentlich geringer als bei männlichen.

Tabelle 29: Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und davon beendet durch eine Altersfeststellung (Deutschland; 2021)

	Vorläufige Inobhutnahmen	Inobhutnahmen, beendet durch eine Altersfeststellung	Anteil beendete Inobhutnahmen in %
Insgesamt	7.279	1.608	22,1
männlich	6.603	1524	23,1
weiblich	676	84	12,4

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2021; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat)

b Verfahren, Methoden und Praxis

Fast alle Jugendämter, die mindestens eine Altersfeststellung im Jahr 2021 durchgeführt haben, haben laut eigener Aussage das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme genutzt (97,5 %; vgl. Tabelle 30). Eine große Mehrheit von 80,1 % überprüfte außerdem amtliche Identitätsnachweise. Etwas seltener – von 61,3 % der Jugendämter – wurden Informationen anderer Behörden oder anderen Staaten eingeholt. Ein Drittel der Jugendämter (34,0 %) veranlasste mindestens eine medizinische Altersfeststellung.

Tabelle 30: Verfahren für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII (2021; Angaben in %)

Informationsquelle zur Altersfeststellung	N*	Anteil „Ja“
Prüfung von amtlichen Identitätsnachweisen (Reisepass etc.)	141	80,1 %
Einholen von Informationen bei einem anderen Staat/Einholen von Informationen bei der (Bundes-)Polizei oder einer anderen Behörde	142	61,3 %
Qualifizierte Inaugenscheinnahme	159	97,5 %
Veranlassung ärztlicher Untersuchung (Medizinische Altersfeststellung)	153	34,0 %

*Ohne Keine Angabe/Nicht ermittelbar

Fragestellung in den Zusatzerhebungen bei Jugendämtern 2021: Welche Verfahren haben Sie für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII angewandt? (ja/nein; Mehrfachangaben möglich)

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Nimmt man die Häufigkeit der jeweils angewendeten Verfahren in den Blick, wird deutlich, dass im Jahr 2021 nur in einer Minderheit von 8,7 % der Verfahren das Alter allein durch Einsichtnahme in Ausweispapiere durchgeführt wurde. Bei den allermeisten der übrigen Verfahren (91,1 %) wurde zusätzlich die qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. Die Anwendung von medizinischen Verfahren zur Altersfeststellung soll laut Gesetz nur im Zweifelsfall geschehen. Den Angaben der antwortenden Jugendämter zufolge wurde 2021 in 4,5 % der Fälle eine medizinische Altersfeststellung durchgeführt (vgl. Tabelle 31).

Tabelle 31: Anzahl der Altersfeststellungen nach eingesetzten Verfahren (2021; Angaben absolut und in %; Mehrfachnennungen)

In wie vielen Fällen...	N*	Anzahl	Anteil
...erfolgte die Altersfeststellung allein durch Einsichtnahme in Ausweispapiere der ausländischen Person (Verfahren nach § 42f Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 SGB VIII)?	139	259	8,7 %
... wurde hilfsweise eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt (Verfahren nach § 42f Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 SGB VIII)?	139	2.697	91,1 %
...war wegen des Vorliegens eines Zweifelsfalls eine medizinische Altersfeststellung zu veranlassen (Verfahren nach § 42f Absatz 2 SGB VIII)?	139	134	4,5 %
Altersfeststellungsverfahren insgesamt	139	2.961	100,0%

*Nur Jugendämter mit vollständigen und plausiblen Angaben bei allen hier abgefragten Merkmalen.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Zweifel an der Altersangabe eines jungen Menschen entstehen aus Sicht von Jugendämtern besonders häufig aufgrund einer Kombination verschiedener Merkmale (vgl. Tabelle 32). Dies gaben 39,6 % der befragten Jugendämter an und begründeten dies überwiegend damit, dass vor allem die Kombination aus äußerem Erscheinungsbild und unstimmgigen oder widersprüchlichen Angaben Zweifel auslösen könnten. Für knapp ein Drittel (29,9 %) der Jugendämter ist aber auch allein das äußere Erscheinungsbild ein Hauptgrund, um einen Zweifelsfall anzunehmen.

Tabelle 32: (Haupt-)Auslöser, um einen Zweifelsfall anzunehmen (2021; Angaben in %)

Was war der (Haupt-)Auslöser, um einen Zweifelsfall anzunehmen?	Anteil
Dokumentenlage	7,3
Äußeres Erscheinungsbild	29,9
Unstimmige/widersprüchliche Angaben des jungen Menschen	17,1
Sonstiges	6,1
Eine Kombination	39,6

N=164.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Im Rahmen der medizinischen Altersfeststellung können verschiedene Verfahren angewendet werden. Es werden beispielsweise die körperliche Reife oder die Zahnreife der UMA analysiert oder auch die Hände oder das Schlüsselbein vermessen. Ebenso kann zur Einschätzung des Alters eine DNA-Analyse durchgeführt werden. Im Rahmen der Online-Erhebung bei Jugendämtern wurde die Häufigkeit der Anwendung dieser Verfahren erfragt. Ergebnis ist, dass mit Ausnahme von DNA-Analysen fast die gesamte Bandbreite der Maßnahmen und Methoden eingesetzt worden ist. Allerdings berichtete eine Mehrheit von 73,2 % der Jugendämter (d. h. 30 von 41 Jugendämtern, die diese Frage beantwortet haben), dass beispielsweise die Untersuchung der körperlichen Reife 2021 „immer“ durchgeführt wurde, bei 24,4 % (d. h. 10 von 41 Jugendämtern) war dies hingegen „nie“ der Fall (vgl. Tabelle 33).

Tabelle 33: Häufigkeit der eingesetzten Methoden im Rahmen der medizinischen Altersfeststellung (2021; Angaben in %)

Methode der medizinischen Untersuchung	N	Nie	Selten	Häufig	Immer
Untersuchung der Zahnreife	50	6,0 %	6,0 %	12,0 %	76,0 %
Untersuchung der körperlichen Reife	41	24,4 %	2,4 %	0,0 %	73,2 %
Untersuchung der psycho-sozialen Reife	25	64,0 %	8,0 %	8,0 %	20,0 %
Entwicklungsstand der Hände	56	1,8 %	5,4 %	10,7 %	82,1 %
Entwicklungsstand Schlüsselbein	50	6,0 %	10,0 %	14,0 %	70,0 %
DNA-Analyse	32	96,9 %	0,0 %	3,1 %	0,0 %
Eine Kombination aus mehreren Verfahren	24	20,8 %	8,3 %	8,3 %	62,5 %
Sonstige	8	87,5 %	0,0 %	0,0 %	12,5 %

Fragestellung in der Online-Erhebung bei Jugendämtern 2021: Welche der nachfolgenden Methoden wurden Ihres Wissens in welcher Häufigkeit für die von Ihnen veranlassten medizinischen Altersfeststellungen genutzt?

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Einzelne Länder meldeten im Rahmen der Länder- und Verbändeabfrage im Herbst 2022 zurück, dass sich die Verfahren zur Altersfeststellung bewährt haben und von einer hohen Akzeptanz der Verfahren ausgegangen werde.¹⁰⁷ Nordrhein-Westfalen berichtete von einer zum Teil fehlenden Akzeptanz der qualifizierten Inaugenscheinnahme seitens der Gerichte und einem mangelnden Vertrauen der Gerichte gegenüber den Jugendämtern. Zudem bemängelte Nordrhein-Westfalen diesbezüglich fehlende bundesweite und gerichtsfeste Standards. Hamburg und Berlin gaben mit Blick auf das Jahr 2022 an, die anhaltend hohen Zuzugszahlen führten dazu, dass es zu langen Wartezeiten für die qualifizierte Inaugenscheinnahme bzw. die medizinische Altersfeststellung komme.

Auch einige Verbände bemängelten bundesweit uneinheitliche Standards¹⁰⁸ und zudem teilweise unzureichende Altersüberprüfungen.¹⁰⁹ Von Seiten des BumF wurden die zum Teil lang andauernden Verfahren als psychisch belastend für die betroffenen UMA beschrieben.¹¹⁰

¹⁰⁷ Vgl. Länderabfrage: HH, SH.

¹⁰⁸ Vgl. Verbändeabfrage: BumF; UNICEF.

¹⁰⁹ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Diakonie.

¹¹⁰ Vgl. Verbändeabfrage: BumF.

Bereits die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher 2021 kam anhand von Forschungsergebnissen zu dem Schluss, dass das von den Jugendämtern durchgeführte Verfahren der Altersfeststellung im Wesentlichen funktioniert und insofern bei der Umsetzung der hierzu getroffenen Regelungen Rechtssicherheit besteht. Das Verfahren solle aber weiter beobachtet werden. Dies gelte im besonderen Maße im Hinblick auf die teilweise uneinheitliche Handhabung der Methoden und des Verfahrens der Altersfeststellung.¹¹¹

2. Familienzusammenführungen

Der Begriff Familienzusammenführung bezeichnet die Zusammenführung eines Familienangehörigen aus dem In- und Ausland mit einer Person an einem gemeinsamen Ort zum Zwecke der Herstellung oder Aufrechterhaltung der Einheit der Familie.

Die Frage der Familienzusammenführung wurde vom Gesetzgeber im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme wie folgt geregelt: Nach § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt im Rahmen des Ersts Screenings zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält. Nach § 42a Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt im Rahmen des Ersts Screenings zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erforderlich ist. Nach § 42a Absatz 5 SGB VIII hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit einer verwandten Person im In- oder Ausland hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Nach § 42b Absatz 4 Nr. 3 SGB VIII ist eine Verteilung ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann und dies dem Kindeswohl entspricht.

Die Minderjährigen sind im Rahmen der Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

Die Regelungen für die Zusammenführung der Kernfamilie (Eltern von Minderjährigen, Ehegatten und minderjährige Kinder) im Wege einer Familienzusammenführung aus dem (Nicht-)EU-Ausland sind verankert im deutschen Aufenthaltsgesetz (vgl. §§ 27 ff. AufenthG). Ergänzend findet sich dort eine Regelung zum Nachzug von sonstigen Familienangehörigen (z. B. volljährigen Geschwistern) für außergewöhnliche Härtefälle (§ 36 Absatz 2 AufenthG). In Fällen, in denen

¹¹¹ Vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 19/31838, S. 27.

sich Angehörige der Kernfamilie oder andere enge Verwandte innerhalb der EU (sowie Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz oder Island) als Schutzsuchende oder Schutzberechtigte befinden, bestehen zudem Möglichkeiten, die Herstellung der Familieneinheit über die Regelungen der Dublin III-Verordnung zu ermöglichen.

Für die Eltern von UMA mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Anerkennung als Flüchtling oder als Asylberechtigter besteht nach § 36 Absatz 1 AufenthG in Deutschland ein Anspruch auf Familiennachzug (Familienzusammenführung aus dem (Nicht-)EU-Ausland). Dieser bezieht sich allerdings auf die Personensorgeberechtigten und nicht etwa auf Geschwister. Für sonstige Familienangehörige ist ein Nachzug nur in außergewöhnlichen Härtefällen möglich (vgl. §§ 28 Absatz 4, 36 Absatz 2 AufenthG). Eltern ausländischer Minderjähriger, die den Status subsidiär Schutzberechtigte erhalten haben, kann seit dem 01.08.2018 Familiennachzug unter den in § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG Voraussetzungen gewährt werden. Der Familiennachzug für diese Personengruppe war seit dem 18.03.2016 ausgesetzt.

Der Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien von 2021 für die 20. Wahlperiode bestimmt, dass Familienzusammenführung im Sinne der Integration und der Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft gestaltet werden muss. „Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen. Zum Ehepartner oder zur Ehepartnerin nachziehende Personen können den erforderlichen Sprachnachweis auch erst unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen.“¹¹²

Einzelne Länder bezeichneten im Herbst 2022 den Familiennachzug als zunehmend wichtiges Thema für UMA¹¹³, das für beide Seiten eine herausfordernde Situation darstellen könne.¹¹⁴ Im letzten jährlichen Bericht zur Situation der UMA wurde über die Ergebnisse der Länder- und Verbändeabfrage ermittelt, dass der Wunsch nach Familienzusammenführung nicht bei allen UMA besteht und dieser Wunsch vor allem von der individuellen Fluchtgeschichte abhängt. Ist die Familie ein Grund für die Flucht, so besteht folgerichtig ein Wunsch nach Trennung von der Familie und nach Distanz. Allerdings kann der Wunsch, keinen Familiennachzug herbeiführen zu wollen, auch darin begründet sein, dass dieser den Verbleib anderer Familienmitglieder im Heimatland zur Folge hätte, da in der Regel nur Eltern sowie – bei Vorliegen der entsprechenden

¹¹² Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 140.

¹¹³ Vgl. Länderabfrage: BW, HH.

¹¹⁴ Vgl. Länderabfrage: BW.

Voraussetzungen – zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte – Geschwisterkinder durch den Familiennachzug nach Deutschland geholt werden können.¹¹⁵

Wie bei der Altersfeststellung können beim Familiennachzug aus Sicht einzelner Fachverbände die teilweise lange Verfahrensdauer und die Intransparenz des Prozesses mit hohen psychischen Belastungen für die betroffenen UMA einhergehen.¹¹⁶ Die in der Regel geringen Erfolgsaussichten der UMA auf Familiennachzug und damit verbundenen enttäuschten Erwartungen stellten einen zusätzlichen großen Belastungsfaktor für die Betroffenen dar.¹¹⁷

Zum Familiennachzug sind im Jahr 2022 einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergangen.

Am 01.08.2022 entschied der EuGH über zwei deutsche Vorlagen hinsichtlich der deutschen Praxis des Familiennachzugs zu Personen, denen in Deutschland gemäß § 3 Absatz 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Die Urteile beziehen sich auf folgende Fallkonstellationen: in einem Fall (Rechtssache C-279/20) ging es um die Situation, in der Eltern zu ihrem in Deutschland lebenden Kind nachziehen möchten, dem in Deutschland gemäß § 3 Absatz 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Der andere Fall (Rechtssachen C-273/20 & C-355/20) hatte den Nachzug von Kindern zu ihren in Deutschland lebenden und als Flüchtlinge gemäß § 3 Absatz 1 AsylG als Flüchtling anerkannten Eltern zum Inhalt. Laut dem EuGH kann der Anspruch auf Familiennachzug für anerkannte Flüchtlinge durch die eintretende Volljährigkeit der Kinder nicht verloren gehen, so dass nicht die Bearbeitungsdauer bei Behörden bzw. Gerichten über die Realisierung von Ansprüchen entscheidet. Maßgeblich ist damit alleine das Alter im Zeitpunkt der Asylantragstellung.

Die Folgen, die die Bundesregierung aus diesen Entscheidungen zieht, sind der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT.-Drs. 20/3454) zu entnehmen.¹¹⁸

¹¹⁵ Vgl. BT-Drs. 19/17810, S. 28 f.

¹¹⁶ Vgl. Verbändeabfrage: Caritas.

¹¹⁷ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie.

¹¹⁸ Vgl. BT.-Drs. 20/4146 vom 20.10.2022.

a Häufigkeit von Familienzusammenführungen

Für den Erhebungszeitraum 2021 machten 242 Jugendämter Angaben zu Familienzusammenführungen aus dem Ausland und 244 Jugendämter zu solchen Verfahren aus dem Inland. Zusammen zählten diese Jugendämter im Jahr 2021 179 Familienzusammenführungen aus dem Ausland und 219 Familienzusammenführungen aus dem Inland. 229 Jugendämter machten zu beiden Fragen gültige Angaben. Mehr als die Hälfte (53,3 %) der Jugendämter, die zu beiden Fragen Angaben machten, haben 2021 keine Familienzusammenführung durchgeführt. Bei 16,2 % war es insgesamt 1, bei weiteren 11,8 % waren es 2 Familienzusammenführungen aus dem In- oder Ausland. Rund 10 % der Jugendämter führten 3 bis 5 dieser Verfahren durch. Mehr als 5 Familienzusammenführungen kamen nur vereinzelt vor.

Bei Familienzusammenführungen aus dem Ausland handelte es sich meistens – in 67,4 % der Fälle – um die Eltern. Bei inländischen Familienzusammenführungen war der Anteil der Eltern mit 42,6 % geringer.

b Beteiligung der UMA an den Verfahren der Familienzusammenführung

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sieht explizit vor, dass die Minderjährigen an den Verfahrensschritten, die sie betreffen, angemessen zu beteiligen sind.

Aus der Online-Erhebung bei Jugendämtern geht hervor, dass die meisten Jugendämter „oft“ oder „immer“ die UMA selbst und/oder ihre Vormünder an den Verfahren beteiligen (vgl. Tabelle 34). Auch verneinte eine große Mehrheit der Jugendämter von 91,3 % eindeutig, dass eine partizipierende Beteiligung der UMA nicht möglich sei. Dennoch kommt es vereinzelt vor, dass UMA nicht an den Verfahren beteiligt werden. Nur zwei Jugendämter wiesen auf mögliche Gründe dafür hin: So gab ein Jugendamt an, dass Familienzusammenführungen immer durch die Ausländerbehörde durchgeführt würden, die die UMA sowie auch die Jugendhilfe nicht immer daran beteiligten. Ein weiteres Jugendamt verwies auf einen Fall mit jüngeren Kindern, die aufgrund ihres Alters nicht beteiligt worden seien.

**Tabelle 34: Beteiligung der UMA an den Verfahren zur Familienzusammenführung
(2021; Anteile in %)**

	N*	Nie	Selten	Oft	Immer
Aktive Beteiligung an allen Verfahrensschritten	162	1,2	9,9	34,6	54,3
UMA werden durch den Vormund an den Verfahren beteiligt	175	1,7	4,0	25,7	68,6
Eine partizipierende Beteiligung der UMA ist nicht möglich	103	91,3	2,9	4,9	0,3

**Ohne Nicht ermittelbar/Keine Angabe*

Fragestellung in der Online-Erhebung bei Jugendämtern 2021: Inwieweit werden die UMA an den Verfahren zur Familienzusammenführung beteiligt?

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

3. Bundesweite Aufnahme und Verteilungsausschlüsse

Die bundesweite Aufnahmepflicht greift mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher seit dem 01.11.2015. Diese ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung. Zum Stichtag 31.10.2022 wurden insgesamt 21.295 UMA bundesweit verteilt wie aus Tabelle 35 ersichtlich wird. Die Zu- und Abgänge in die einzelnen Länder sind darin nachzuvollziehen sowie die sich daraus ergebende Differenz.

Tabelle 35: Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 01.11.2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind, zum Stichtag 31.10.2022

Landesverteilstellen	Abgänge	Zugänge	Differenz
Baden-Württemberg (BW)	-2647	2346	-301
Bayern (BY)	-6085	1218	-4867
Berlin (BE)	-473	45	-428
Brandenburg (BB)	0	1652	1652
Bremen (HB)	-1917	1	-1916
Hamburg (HH)	-1540	33	-1507
Hessen (HE)	-5489	19	-5470
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	-89	1447	1358
Niedersachsen (NI)	0	3888	3888
Nordrhein-Westfalen (NW)	-1280	1296	16
Rheinland-Pfalz (RP)	-1	1486	1485
Saarland (SL)	-563	3	-560
Sachsen (SN)	0	3688	3688
Sachsen-Anhalt (ST)	0	2416	2416
Schleswig-Holstein (SH)	-1211	220	-991
Thüringen (TH)	0	1537	1537
Stand 31.10.2022	-21295	21295	0

Quelle: Bundesverwaltungsamt.

a Häufigkeit von Verteilverfahren

Im Jahr 2021 haben 24,1 % der befragten Jugendämter, die dazu Angaben machen konnten (N=294), UMA in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes übergeben. Betrachtet man nur die Jugendämter, die in diesem Zeitraum mindestens eine vorläufige Inobhutnahme durchgeführt haben (N=206), steigt der Anteil auf 30,1 %.

Eine weitere Möglichkeit der Beendigung einer vorläufigen Inobhutnahme besteht darin, dass Minderjährige zwar für das Verteilverfahren vorgesehen sind, sich aber einer Verteilung entziehen. Von den Jugendämtern, die im Jahr 2021 vorläufige Inobhutnahmen durchgeführt haben und die diese Frage beantworten konnten (N=189), gab ein Anteil von 37,0 % an, dass mindestens ein solcher Fall vorkam.

Blickt man vergleichend auf die Fallzahlen, können nur Jugendämter einbezogen werden, die in allen hier relevanten Fragen gültige Angaben machen konnten (N=183). Diese haben im Jahr 2021 4.440 vorläufige Inobhutnahmen durchgeführt, 599 UMA im Rahmen des Verteilverfahrens an andere Jugendämter übergeben (13,5 %) und zusammen 457 Fälle gezählt, in denen sich UMA einer Verteilung entzogen haben. Im Verhältnis zur Zahl der durchgeführten vorläufigen Inobhutnahmen entspricht das einem Anteil von 10,3 %.

b Gründe für Abgängigkeit

Nicht selten kommt es vor, dass UMA aus den Einrichtungen verschwinden oder sich einer Verteilung an einen anderen Ort entziehen (s. Kapitel II/7 „Vermisste UMA“). Die Einrichtungen nannten für das Jahr 2021 als häufigsten Grund für die sogenannte Abgängigkeit von UMA, dass Angehörige oder Freunde an einem anderen Ort in Deutschland leben (sehr oft: 32,8 %, oft: 20,9 %; vgl. Tabelle 36). Auch die Diskrepanz zwischen Aufenthaltsort nach der Verteilung im Rahmen des Jugendhilfeverfahrens und den Wünschen der UMA (sehr oft: 15,4 %, oft: 23,1 %) könne dazu führen, dass die jungen Menschen einen anderen als ihren im Rahmen der bundesweiten Aufnahmeverpflichtung von Jugendämtern vorgesehenen Aufenthaltsort aufsuchen.

Tabelle 36: Bekannte oder vermutete Gründe für Abgängigkeiten von UMA aus der Jugendhilfeeinrichtung (2021; Angaben absolut; Anteile in %)

	N	Sehr selten	selten	manchmal	oft	Sehr oft	Keine Angabe
Angehörige oder Freunde leben an einem anderen Ort	67	10,4	1,5	19,4	20,9	32,8	14,9
Nicht gewünschter Ort der Verteilung im Rahmen des Jugendhilfeverfahrens	65	12,3	12,3	23,1	23,1	15,4	13,8
Fehlende Bleibeperspektive	66	21,2	16,7	24,2	10,6	7,6	19,7
Dauer des asyl-/aufenthaltsrechtlichen Verfahrens	66	25,8	16,7	21,2	4,5	1,5	30,3
Dauer des jugendhilferechtlichen Verfahrens, Anpassungsprobleme zum Jugendhilfesystem	66	28,8	22,7	16,7	9,1	0	22,7
Fehlende Beteiligung des UMA seitens der Jugendhilfe	65	41,5	15,4	12,3	3,1	3,1	24,6
Rassismuserfahrungen im Alltag	65	53,8	10,8	6,2	1,5	0	27,7
Konflikte innerhalb der Einrichtung	65	49,2	20,0	7,7	3,1	0	20,0
Unzufriedenheit mit Betreuung und Unterbringung	66	31,8	19,7	19,7	4,5	6,1	18,2
Delinquenz/Strafbarkeit des jungen Menschen	65	32,3	18,5	20,0	4,6	6,2	18,5
Drogenkonsum (einschl. Alkohol)	66	27,3	21,2	18,2	6,1	6,1	21,2

Fragestellung in der Online-Erhebung bei Einrichtungen 2021: Welche Gründe für Abgängigkeiten von UMA aus Ihrer Jugendhilfeeinrichtung sind bekannt oder werden vermutet?

Quelle: Online-Erhebung bei Einrichtungen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Laut Aussage der Länder im Rahmen der Abfrage vom Herbst 2022 hat sich das Verteilverfahren bewährt und trägt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Belastung bei.¹¹⁹ Die aktuell stark steigende Zahl an UMA bei gleichzeitig begrenzter Zahl an Unterbringungskapazitäten stelle jedoch eine enorme Herausforderung für die aufnehmenden Länder bzw. Jugendämter dar. So werde es beispielsweise zunehmend schwieriger, geeignete Plätze für die Unterbringung zu finden.¹²⁰

Von einigen Verbänden wird der mit der geringer werdenden Zahl an UMA verbundene Abbau des Platzangebots als wesentliche Herausforderung benannt. Mit den aktuell stark ansteigenden Zahlen falle es den Trägern dadurch schwer, kurzfristige Angebote zur Verfügung zu stellen und es leide die Qualität der Maßnahmen.¹²¹ Als zusätzliches Problem wird angeführt, dass Zuweisungen häufig nicht mit den Wünschen und Bedürfnissen der UMA übereinstimmten, was auch dazu führe, dass UMA abgängig.¹²²

4. Beteiligung von UMA am Verfahren

Die an der Online-Erhebung teilnehmenden Jugendämter wurden nach ihrer Einschätzung gefragt, inwieweit die Aussage zutrifft, dass UMA angemessen am Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme sowie einer bundesweiten Aufnahme mit Anschlusshilfen der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden. Eine große Mehrheit von insgesamt 76,1 % der Jugendämter, die die Frage beantworten konnten (N=243), stimmte der Aussage mit Blick auf das Jahr 2021 (eher) zu (Summe der Bewertungen von 1 bis 3). Dass diese Aussage „voll und ganz“ zutreffe, gab mit 23,5 % etwas weniger als ein Viertel an. Etwa gleich groß (23,9 %) fiel der Anteil der Jugendämter aus, die der Aussage (eher) nicht zustimmten.

Die Länder äußerten sich insgesamt positiv hinsichtlich der Beteiligung der UMA am Verfahren. Den UMA werde die Beteiligung nach den gesetzlichen Vorgaben, altersentsprechend, in verständlicher Sprache und mithilfe von Dolmetschern und Dolmetscherinnen ermöglicht.¹²³

¹¹⁹ Vgl. Länderabfrage: BB, SH.

¹²⁰ Vgl. Länderabfrage: BE, NW, HH, SH.

¹²¹ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, IGfH, SOS-Kinderdorf.

¹²² Vgl. Verbändeabfrage: AWO, Diakonie, IGfH, SOS-Kinderdorf, UNICEF.

¹²³ Vgl. Länderabfrage: BE, BW, HH, NW.

Von einzelnen Verbänden wurde jedoch geäußert, dass das Mitspracherecht der UMA bei der Verteilung sehr begrenzt sei, vor allem seit Zuspitzung der Situation mit der starken Zunahme an Einreisen. Das Mitspracherecht greife hauptsächlich bei einer Zuweisung zu Familienangehörigen.¹²⁴

5. Einschätzungen der Jugendämter zu Umsetzung und Rechtssicherheit

In der Online-Erhebung Ende 2021 wurden die Jugendämter auch nach Gesamteinschätzungen hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zu unterschiedlichen Aspekten gefragt. Darin stimmten die Jugendämter mehrheitlich den Aussagen (eher) zu, dass die Verfahren zur bundesweiten Aufnahme und Verteilung von UMA umgesetzt werden, dass die Fallübergaben reibungslos verlaufen und dass die vorgegebenen Fristen ausreichend seien (vgl. Tabelle 37). In der genannten Reihenfolge nimmt die Zustimmung jedoch stark ab; so stimmten der Aussage, dass die Fristen ausreichend seien, noch 19,0 % der Jugendämter „voll“ zu.

¹²⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, Diakonie, IGfH.

Tabelle 37: Bewertung des Verteilverfahrens (Angaben in %)

Angaben in %	Zustimmungsquote	Trifft voll zu = 1	2	3	4	5	Trifft gar nicht zu = 6	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Die Verfahren zur bundesweiten Aufnahme und zur Verteilung von UMA (ohne junge Volljährige) werden umgesetzt.	85,7	55,4	24,5	5,8	1,4	1,0	1,4	3,1	7,5
Die Fallübergaben zwischen Jugendämtern von der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a ff. SGB VIII) zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) verlaufen reibungslos.	81,6	27,2	38,1	16,3	6,1	1,4	0,3	3,1	7,5
Die vorgegebenen Fristen in Bezug auf den Ausschluss von der Verteilung im Rahmen der bundesweiten Aufnahme von UMA (ohne junge Volljährige) (§ 42b SGB VIII) reichen aus, um die vorgegebenen Anforderungen nach § 42 ff. SGB VIII zu erfüllen.	64,6	19,0	27,2	18,4	8,8	5,8	3,7	5,1	11,9

N=294.

Hinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die Sechser-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 1-3 werden als tendenziell zustimmend und 4-6 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 1-3 der „Likert-Batterie“ dar.

Fragestellung: Bitte geben Sie an, inwieweit die folgenden Aussagen in Bezug auf UMA (ohne junge Volljährige) aus Sicht des Jugendamts zutreffen.

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Auch mehr als sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erscheinen die Bewertungen der Rechtssicherheit durch die Jugendämter grundsätzlich positiv, aber nicht durchweg eindeutig. So wurde bei allen abgefragten Verfahrensschritten (Altersfeststellung, Familienzusammenführung, Fallübergaben, Zuständigkeitswechsel vor und während der regulären Inobhutnahme) die Kategorie „oft“ am häufigsten gewählt (vgl. Tabelle 38). Maximal ein Drittel der Jugendämter gab jeweils an, „immer“ ausreichend Rechtssicherheit zu empfinden. Eine Minderheit zwischen 14,1 % und 28,1 % urteilte dagegen jeweils, dass die Regelungen „selten“ oder „nie“ ausreichend Rechtssicherheit geben.

Tabelle 38: Bewertung der Rechtssicherheit (Angaben in %)

Angaben in %	Nie	Selten	Oft	Immer	Keine Angabe
Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII)	2,7	15,5	43,3	23,7	14,8
Familienzusammenführung	2,7	25,4	34,4	17,2	20,3
Fallübergaben (§ 88a Absatz 3 SGB	3,1	11,4	38,8	31,8	14,9
Zuständigkeitswechsel vor der regulären Inobhutnahme (§ 88a Absatz 1 SGB VIII)	3,8	10,3	34,0	33,0	18,9
Zuständigkeitswechsel während der regulären Inobhutnahme (§ 88a Absatz 2 SGB VIII)	3,8	12,0	34,4	30,2	19,6

N=291.

Fragestellung: Inwiefern geben die bestehenden Regelungen des SGB VIII Ihrem Jugendamt ausreichend Rechtssicherheit bezüglich

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

Von den Ländern wurden die Akzeptanz, die Praktikabilität und Rechtssicherheit des Gesetzes im Herbst 2022 als gut eingeschätzt, die Regelungen hätten sich insgesamt gut bewährt.¹²⁵ Vereinzelt wurde aufgrund des Mangels an Fachkräften und Aufnahmeplätzen aber auch auf Umsetzungsschwierigkeiten in den Kommunen hingewiesen.¹²⁶

V UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen

Im folgenden Kapitel wird das Asylverfahren von UMA unter besonderer Berücksichtigung der Asylantragstellung, der Begleitung und Unterstützung des UMA, seiner Beteiligung im Verfahren sowie unter Beachtung der unterschiedlichen Abschiebungspraxis betrachtet. Soweit statistische Daten vorlagen, wie zu Asylerstanträgen sowie zu Entscheidungen über die Asylanträge, sind diese nachfolgend dargestellt.

¹²⁵ Vgl. Länderabfrage: HE, HH, NI, NW, MV, RP.

¹²⁶ Vgl. Länderabfrage: NI.

Das Kapitel gliedert sich – entlang wichtiger Stationen im Asylverfahren – wie folgt:

- Asylverfahren und Asylerstantragstellung (vgl. CV1);
- Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren (vgl. CV2);
- Asylentscheidungen (vgl. CV3)

1. Asylverfahren und Asylerstantragstellung

Asylsuchende unter 18 Jahren gelten im Rahmen des Asylverfahrens als nicht handlungsfähig. Das bedeutet, dass UMA nicht selbst einen Asylantrag beim BAMF stellen können. In diesen Fällen muss der Asylantrag vom Jugendamt oder Vormund schriftlich gestellt werden. Wird er von einem Vormund gestellt, muss eine sogenannte Bestallungsurkunde als Nachweis der Bestellung zum Vormund übersandt werden.

Das Jugendamt ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zu diversen Rechtshandlungen verpflichtet. Seit dem 29.07.2017 gehört mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG benötigt.¹²⁷

Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen in § 42 Absatz 2 Satz 4 des SGB VIII zu betrachten. Das Jugendamt ist danach während der Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. So handelt es sich bei der Stellung eines Asylantrags um eine Rechtshandlung, die regelmäßig zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen beiträgt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG benötigt. Dies bedeutet ebenfalls, dass bei der Antragstellung auch zu berücksichtigen ist, ob die persönliche Situation des UMA die Einleitung des Asylverfahrens zulässt. Ist dies der Fall, so muss laut Gesetz die Antragstellung unverzüglich erfolgen und der UMA beteiligt werden. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Schritte einzuleiten. Keinesfalls darf sich ein UMA dauerhaft in einer rechtlich ungeklärten Situation befinden.

¹²⁷ Vgl. § 42 Absatz 2 SGB VIII.

Da UMA als besonders vulnerabel gelten, wird ihre Anhörung beim BAMF stets von Sonderbeauftragten durchgeführt. Diese sind entsprechend geschult, d.h. Anhörungen von UMA sind von Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme geprägt. In den Anhörungen wird zudem darauf geachtet, mögliche kinderspezifische Fluchtgründe zu identifizieren.

Nach der Anhörung wird der jeweilige Asylantrag beschieden und dem Vormund als rechtlicher Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen zugestellt, der den UMA darüber informiert.¹²⁸

a Asylerstantragstellung – die Zahlen

Die amtlichen Daten der Asylgeschäftsstatistik weisen für das Jahr 2021 insgesamt 3.249 Asylerstanträge (2022: 7.277) von UMA aus (vgl. 39). Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst für 2021 insgesamt 3.999 reguläre Inobhutnahmen von UMA (vgl. Tabelle 1).¹²⁹ Rein rechnerisch wurde somit für 81,2 % der UMA ein Asylantrag gestellt. Im Vergleich zu 2016 hat sich dieser rechnerische Wert nicht verändert.¹³⁰

Im Jahr 2021 wurden 2.249 Asylerstanträge (2022: 7.277) von UMA gestellt, davon entfielen 69,2 % (2022: 68,2 %) auf die 16- und 17-jährigen UMA (vgl. Tabelle 4).

**Tabelle 39: Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge von UMA
(Deutschland; 2013 bis Oktober 2022; Anzahl absolut)**

Zeitraum	Minderjährige (0-17 Jahre)	davon begleitet	davon unbegleitet
2013	38.790	36.305	2.485
2014	54.988	50.589	4.399
2015	137.479	123.040	22.255
2016	261.383	225.444	35.939
2017	89.205	80.121	9.084
2018	78.298	74.248	4.050
2019	71.421	68.732	2.689
2020	55.337	53.105	2.232
2021	73.281	70.032	3.249
2022	81.232	73.955	7.277

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

¹²⁸ UMA haben gemäß § 1788 Nr. 5 BGB das Recht auf Beteiligung an sie betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach ihrem Entwicklungsstand angezeigt ist.

¹²⁹ Daten über (vorläufige) Inobhutnahmen lagen für 2022 bei Berichtslegung noch nicht vor.

¹³⁰ Diese Berechnung basiert allerdings auf zwei unterschiedlichen amtlichen Datenquellen (BAMF/Statistisches Bundesamt) – ein solcher Querbezug ist nur eingeschränkt aussagekräftig.

Insgesamt wurden 7.277 Asylerstanträge von UMA im Jahr 2022 gestellt.

b Asylerstantragstellung – die Praxis der Jugendämter

Die an der Online-Erhebung 2021 teilnehmenden Jugendämter haben mehrheitlich (58 %) angegeben, dass jeder Einzelfall gesondert überprüft werde. Bei rund 13 % der antwortenden Jugendämter ist es die Regel, dass noch während der Inobhutnahme ein Asylerstantrag gestellt wird, bei 16 % der antwortenden Jugendämter erfolgt der Asylerstantrag im Anschluss an die Inobhutnahme.¹³¹ Einzelne Jugendämter (absolute Anzahl: 5) haben angegeben, dass grundsätzlich kein Asylerstantrag gestellt werde (vgl. Tabelle 40).

Tabelle 40: Angaben der Jugendämter zur Praxis der Asylerstantragstellung mit Blick auf die 2017 eingeführte Pflicht zur Asylerstantragstellung (2017, 2018, 2019; 2021 Anteile in %)

	2017	2018	2019	2021
Es wird grundsätzlich für jeden UMA ein Asylerstantrag gestellt, und zwar während der Inobhutnahme.	10,2	13,3	16,6	13,3
Es wird grundsätzlich für jeden UMA ein Asylerstantrag gestellt, und zwar im Anschluss an die Inobhutnahme.	21,0	16,9	11,9	16,3
Jeder Einzelfall wird diesbezüglich gesondert überprüft.	66,0	62,7	64,9	57,8
Es wird grundsätzlich kein Asylerstantrag gestellt.	0,0	1,5	0,7	1,7
Nicht ermittelbar/keine Angabe.	2,8	5,7	5,9	10,8

2017: N=353, 2018: N=338, 2019: N=151; 2021: N=294.

Fragestellung 2017: Wie stellt sich die Praxis der Asylantragstellung innerhalb Ihres Jugendamtsbezirks dar? 2018, 2019: Wie stellt sich die Praxis der Asylantragstellung mit Blick auf die 2017 eingeführte Pflicht zur Asylantragstellung nach §42 Absatz 2 Satz 5 SGB VIII innerhalb Ihres Jugendamtsbezirks dar?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2017, 2018, 2019, 2021).

Von einigen Ländern und Verbänden wurde im Rahmen der Abfrage im Herbst 2022 eine zu lange Dauer der Asylverfahren als große Belastung für die betroffenen UMA benannt.^{132 133} Zudem wurde die Unsicherheit, die mit den Verfahren einhergeht, bzw. die Intransparenz als

¹³¹ Vgl. Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Juni bis September 2017).

¹³² Vgl. Länderabfrage: BB, BE, HH.

¹³³ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF.

Hemmnis gegenüber den Integrationsbemühungen und -wünschen der UMA beschrieben.^{134 135} Gleichzeitig gaben einzelne Länder und Verbände jedoch an, die Asylanträge für UMA würden in jüngerer Zeit vom BAMF zügiger bearbeitet.¹³⁶

2. Begleitung, Unterstützung und Beteiligung der UMA im Asylverfahren

UMA benötigen zur und während der Durchführung des Asylverfahrens eine umfassende Begleitung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das Jugendamt im Rahmen seiner Notvertretung oder der bestellte Vormund vertreten den UMA im Asylverfahren.

Die Anhörung des Minderjährigen findet grundsätzlich in Anwesenheit des Vormunds statt.

Der Vormund vertritt und unterstützt den UMA im Verfahren und hat bei der Anhörung Gelegenheit, Nachfragen zu stellen und Anmerkungen vorzutragen. Die UMA können zusätzlich auch einen Beistand zur Anhörung mitbringen.¹³⁷

Laut Aussage der Länder und Fachverbände aus vergangenen Befragungen existiert für Vormünder und andere Begleitpersonen ein vielfältiges Angebot an Schulungen und Handlungsleitfäden, bspw. des BumF oder des BAMF sowie der Flüchtlingsräte der Länder.¹³⁸

In der aktuellen Abfrage beschrieben Rheinland-Pfalz und Brandenburg die rechtlichen Anforderungen an Fachkräfte in Bezug auf das Ausländerrecht als Herausforderung. Während Rheinland-Pfalz Änderungen und Entwicklungen im Ausländerrecht (z. B. Chancen-Aufenthaltsrecht, Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung) als Begründung nannte, adressierte Brandenburg hier die hohe personelle Fluktuation.

Fast drei Viertel der Jugendämter (72 %) haben in der Online-Erhebung mit Blick auf das Jahr 2021 angegeben, die UMA immer an den Verfahren der Asylerstantragstellung zu beteiligen, etwa 8 % teilten mit, dass sie die UMA oft beteiligen, 2 % selten und etwa weitere 2 % erklärten, UMA nie an den Verfahren der Asylerstantragstellung zu beteiligen (vgl. Tabelle 41). Ein nicht unerheblicher Anteil der Jugendämter hat „nicht ermittelbar“/„keine Angabe“ angegeben. Es ist

¹³⁴ Vgl. Länderabfrage: BB, HH.

¹³⁵ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie, VPK.

¹³⁶ Vgl. Länderabfrage: BB, RP.

¹³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24.

¹³⁸ Vgl. BT-Drs 19/17810, S. 82.

zu vermuten, dass aufgrund der stark zurückgegangenen Fallzahlen in einigen dieser Jugendämter keine Asylerstanträge gestellt wurden. Diese Annahme konnte auch durch Berechnungen bestärkt werden. So ist die Anzahl der am Stichtag betreuten UMA in den Jugendämtern, die hier „nicht ermittelbar“ oder „keine Angabe“ gewählt haben, im Mittel deutlich geringer ($M = 17,3$) als bei Jugendämtern, die eine der Antwortmöglichkeiten „Nie“, „Selten“, „Oft“ oder „Immer“ gewählt haben ($M = 35,8$).

Tabelle 41: Angaben der Jugendämter zu Beteiligung von UMA an den Verfahren der Asylantragstellung im Jahr 2021 (Anteile in %).

	Nie	Selten	Oft	Immer	Nicht ermittelbar	Keine Angabe
Beteiligung von UMA an den Verfahren der Asylantragstellung im Jahr 2021	1,7	2,0	7,5	71,7	6,5	10,6

N = 293

Fragestellung: Inwiefern wurden im Jahr 2021 UMA an den Verfahren der Asylantragstellung beteiligt?

Quelle: Online-Erhebungen bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

3. Asylentscheidungen

a Entscheidungen über Asylerstanträge von UMA – die Praxis des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft in jedem Einzelfall anhand des konkret-individuellen Sachverhalts, ob die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung vorliegen.

Der gesamte Verfahrensablauf beim BAMF steht dabei unter der Prämisse, dass das Wohl des Kindes in jedem Verfahrensschritt berücksichtigt wird.

Als Teil der asylrechtlichen Sachverhaltsaufklärung umfasst dies auch die Frage, ob ein UMA ohne Schutzanspruch in sein Herkunftsland zurückkehren kann. Sofern die Prüfung des BAMF ergibt, dass im Rückkehrstaat keine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit für den UMA zur Verfügung steht, darf nach dem Unionsrecht keine Rückkehrentscheidung ergehen (vgl. EuGH, Rs. C-441/19 – TQ gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid). Für das Asylverfahren bedeutet dies, dass § 34 AsylG aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in diesem Fall keine Anwendung findet. Daher erlässt das BAMF bei Ablehnung eines Asylantrags eines UMA in diesen Fällen keine Abschiebungsandrohung. Für die Regelung des Aufenthalts ist die Ausländerbehörde zuständig, die in jedem Einzelfall prüfen wird, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen oder eine Duldung erteilt wird (siehe unten b).

b Entscheidungen über Asylerstanträge von UMA – die Zahlen

Im Jahr 2021 wurde bundesweit über insgesamt 1.320 Asylerstanträge von UMA entschieden (vgl. Tabelle 42). Im Jahr 2022 waren es bis Ende Oktober 2.677.

Tabelle 42: Asylerstanträge und Asylentscheidungen von UMA nach Geschlecht (2021, 01.01. bis 31.10. 2022; Angaben absolut)

Aufschlüsselung nach Geschlecht	ASYLAN-TRÄGE unbegl. Minderjähriger (nur Erstanträge)	ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						
		insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß §60 Absatz5/7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
2021								
Männlich	2.837	1.090	2	75	475	197	235	106
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Weiblich	412	230	2	34	106	46	34	8
Gesamt	3.249	1.320	4	109	581	243	269	114
01.01.-31.10.2022								
Männlich	4.512	2.333	9	202	943	913	162	104
Unbekannt	4	-	-	-	-	-	-	-
Weiblich	471	344	8	92	132	67	26	19
Gesamt	4.987	2.677	17	294	1.075	980	188	123

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Die Gesamtschutzquote lag bis Oktober 2022 bei 88,4 %. Sie ist zwischen 2020 und 2022 angestiegen und bewegt sich damit in der Größenordnung von 2016 (vgl. Tabelle 43).

Tabelle 43: Anzahl und Verteilung der Asylentscheidungen über die für UMA gestellten Asylersanträge 2016 bis 31. Okt. 2022

	Insgesamt *	Positive Entscheidungen über Erstanträge						Negative Entscheidungen über Erstanträge	
		Anerkennungen als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Alle Schutzformen insgesamt		Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
						Abso-lut	An-teil in % von ins-ges.*		
2016	9.300	20	4.989	2.698	567	8.274	89,0	479	547
2017	24.930	7	6.240	7.706	5.455	19.408	77,8	4.473	1.049
2018	4.645	0	596	1.061	1.061	2.718	58,5	1.699	228
2019	2.056	2	225	368	377	972	47,3	901	183
2020	1.241	3	115	291	256	665	53,6	467	109
2021	1.320	4	109	581	243	937	71,0	269	114
2022 (bis Okt)	2.677	17	294	1.075	980	2.366	88,4	188	123

*Zu den Entscheidungen insges. zählen auch die negativen entschiedenen Asylersanträge. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte der positiv entschiedenen Anträge dividiert durch die Gesamtzahlen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die meisten Entscheidungen wurden 2021 und 2022, wie in den vergangenen Jahren, über Asylersanträge von UMA aus Afghanistan getroffen (vgl. Tabelle 44). Ebenso wurden im Jahr 2021 erneut die meisten Ablehnungen für Asylersanträge von Afghaninnen und Afghanen ausgesprochen. Im Jahr 2022 wurde bis Oktober hingegen nur ein einziger Asylersantrag abgelehnt. Folglich ist auch die Gesamtschutzquote für UMA aus Afghanistan stark angestiegen. Hintergrund ist die Machtübernahme der radikal-islamischen Taliban in Afghanistan im August 2021 mit einschneidenden Folgen hinsichtlich der Beachtung von Menschenrechten und der humanitären Lage.

Bei Betrachtung der Gesamtschutzquote sind erhebliche Differenzen zwischen den einzelnen Herkunftsländern zu erkennen. Während die Gesamtschutzquote 2022 (bis zum 31.10.2022) für Asylersanträge von UMA aus Syrien und Afghanistan bei etwa 97 % lag, erreichte sie zum Beispiel für Asylanträge von UMA aus Guinea nur 10,5 %.

Tabelle 44: Entscheidungen über die für UMA gestellten Asylersanträge insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 2021 und Jan. bis 31. Okt. 2022 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylersanträgen) (Angaben absolut; Anteil in %)

	Ins-ge-samt*	Entscheidungen über Erstanträge						Negative Entschei-dungen über Er-stanträge	
		Aner-ken-nun-gen als Asyl-be-rech-tigte	Aner-kennun-gen als Flücht-ling ge-mäß § 3 Ab-satz 1 AsylG	Gewäh-rung von sub-sidiärem Schutz gemäß § 4 Ab-satz 1 AsylG	Ab-schie-bungs-verbot gemäß §60 Ab-satz 5/7 Auf-enthG	alle Schutz-formen		Ableh-nungen (offens.unbegr.abge-lehnt)	Formelle Verfah-renserle-digungen (z. B. Rücknah-men)
						Ab-solut	Anteil in % von ins-ges.*		
2021									
Afghanistan	378	-	57	49	150	256	67,7	86	36
Syrien	528	2	13	494	-	509	96,4	-	19
Somalia	68	-	18	13	15	46	67,6	15	7
Guinea	58	-	3	2	13	18	31,0	35	5
Irak	63	-	1	1	18	20	31,7	36	7
Ungeklärt	12	-	-	2	-	2	16,7	10	-
Marokko	17	-	-	-	-	0	0,0	9	8
Pakistan	19	1	3	3	1	8	42,1	11	-
Türkei	16	-	-	1	6	7	43,8	8	1
Iran	21	1	1	4	8	14	66,7	4	3
2022									
Afghanistan	1.215	16	185	93	885	1.179	97,0	1	35
Syrien	967	1	17	924	1	943	97,5	-	24
Somalia	125	-	52	29	16	97	77,6	20	8
Guinea	19	-	-	-	2	2	10,5	16	1
Irak	77	-	2	1	23	26	33,8	46	5
Ungeklärt	43	-	5	4	15	24	55,8	13	6
Marokko	17	-	6	1	1	8	47,1	7	2
Pakistan	26	-	2	2	2	6	23,1	16	4
Türkei	25	-	9	2	7	18	72,0	7	-
Iran	12	-	2	3	3	8	66,7	2	2

* Zu den Entscheidungen insgesamt zählen auch die negativen entschiedenen Asylersanträge. Der angegebene Prozentwert berechnet sich aus der Summierung der Absolutwerte in den Spalten (ohne insgesamt) dividiert durch die Gesamtzahlen.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

c Abschiebungen von UMA – die Praxis der Ausländerbehörden

Eine Abschiebung eines UMA kommt nur in besonderen Ausnahmen in Betracht. Dies hat auch der EuGH in jüngsten Urteilen bestätigt.¹³⁹

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die für die Abschiebung zuständige Behörde muss sich in jedem Einzelfall vergewissern, dass der UMA im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann (vgl. § 58 Absatz 1a AufenthG). Ist nicht sicher, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, so besteht ein rechtliches Abschiebungshindernis. Liegt ein solches Abschiebungshindernis vor, wird der Jugendliche nach §§ 58 Absatz 1a in Verbindung mit 60a Absatz 2 AufenthG bis zum Eintritt der Volljährigkeit geduldet.
- Nach Eintritt der Volljährigkeit können weitere Abschiebungshindernisse bzw. Duldungsgründe (fort-)bestehen wie beispielsweise eine Ausbildungsduldung (vgl. hierzu CIII1) oder eine Duldung aus organisatorischen oder familiären Gründen. Auch die gesundheitliche Situation kann im Einzelfall zu einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis (§ 60a Absatz 2 AufenthG) führen, wenn eine Transportunfähigkeit wegen einer vorliegenden Erkrankung besteht.¹⁴⁰

Im Jahr 2021 wurden nach Angaben der Bundesregierung 703 Zurückweisungen und 86 Zurückschiebungen von UMA vollzogen. Über Abschiebungen von UMA lagen keine statistischen Erkenntnisse vor.¹⁴¹

Im Vergleich dazu wurden 2018 insgesamt 128 Zurückweisungen, 56 Zurückschiebungen und eine Abschiebung von UMA registriert. Die Abschiebung erfolgte bei einem unbegleitet eingereisten Minderjährigen aus.¹⁴²den palästinensischen Autonomiegebieten.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. EuGH-Urteil vom 14.01.2021 (C-441/19), EuGH-Urteil vom 15.02.2023 (C-484/22).

¹⁴⁰ GEW/DIJuF/DJI, 2016, S. 10f.

¹⁴¹ Vgl. BT-Drs. 20/890, S. 14.

¹⁴² Vgl. BT-Drs. 19/8021.

¹⁴³ Vgl. BT-Drs. 19/8021.

- Das Thema Abschiebung wurde auch in der Online-Befragung der Jugendämter Ende 2021 erörtert: Neun (3,1 %) der rückmeldenden Jugendämter gaben dabei an, dass es im Jahr 2021 zu Abschiebungen von UMA) in ihrem Zuständigkeitsbereich gekommen sei. Die Anzahl der Abschiebungen lag demnach bei insgesamt 11. Als Gründe für die Abschiebungen wurde die Ablehnung des Asylantrags als unbegründet durch das Nichtvorliegen von Fluchtgründen sowie Straffälligkeit genannt. Ein Jugendamt nannte unter „Sonstiges“ die Rückführung zu den Eltern.

Für UMA besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland. Zu beachten ist jedoch, dass dies nicht ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. in bestimmten Fällen nicht ohne Beteiligung weiterer Behörden (z. B. Familiengericht) und unter Berücksichtigung internationaler kindschaftsrechtlicher Verfahren erfolgen darf und auch nur dann, wenn diese Entscheidung gemeinsam mit dem UMA und zur Wahrung seines Wohls getroffen wurde. Da UMA in der Regel nicht abgeschoben werden dürfen (s.o.) und die rechtliche Vertretung die Aufgabe ihrer Aufenthaltssicherung hat, spielt die Frage der freiwilligen Ausreise bei UMA in der Praxis kaum eine Rolle.

VI Entwicklungen und Herausforderungen

1. Entwicklungen und Herausforderungen im Jahr 2021

Für den vorliegenden Bericht wurden die Jugendämter auch nach ihren Erwartungen zur weiteren Entwicklung der Situation der UMA und nach den zu erwartenden Herausforderungen für 2021/2022 befragt (vgl. Tabelle 45 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Als eher herausfordernd beschreiben Jugendämter auch Ende 2021 das Vorhalten von genügend Plätzen für UMA in Einrichtungen und betreuten Wohnformen. Fast die Hälfte der Jugendämter gab hier einen eher hohen Wert zwischen 4 und 6 auf der Antwortskala an. Neben der Unterbringung wird auch die Personalsituation als besonders problematisch empfunden: Hier wird von den Jugendämtern in erster Linie die Akquise von qualifiziertem Personal für die Arbeit mit UMA angeführt. Überdies wird die Bewältigung von sprachlichen Verständigungsproblemen mit den UMA besonders häufig als herausfordernd genannt.

Demgegenüber bewerteten die meisten Jugendämter die Ausgestaltung einer qualifizierten Hilfeplanung und die Einhaltung der eigenen Fachstandards in der Arbeit mit UMA als wenig herausfordernd. Auch die Verlängerung von bestehenden Verträgen mit Trägern für die Unterbringung von UMA sahen die meisten Jugendämtern 2021 als aktuell weniger/nicht herausfordernd.

Tabelle 45: Angaben der Jugendämter zu aktuellen Herausforderungen (Anteile in %)

	Ablehnungsquote (1-3)	Fordert uns aktuell gar nicht heraus =1	2	3	4	5	Fordert uns aktuell sehr stark heraus =6	Zustimmungs-Quote (4-6)	Nicht ermittelbar/ keine Angabe
Vorhalten von genügend Plätzen für UMA in Einrichtungen und betreuten Wohnformen	45,2	19	10,9	15,3	12,6	17	19	48,6	6,1
Reduzierung von vorhandenen Plätzen für UMA	60,2	38,1	10,9	11,2	4,8	8,8	7,5	21,1	18,7
Kündigung oder auch keine weitere Verlängerung von bestehenden Verträgen mit Trägern für die Unterbringung von UMA	59,2	42,9	7,5	8,8	6,8	3,7	5,1	15,6	25,1
Sicherung einer längerfristigen Finanzierung von Angeboten und Strukturen für UMA	44,8	22,1	8,8	13,9	13,3	8,5	8,5	30,3	24,8
Akquise von qualifiziertem Personal für die Arbeit mit UMA	37,7	17,3	8,8	11,6	9,9	16,7	15	41,6	20,7
Abbau von Personal für die Aufgaben im Zusammenhang mit UMA	51,7	33,3	11,6	6,8	9,9	10,5	5,1	25,5	22,8
Überlastung der Mitarbeiter/-innen im Bereich der Aufgaben für UMA	52,8	23,5	15	14,3	11,6	9,2	9,5	30,3	17
Ausstattung und Organisa-	55,5	22,1	18,4	15	13,3	12,6	7,8	33,7	10,9

tion der Amtsvormundschaften für eine qualifizierte Unterstützung der UMA und um ausreichend persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel (UMA) zu ermöglichen.									
Ausgestaltung und Durchführung einer qualifizierten Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)	74,9	29,6	23,5	21,8	10,9	7,1	3,4	21,4	3,7
Schaffung sowie Organisation von Anschlusshilfen nach der Volljährigkeit der UMA	60,9	18	19,4	23,5	15,6	11,2	7,1	33,9	5,1
Einhalten der eigenen Fachstandards in Bezug auf die Arbeit mit UMA	68,7	22,8	27,9	18	11,9	7,8	6,5	26,2	5,1
Bewältigung von sprachlichen Verständigungsproblemen mit den UMA	59,5	12,2	22,8	24,5	15	14,3	8,5	37,8	14,9
Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung UMA (vom Land)	58,2	17	20,1	21,1	9,2	10,9	5,1	25,2	16,7

N=294.

Lesehinweis: Im Rahmen der Auswertung der Abfrage wurden die Sechser-Skalen in zwei Tendenzen aufgeteilt. 4-6 werden als tendenziell zustimmend und 1-3 als tendenziell nicht zustimmend gewertet. Die „Zustimmungsquote“ stellt die Summe der prozentualen Angaben 4-6 der „Likert-Batterie“ dar.

Fragestellung: Bitte geben Sie zu den unten genannten Aspekten Ihre Einschätzung ab. Inwiefern fordern diese das Jugendamt aktuell im Hinblick auf die UMA heraus?

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

2. Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie

Im vorliegenden Bericht wurde bereits an mehreren Stellen deutlich, dass bestimmte Entwicklungen mit großer Wahrscheinlichkeit auf Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Um diesen Entwicklungen und Prozessen auf den Grund zu gehen, wurden die Jugendämter auch speziell nach Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen der Pandemie befragt (Tabelle 46).

Wie in Kap. CIII2 bereits angedeutet, beobachteten die Jugendämter starke Beeinträchtigungen vor allem bei Bildungs- und Kulturangeboten sowie in Bereichen, die besondere soziale Interaktion erfordern – also genau in solchen Bereichen, die einschneidenden Beschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie ausgesetzt waren. Den Jugendämtern zufolge waren davon am häufigsten Sport-, Freizeit- sowie Kultur- und Bildungsangebote für UMA betroffen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigten sich aber zugleich bei der beruflichen Orientierung von UMA und dem Übergang in den Beruf. Hier nahm die Mehrheit der Jugendämter besondere pandemiebedingte Beeinträchtigungen wahr. Aus den Rückmeldungen der Abfrage für das Jahr 2022 bei Ländern und Fachverbänden konnten diese Beobachtungen konkretisiert werden. Länder und Verbände berichteten vermehrt über Ungleichheiten im Bereich Bildung und Beeinträchtigungen der schulischen Integration von UMA während der Pandemie. Dazu zählten sie erschwerte Lern- und Lehrbedingungen, Beeinträchtigungen in der Umsetzung von etablierten Unterrichtskonzepten für UMA und der Kooperationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe. Das Home Schooling wurde durch unzureichende technische Ausstattungen erschwert und verstärkte Sprachbarrieren.^{144 145} Um die schulische und berufliche Integration aufgrund der Folgen der Pandemie zu fördern, erweiterten oder änderten die Länder teils ihre Versorgungsangebote.¹⁴⁶

Als eher selten durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt sahen Jugendämter die Aufrechterhaltung der Grundversorgung der UMA (bspw. die Weiterführung der Betreuung, die weitere Aufnahme von UMA oder auch die gesundheitliche Versorgung) sowie die rechtliche Unterstützung (vgl. Tabelle 46). Ebenso haben sich nach Einschätzung der Jugendämter zwischen 2019 und 2021 die Kooperation zwischen den Ausländer- und Jugendbehörden und die Verfahren des Erstscreenings und der Altersfeststellung nicht verändert (ohne Abbildung).

¹⁴⁴ Vgl. Länderabfrage: HE, BW, BE, BB.

¹⁴⁵ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Caritas.

¹⁴⁶ Vgl. Länderabfrage: HH, HE.

Tabelle 46: Angaben der Jugendämter zu Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Anteile in %)

	Keine Beein- trächtigung = 1	2	3	4	5	Starke Beein- trächtigung = 6	Nicht ermittel- bar/ keine An- gabe
Die Weiterführung der Betreuung bereits aufgenommener UMA	40,8	18,4	13,3	10,5	6,8	4,1	6,2
Die Aufnahme weiterer UMA zur Betreuung	33,3	18,4	12,9	11,9	7,8	4,8	10,8
Die psychosoziale Unterstützung für UMA	12,6	9,2	18,4	16,0	19,7	12,9	11,2
Die gesundheitliche Versorgung der UMA	29,9	23,1	15,0	14,6	8,2	2,7	6,5
Die rechtliche Unterstützung für UMA	31	27,6	14,6	8,2	3,7	2,4	12,6
Die Zugänge sowie die Organisation von Dolmetscher/-innen	33,3	25,5	17,3	8,2	5,4	3,1	7,2
Die Beschulung der UMA	7,1	7,5	17,0	15,6	22,4	24,1	6,1
Die Angebote außerschulischer Bildung für UMA	4,4	5,8	10,2	12,6	23,8	29,6	13,6
Sport-, Freizeit- und Kulturangebote für UMA	0,7	1,0	4,4	10,2	27,2	50,3	6,1
Übergänge für UMA in andere Hilfesysteme	13,9	16,3	20,1	19,0	12,2	5,1	13,3
Die Möglichkeiten einer beruflichen (Erst)Orientierung für UMA	5,1	8,2	15,6	19,4	18,4	17,3	15,9
Der Übergang für UMA von der Schule in den Beruf	5,4	9,5	17,7	17,0	22,1	14,3	13,9
Akquise von qualifiziertem Personal für die Arbeit mit UMA	17,0	13,3	11,9	11,2	6,5	5,8	34,4
Überlastung der Mitarbeiter/-innen im Bereich der Aufgaben für UMA	20,7	16,3	13,9	12,6	8,8	6,1	21,4
Einhaltung unserer Fachstandards	24,5	21,4	17,0	14,3	8,8	2,0	11,9

N = 294.

Fragestellung: Bitte geben Sie zu den unten genannten Aspekten Ihre Einschätzung ab. Inwieweit stellen Sie Beeinträchtigungen fest, die durch Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet sind?

Quelle: Online-Erhebung bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (2021).

3. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Jahr 2022

Die Länder und Fachverbände wurden im Herbst 2022 nach ihren Einschätzungen zu aktuellen und zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen hinsichtlich der Situation der UMA gefragt. Ihre Rückmeldungen erweitern die Erkenntnisse aus der Onlinebefragung 2021 um den Zeitraum bis Oktober 2022, der durch die Folgen des Ukraine-Krieges, die Fluchtbewegung und das Abklingen der Corona-Pandemie geprägt wurde. Dadurch werden die oben beschriebenen quantitativen Angaben (siehe Kapitel C VI 1) um neue Entwicklungen im Jahr 2022 ergänzt.

Insgesamt berichten mehrere Länder und Verbände im Vergleich zu 2019 von einem Anstieg der Zuwanderungszahlen von UMA und der Jugendhilfeverfahren gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII.¹⁴⁷

¹⁴⁸ Die meisten Länder und Verbände thematisieren die aktuellen Herausforderungen durch mangelnde Kapazitäten bei Betreuung und Unterbringung, um den stark gestiegenen Bedarf für die Versorgung von UMA zu decken. Das Angebot reiche aufgrund des kontinuierlichen Abbaus von Kapazitäten während der letzten Jahre nicht mehr aus, um dem nun erfolgten starken Anstieg der Zuwanderung von UMA gerecht zu werden (siehe Kapitel C I).^{149 150}

Nach Darstellung der meisten befragten Länder und Fachverbände sind die Kapazitäten für geeignete Unterbringungsplätze, sowohl in Inobhutnahmestellen als auch in Anschlussunterbringungen, überschritten und stationäre Einrichtungen überbelegt (siehe Kapitel C III 4 und C III 5). Aus diesem Grund müsse zunehmend auf Not- und Übergangsunterkünfte wie Turnhallen sowie abweichenden Kriterien zur Verteilung von UMA ausgewichen werden (siehe Kapitel C III 4).^{151 152}

Die Mehrheit der Länder und Verbände sieht insbesondere im Fachkräftemangel eine der größten aktuellen Herausforderungen in der Versorgung von UMA.^{153 154}

Der Abbau von Stellen in den letzten Jahren und die Mitarbeiterfluktuation führten auch zu einem Verlust von spezifischem Fachwissen in Bezug auf Regelungen, Recht und Versorgung von

¹⁴⁷ Vgl. Länderabfrage: HH, TH, SN.

¹⁴⁸ Vgl. Verbändeabfrage: Diakonie, IGfH, Paritätischer.

¹⁴⁹ Vgl. Länderabfrage: HH, RP, BW, BE, BB, MV.

¹⁵⁰ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Caritas, Diakonie, DIJuF, IGfH, Paritätischer, SOS.

¹⁵¹ Vgl. Länderabfrage: SH, HH, NI, HB, NRW, RP, BW, BY, BE, MV, SN.

¹⁵² Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, Caritas, Diakonie, DIJuF, IGfH, Paritätischer, UNICEF.

¹⁵³ Vgl. Länderabfrage: HH, NI, HB, RP, BW, BY, MV, SN, TH.

¹⁵⁴ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Diakonie, DIJuF, IGfH, Paritätischer, SOS, UNICEF.

UMA. Aufgrund des aktuellen hohen Bedarfs und wegen der Kapazitätsprobleme seien teilweise nun eine Senkung von Qualitätsstandards und eine Abnahme von Professionalität zu beobachten gewesen.^{155,156}

Verschiedene Verbände berichten von stark belasteten Unterstützungsstrukturen wie einem Mangel an angemessener Aufnahme, Versorgung und Betreuung oder bedarfsgerechten Unterbringungen.¹⁵⁷ Die allgemein steigenden Kosten, stark gestiegene Energiekosten und höhere Entgelte für Fachkräfte beeinträchtigten die Versorgung und Angebote für UMA. Auch stellten sie zusätzliche Belastungen dar, die – wie die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) bemerkt – für manche Träger nur schwierig auszugleichen seien, um verschiedene Angebote und Strukturen aufrechterhalten zu können.¹⁵⁸

Die als kritisch beschriebenen personellen Engpässe in Behörden und bei Trägern würden sich auch in überwiegend langen Wartezeiten, zum Beispiel bei Clearing- oder Asylverfahren und dem Familiennachzug, bei der Bereitstellung von Vormündern und bei der Begleitung während rechtlicher Verfahren widerspiegeln.^{159 160} Auch ist nach Darstellung mehrerer Länder eine unzureichende psychosoziale bzw. psychotherapeutische Versorgung, insbesondere für UMA mit Traumatisierungen, zu verzeichnen (siehe Kapitel C III.3).¹⁶¹ Verschiedene Fachverbände beklagen außerdem Schwierigkeiten bei der Organisation von Dolmetscherinnen und Dolmetschern.^{162 163}

Mehrere Verbände mahnen zu mehr vorausschauendem Handeln und zu mehr Planungssicherheit, um Strukturen zur Versorgung von UMA schnell aufzubauen bzw. aufrecht erhalten zu können.¹⁶⁴ UNICEF appelliert in diesem Kontext an Bund und Länder, eine langfristige Strategie für UMA zu erarbeiten. Diese könne helfen, dass auch in Notsituationen den Anforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe standhalten könnten.¹⁶⁵

¹⁵⁵ Vgl. Länderabfrage: BB.

¹⁵⁶ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, UNICEF.

¹⁵⁷ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Diakonie, IGfH.

¹⁵⁸ Vgl. Verbändeabfrage: IGfH.

¹⁵⁹ Vgl. Länderabfrage: HH, BB.

¹⁶⁰ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, Diakonie, SOS, VPK, UNICEF.

¹⁶¹ Vgl. Länderabfrage: HH, BB, TH.

¹⁶² Vgl. Länderabfrage: BB.

¹⁶³ Vgl. Verbändeabfrage: BumF, DIJuF, SOS.

¹⁶⁴ Vgl. Verbändeabfrage: AWO, BumF, DIJuF, UNICEF.

¹⁶⁵ Vgl. Verbändeabfrage: UNICEF.

Das BMFSFJ nimmt die Lage sehr ernst und steht seit dem Frühjahr 2022 in besonders engem Kontakt mit Ländern und Kommunen zu diesem Thema. Bei mehreren Fachgesprächen, zu denen das BMFSFJ gemeinsam mit der JFMK auch die kommunalen Spitzenverbände und die Freien Wohlfahrtsverbände eingeladen hatte, wurden erste Lösungsansätze erarbeitet. Dieser regelmäßige fachliche Austausch soll fortgesetzt werden, um Länder und Kommunen in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen.

D Beispiele Programme/Maßnahmen/Initiativen der Bundesregierung

In diesem Kapitel werden durch die Bundesregierung geförderte Programme zur Integration von UMA kurz dargestellt.

- **Projekte zur Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften für unbegleitete ausländische Minderjährige**
 - Das BMFSFJ fördert und unterstützt mit dem Bundesprogramm „Menschen stärken Menschen“¹⁶⁶ bürgerschaftliches Engagement in Form von Patenschaften, von denen auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete profitieren können. An dem Programm beteiligen sich zahlreiche Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen, Stiftungen, Wohlfahrtsverbände und Migrantenorganisationen. Die Patenschaften sollen geflüchtete Menschen dabei unterstützen, die Anforderungen des Alltags selbständig besser zu bewältigen und ihre Potenziale entfalten zu können. Auch der Übergang von der Schule in die Ausbildung oder in den Beruf kann durch Patinnen oder Paten erfolgreich begleitet werden.
- **Orientierung und Integration durch Sport**
 - Die Projekte „Willkommen im Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und „Orientierung durch Sport“ der Deutschen Sportjugend (dsj)¹⁶⁷ setzen an den Bedürfnissen der Geflüchteten an und bieten ihnen die Möglichkeit, unter dem Dach des Vereins Sport zu treiben.
- **Sprachprojekte**
 - Das Projekt „Lesestart: Weil uns Lesen weiterbringt“ soll Minderjährige mit Fluchterfahrung nachhaltig beim spielerischen Deutschlernen unterstützen. Allen deutschen Aufnahmeeinrichtungen stehen Projektmaterialien zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Einrichtungen in Seminaren neue Impulse für das Vorlesen und Erzählen und in Modellregionen wird Leseförderung nachhaltig in Kommunen verankert. Das Projekt startete Anfang 2022 und wird für eine Laufzeit von drei Jahren vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

¹⁶⁶ Zuständig: BMFSFJ.

¹⁶⁷ Zuständig: IntB

- **Spezielle Angebote und Kooperationen zur Integration junger Menschen in den Ausbildungsmarkt**
 - Frühe Berufsorientierung und Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz sind entscheidend für einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung. In Kooperation mit Ländern, BMAS und Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden bzw. werden erfolgreiche Instrumente der Initiative „Bildungsketten“¹⁶⁸ – u. a. Potenzialanalysen, Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms, Berufseinstiegsbegleitung – auch für die Integration von jungen Geflüchteten angepasst und genutzt.
 - Zur besseren Integration junger Geflüchteter in den Ausbildungsmarkt hat die BA – über die Regelförderinstrumente hinaus – Maßnahmen auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung konzipiert, die speziell auf junge Menschen mit Fluchthintergrund zugeschnitten sind. Mit dem Produkt „Perspektive für junge Flüchtlinge“ (PerjuF)¹⁶⁹ können Berufsorientierung und praktische Erfahrungen im Betrieb kombiniert werden. Die individuelle Teilnahmedauer beträgt vier bis sechs Monate. In diesem Zeitraum können sich junge Geflüchtete in PerjuF ein Bild über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verschaffen. Sie sollen so für eine eigenständige Berufswahlentscheidung befähigt und vorrangig an die Aufnahme einer Berufsausbildung herangeführt werden.
 - Mit dem BMBF geförderten Programm „Berufliche Orientierung für Zugewanderte (BOF)“ werden in einem 26-wöchigem BOF-Kurs nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge und Zugewanderte mit besonderem Förderbedarf auf ihrem Weg in eine Ausbildung unterstützt. Neben einer gezielten und praxisbezogenen Vorbereitung auf Ausbildungsberufe erhalten die Teilnehmenden einen integrierten Fach- und Sprachunterricht zur Vorbereitung auf die Berufsschule und eine kontinuierliche sozialpädagogische Begleitung.

¹⁶⁸ Zuständig: BMBF.

¹⁶⁹ Zuständig: BMAS.

- **Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen**
 - Zielsetzung von „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ der ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ (IvAF) ist die Unterstützung der Zielgruppe einschließlich Geduldeter bei der nachhaltigen Integration in Arbeit, Ausbildung und bei der Erlangung eines Schulabschlusses. Die Maßnahmen sind vielfältig und beinhalten u. a. Beratung, Qualifizierung, Coaching, Vermittlung und Betriebsakquise. Zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können begleitende Maßnahmen während der ersten Zeit der Ausbildung im Betrieb durchgeführt werden. IvAF steht Flüchtlingen aller Altersgruppen, die einen zumindest nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben – darunter auch UMA – offen.
 - IvAF wird in allen Ländern mit insgesamt 41 Projektverbünden und ca. 300 Einzelprojekten umgesetzt. Eine Vernetzung mit Flüchtlingsinitiativen und Organisationen oder mit dem BumF, die mit UMA arbeiten, erfolgt verstärkt seit dem Jahr 2016.

E Datengrundlage und methodische Hinweise

Für den Bericht zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gemäß § 42e SGB VIII kann wie für die vergangenen Berichte auf bereits vorliegende amtliche und nicht amtliche Daten zurückgegriffen werden.

Die empirische Grundlage für den Bericht bildet die folgende Daten- und Informationsbasis:

- Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern von Ende 2021 (vgl. EI);
- Ergebnisse einer Abfrage bei Ländern und Verbänden zur Situation der UMA vom Herbst 2022 (vgl. EII);
- amtliche und nicht amtliche Statistiken der Statistischen Ämter sowie Verwaltungsdaten des BVA (vgl. EIII);
- aktuelle Untersuchungen von Behörden und Verbänden sowie von Hochschulen und Forschungsinstituten (vgl. EIV).

I Online-Erhebung zur Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Einrichtungen und Jugendämtern

Ende des Jahres 2021/Anfang des Jahres 2022 wurden standardisierte Online-Erhebungen zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger bei stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen UMA leben, und bei Jugendämtern durchgeführt. Die Erhebungen wurden im Auftrag des BMFSFJ vom SOKO-Institut in Bielefeld durchgeführt. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund hat die Erhebungen wissenschaftlich begleitet.

1. Online-Befragung der Jugendämter

Die Online-Befragung der Jugendämter diente dazu, Daten, Erfahrungen und Einschätzungen aus den kommunalen Jugendämtern in die Berichterstattung zur Situation der UMA einbeziehen zu können. Außerdem erhob sie Informationen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA. Darüber hinaus wurde den Jugendämtern die Möglichkeit gegeben, sich zu den zu erwartenden Entwicklungen sowie zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu äußern.

Der Befragungszeitraum erstreckte sich über die Monate Dezember 2021 bis Januar 2022.

Für die Abfrage von Daten zu den UMA wurde der Stichtag 30.11.2021 vorgegeben. Das heißt, grundsätzlich sollten sich die nachgefragten Angaben auf dieses Datum beziehen. Es bestand allerdings für die antwortenden Jugendämter die Möglichkeit, einen anderen Stichtag auszuwählen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, wurde ein Stichtag im Laufe des Dezember 2021 ausgewählt, also in großer zeitlicher Nähe zum 30.11.2021.

Für die Jugendämter lag die Rücklaufquote bei 51 %. Die bereinigte Bruttostichprobe betrug 576 Jugendämter, von denen sich 295 vollständig an der Umfrage beteiligt haben. Damit konnte die vorher angestrebte Rücklaufquote von 50 % übertroffen werden.

Grundlage der Erhebung war ein standardisierter Fragebogen. Die Erhebung der Jugendämter bestand insgesamt aus 43 Hauptfragen. Der Fragebogen war unterteilt in acht Unterkapitel und ein zusätzliches Kapitel zu den Angaben zum Jugendamt:

- Basisdaten zu den UMA,
- Umsetzung des Gesetzes zur besseren Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA,
- Lebenslagen und Bedürfnisse von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen,
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA,
- UMA im Asylverfahren – Anträge, Verläufe und Entscheidungen,
- Junge Volljährige,
- Erfolgreiche Integration der UMA,
- Bewertung der aktuellen Situation,
- Angaben zum Jugendamt.

2. Online-Befragung der Einrichtungen

Mit der Online-Erhebung bei Einrichtungen, in denen UMA und junge Volljährige leben, wird die wichtige Arbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung auch hinsichtlich einer Datengrundlage für eine jährliche Berichterstattung berücksichtigt.

Der Befragungszeitraum der Einrichtungsbefragung erstreckte sich über die Monate Dezember 2021 bis Januar 2022.

Für die Abfrage von Daten zu den UMA wurde der Stichtag 30.11. 2021 vorgegeben. Das heißt, grundsätzlich sollten sich die nachgefragten Angaben auf dieses Datum beziehen. Es bestand allerdings für die antwortenden Einrichtungen die Möglichkeit, einen anderen Stichtag auszuwählen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, wurde ein Stichtag im Laufe des Dezember 2021 ausgewählt, also in großer zeitlicher Nähe zum 30.11.2021. Nur eine Einrichtung wählte einen stärker abweichenden Stichtag (30.06.2021).

Bei den Einrichtungen wurde eine Rücklaufquote von 15,1 % erreicht. Insgesamt 217 der 1.435 angeschriebenen Einrichtungen füllten den Fragebogen vollständig aus.

Grundlage für die Erhebung war ein standardisierter Fragebogen. Die Erhebung der Einrichtungen umfasste insgesamt 24 Hauptfragen, die in fünf verschiedene Unterkapitel unterteilt war. Zusätzlich gab es Fragen nach Angaben zur Einrichtung. Im Einzelnen untergliederte sich das Erhebungsinstrument in folgende Abschnitte:

- Basisdaten zu den UMA,
- Lebenslagen und Bedürfnisse von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen,
- Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von UMA,
- Schulische und berufliche Integration sowie Übergänge aus der Jugendhilfe,
- Bewertungen der aktuellen Situation der Jugendhilfe,
- Angaben zur Einrichtung.

II Abfrage bei Ländern und Verbänden

Des Weiteren wurden auf die Expertise der Länder sowie der Fachverbände und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zurückgegriffen.

Um einen Einblick in Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes und weitere Hinweise zur aktuellen Situation der UMA in Deutschland zu bekommen, wurde im Oktober 2022 eine Abfrage bei den genannten Akteuren initiiert. Dadurch war es möglich, in die Berichterstattung auch Informationen und Einschätzungen zur Entwicklung seit Anfang 2022 einzubeziehen. Aufgrund des großen zeitlichen Abstandes zu den Erhebungen bei Jugendämtern und Einrichtungen wird ein längerer Zeitraum in den Blick genommen, in dem – parallel zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine – die Zahl der Einreisen deutlich gestiegen ist und in dem sich die Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verändert hat.

Wenn im vorliegenden Bericht von der Länderebene gesprochen wird, so sind damit die obersten Landesjugendbehörden sowie die für die Verteilung und bundesweite Aufnahme von UMA zuständigen Landesstellen und die Landesjugendämter gemeint.

1. Inhalte der Abfrage

Die Abfrage bei den Ländern und den Fachverbänden umfasste Fragen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Situation der UMA (Lebenslagen und Bedürfnisse; Angebote zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung; Umsetzung und Ausgestaltung von Asylverfahren),
- Situation der UMA aus der Ukraine und aktuelle Herausforderungen,
- Situation bei jungen Volljährigen (ehemaligen UMA) und aktuelle Herausforderungen,
- schulische und berufliche Integration von UMA,
- Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA,
- Qualität der Daten zu UMA.

2. Vorgehen bei der Aufarbeitung und Hinweise zur Bearbeitung

Die Antworten zu dem Fragenkatalog der Bundesregierung sind synoptisch gegenübergestellt und ausgewertet worden.

Hinsichtlich der Auswertung der Länderangaben gilt es zu beachten, dass Informationen zur Praxis der Länder von verschiedenen Stellen beantwortet wurden und zwar jeweils von den Landesstellen sowie von obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern, die für die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zuständig sind. Die Antworten dieser unterschiedlichen Stellen sind seitens der Länder selbst koordiniert worden.

Es haben sich 15 der 16 Länder an der Abfrage beteiligt. Auf Bundesebene sind zudem 53 fachlich einschlägige Verbände und Träger angeschrieben worden. Insgesamt haben sich 11 Verbände (oder deren Mitglieder) an der Abfrage beteiligt. Die Rückmeldungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Sie erfolgten z. B. als Antworten einzelner Mitgliedsträger, denen der Verband die Abfrage weitergeleitet hat, und reichten bis hin zu einer Zusammenstellung von Ergebnissen eigener Abfragen in den verbandlichen Strukturen. Hieraus hat sich eine große Bandbreite für die Qualität der Antworten auf die Abfrage ergeben, aber auch eine beachtliche

Vielfalt bei den bis auf die Ortsebene an der Abfrage teilnehmenden Organisationen. Angesichts dieser Vielfalt sind nicht alle Antworten auf die Abfrage gleichermaßen berücksichtigt worden. Vielmehr wurden insbesondere Rückmeldungen der Bundes- und Landesfachverbände berücksichtigt, während Rückmeldungen einzelner Einrichtungsträger auf der lokalen Ebene nur punktuell und ergänzend hinzugezogen worden sind.

III Amtliche und nicht-amtliche Daten

Dem BVA werden seit November 2015 aus den Ländern die Anzahl der UMA und der als unbegleitete Minderjährige eingereisten jungen Volljährigen gemeldet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorläufig in Obhut genommen sind oder sich in Inobhutnahme oder in Anschlusshilfen befinden. Das BVA regelte anhand dieser Angaben die Verteilung von UMA auf die Länder gemäß Königsteiner Schlüssel bis zum 30.04.2017. Seit dem 01.05.2017 basiert das Verfahren des BVA zur Umsetzung der bundesweiten Aufnahmepflicht auf dem Umlaufbeschluss 02/2017 der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK).

Die berichteten Daten des BVA beziehen sich auf den Zeitraum von November 2015 bis Oktober 2022.

Neben diesen Verwaltungsdaten stehen auch amtliche Statistiken zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst als Anlass einer Inobhutnahme die „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ sowie erzieherische Hilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise und veröffentlicht hierzu entsprechende Informationen in Fachserien des Statistischen Bundesamtes. Die zum Zeitpunkt der Berichterstellung aktuellsten verfügbaren Daten beziehen auch auf das Jahr 2021.

Darüber hinaus werden auch Daten aus der Asylgeschäftsstatistik des BAMF genutzt. Die Daten der Asylgeschäftsstatistik werden monatlich veröffentlicht. Die zum Zeitpunkt der Berichterstellung aktuellsten verfügbaren Daten sind von Oktober 2022.

1. Zahlen zur bundesweiten Aufnahme

Dem Bundesverwaltungsamt liegen tagesaktuelle Zahlen für die Verteilung der UMA auf die Länder vor.

Erfasst werden folgende Merkmale:

- Quote gemäß Königsteiner Schlüssel für das entsprechende Jahr;
- Zuständigkeit für Altfälle nach § 89d SGB VIII (eingereist vor dem 01.11.2015);
- Zuständigkeit für junge Volljährige (ehem. UM eingereist vor dem 01.11.2015);
- Unbegleitete Minderjährige in vorläufiger Inobhutnahme und in Inobhutnahme;
- Unbegleitete Minderjährige in Anschlussmaßnahmen (insb. Hilfe zur Erziehung (HzE));
- junge Volljährige in Hilfen für junge Volljährige (eingereist nach dem 01.11.2015);
- Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell);
- Quotenüber-/unterschreitung, SOLL-Zuständigkeit der Länder gemäß Quote und Quotenerfüllung;
- Gesonderte Abfrage des BVA: Einreisen von UMA aus der Ukraine.

2. Kinder- und Jugendhilfestatistik

a Vorläufige Schutzmaßnahmen

Durch die amtliche Statistik zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmestatistik) können jährlich die unbegleitet einreisenden Minderjährigen, die von einem Jugendamt in Obhut genommen werden, nach Alter, Geschlecht und Ländern in Zeitreihen ausgewertet werden. Mit dem Berichtsjahr 2017 werden zusätzlich zu den Inobhutnahmen gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII auch die in diesen Fällen vorgeschalteten vorläufigen Inobhutnahmen gemäß §§ 42a ff. SGB VIII bei den Jugendämtern erfasst. Seit dem Jahr 2018 wird außerdem die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen ausgewiesen, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden.

Darüber hinaus enthalten die jährlich veröffentlichten Standardtabellen des Statistischen Bundesamtes bezogen auf die unbegleitete Einreise Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Aufenthalt vor der Maßnahme (z. B. bei den Eltern, bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner, bei einem alleinerziehenden Elternteil, bei Großeltern/Verwandten, in einer Pflegefamilie, bei einer sonstigen Person, in einem Heim, im Krankenhaus (nach Geburt), in einer Wohngemeinschaft, in einer eigenen Wohnung, ohne feste Unterkunft, unbekannt);
- Unmittelbarer Anlass der Maßnahme (festgestellt an jugendgefährdendem Ort, Ausreißen von vorherigem Aufenthalt);
- wer die Inobhutnahme angeregt hat (z. B. Polizei oder Kind/Jugendlicher selbst);
- welche Anschlussmaßnahme erfolgte (z. B. Hilfen zur Erziehung, Übernahme eines anderen Jugendamtes).

b Erzieherische Hilfen

Über die Daten der amtlichen Statistik zu den erzieherischen Hilfen, die ebenfalls jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden, werden nach der Systematik der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe drei unterschiedliche, in der Voraussetzung der Hilfestellung grundsätzlich voneinander unabhängige Leistungsarten unterschieden:

- Erzieherische Hilfen nach §§ 27 bis 35 SGB VIII: Erziehungsberatung (§ 28), soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), „Sonstige“ erzieherische Hilfen (§ 27 SGB VIII);
- Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) und
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII): Die Hilfe kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, 33 bis 35 SGB VIII bzw. auf Basis von § 27 Absatz 3 SGB VIII erbracht werden. Auch Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung ist für junge Volljährige möglich.

Die Statistik zu den erzieherischen Hilfen enthält Angaben zu der Art und Rechtsform des Trägers, der die Hilfe durchführt, zur Art der Hilfe und ob diese auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII eingerichtet wurde sowie dem Ort ihrer Durchführung, zur Dauer und Betreuungsintensität der Hilfe, zur Institution oder Person, die

die Hilfe angeregt hat, zu familiengerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Hilfe, zu Gründen für die Hilfegewährung und zu persönlichen Merkmalen der Hilfeempfänger (Geschlecht und Geburtsmonat/-jahr, Aufenthalt vor der Hilfe, Situation in der Herkunftsfamilie, Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation).

Mit den sogenannten „Mikrodaten“, die bei den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verfügbar sind, sind für Auswertungen auch Kombinationen aller vorhandenen Merkmale möglich. Zu beachten ist allerdings, dass die Mikrodaten mit größerer zeitlicher Verzögerung bereitgestellt werden. Der zum Zeitpunkt der Berichterstellung aktuellste Datensatz ist der für das Jahr 2020.

3. Asylgeschäftsstatistik

Das BAMF veröffentlicht monatlich in der Asylgeschäftsstatistik aktuelle Daten zur Entwicklung der Asylanträge, der Asylentscheidungen des BAMF und des Bestands von noch nicht vom BAMF entschiedenen Asylanträgen. Darüber hinaus werden zum Asylgeschehen auf der Basis der Asylgeschäftsstatistik weitere regelmäßige Publikationen veröffentlicht (z. B. „Aktuelle Zahlen zu Asyl“, „Asylgeschäftsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“). In den Standardtabellen (Asylgeschäftsstatistik & Aktuelle Zahlen zu Asyl) sind u. a. folgende Daten enthalten:

- Asylanträge nach Erst- und Folgeantrag, Top 10 der Herkunftsländer sowie Entscheidungen über den Asylerstantrag nach Ländern;
- Entwicklung der Asylerstantragszahlen nach Monaten im 3-Jahresvergleich;
- Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich (EU-Staaten) nach Monaten;
- Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 und Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen im aktuellen Jahr nach Altersgruppen und Geschlecht;
- Übernahmeersuche von Deutschland an die Mitgliedstaaten/von den Mitgliedstaaten an Deutschland nach Monaten.

Ausgewählte Daten zu unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellerinnen und -erstantragsteller werden in der jährlichen Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht. Diese Daten sind auch in Zeitreihen darstellbar. Weitergehende Detailinformationen (z. B. einzelne Altersjahre, Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger) liegen dem BAMF intern vor, werden aber standardmäßig nicht veröffentlicht.

4. Ausländerzentralregister (AZR)

Bei dem Ausländerzentralregister handelt es sich um eine zentrale Datenbank, die für Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Angaben zu ausländischen Staatsangehörigen zur Verfügung stellt.

Das AZR weist die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern unter anderem nach dem aufenthaltsrechtlichen Status aus. Dieser Status ermöglicht die Identifikation von Schutzsuchenden innerhalb der ausländischen Bevölkerung nach verschiedenen Merkmalen (laufendes bzw. abgeschlossenes Anerkennungsverfahren bzw. Abschluss des Verfahrens durch Anerkennung bzw. Ablehnung des Schutzbegehrens).

Erfasst werden hier im Wesentlichen nur Informationen zu Personen, die keinen deutschen Pass haben und sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Die Meldung der Daten an das AZR erfolgt u. a. durch die jeweils örtlich zuständigen Ausländerbehörden, die zu meist auf Kreisebene angesiedelt sind.

Unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige werden im AZR nicht als solche ausgewiesen, da das Merkmal „unbegleitet“ nicht eigenständig erfasst wird.

IV Aktuelle Untersuchungen mit dem Fokus auf unbegleitete Minderjährige

Zu den empirischen Grundlagen der Berichterstattung über die Situation von unbegleiteten Minderjährigen und jungen Volljährigen gehören auch die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes. Dies kann im vorliegenden Bericht keineswegs vollständig, sondern nur ausschnittshaft geleistet werden. Gleichwohl leisten die Erkenntnisse aus einschlägigen Untersuchungen einen wichtigen Beitrag für die empirischen Grundlagen des Berichts.

Im Rahmen der Berichterstattung wird jeweils kenntlich gemacht, sobald sich die Erkenntnisse auf Untersuchungen der Forschung über Flüchtlinge beziehen. Die genauen bibliografischen Angaben hierzu finden sich im Literaturverzeichnis.

F Anhang

I. Abkürzungsverzeichnis

AKJ ^{Stat}	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AWO	Arbeitswohlfahrt e. V.
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BB	Brandenburg
BE	Berlin (Bundesland)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BAK	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BVA	Bundesverwaltungsamt
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
DJI	Deutsches Jugendinstitut
et al.	Et alii/aliae (und andere)
etc.	et cetera (und die übrigen/und so weiter)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgend
ff.	fortfolgend
HB	Bremen (Bundesland)
HE	Hessen
HH	Hamburg (Bundesland)
HZE	Hilfen zur Erziehung
i. V. m.	in Verbindung mit
i.d.R.	In der Regel
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

IvAF	Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen
Kap.	Kapitel
KJG	Kommission für Globale Kindergesundheit des Bündnisses für Kinder- und Jugendgesundheit e. V.
KJH-Statistik	Kinder- und Jugendhilfestatistik
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
o. Ä.	oder Ähnliche/s
offens.	Offensichtlich
RP	Rheinland-Pfalz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SN	Sachsen
SOKO	SOKO Institut für Sozialforschung Kommunikation, Bielefeld
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem
UMA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen
unbegr.	Unbegründet
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
vgl.	vergleiche
VPK	Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.
z. B.	zum Beispiel

II Literaturverzeichnis

Bauer, Angela; Schreyer, Franziska (2016): Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus. In: IAB-Kurzbericht 13/2016 [Hrsg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung].

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Themendossier: Zugänge zur beruflichen Bildung für junge Geflüchtete. [BumF] Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (2015): Alterseinschätzung. Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis. Verfügbar unter: http://www.bumf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf [11.10.2017].

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 3. aktualisierte Fassung 2020.

Frank, Laura/Yesil-Jürgens, Rahsan/Razum, Oliver/Bozorgmehr, Kayvan/Schenk, Liane/Gilsdorf, Andreas/Rommel, Alexander/Lampert, Thomas (2017): Gesundheit und gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland. In: Journal of Health Monitoring, 2017 2(1), S. 24-47. Robert Koch-Institut, Berlin.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [GEW]; Deutsches Jugendinstitut [DJI]; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF] (2016): ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht. Verfügbar unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Themen/Migration/GEW_ABC_Asylrecht_2016_Web.pdf

Herrmann, T., Macsenaere, M., Wennmann, O. (2018): Ergebnisse. In: Macsenaere, M., Köck, T., Hiller, S. (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen. Lambertus, Freiburg.

Hornfeck, Fabienne/ Pfeiffer, Elisa (2022): Psychosoziale Versorgung von unbegleiteten jungen Geflüchteten. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung und Implikationen für die Praxis in der Jugendhilfe. Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 9/2022, S.431-435.

Karpenstein, Johanna/ Rohleder, Daniela (2022): Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Berlin.

Kultusministerkonferenz (2017): Dokumentation zur Beruflichen Orientierung an allgemeinbildenden Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017). Berlin.

Kultusministerkonferenz (2016): Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Integration von jungen Geflüchteten durch Bildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.10.2016. Berlin.

Lamontain, Jan Christoph (2016): Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: Das Jugendamt (JAmt), H. 3, S. 110-114.

Rabe-Menssen, Cornelia (2021): Patientenfragen während der Corona-Pandemie, Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung (Hrsg.), Berlin.

Reez, Julia (2017): Rückführung. In: Hartwig, Luise/ Mennen, Gerald/ Schrapper, Christian [Hrsg.]: Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien. Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel. S. 255-263.

Scholaske, Laura / Kronenbitter, Lara (2021): Subjektive Perspektiven und Lebenslagen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen in Deutschland. DeZIM Project Report, Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM)

Statistisches Bundesamt (2023): Starker Zuwachs an ukrainischen Staatsbürgern seit Ende Februar 2022. Verfügbar unter: [://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Gesellschaft/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Im-Fokus/Ukraine/Gesellschaft/_inhalt.html).

Thomas, Stefan/Sauer, Madeleine/Zalewski, Ingmar (2018): Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. Transcript, Bielefeld.

Willkommen bei Freunden– Bündnisse für junge Flüchtlinge (2017): Handlungsempfehlung: Ausbeutung von jungen Geflüchteten erkennen und begegnen. Verfügbar unter: <https://www.willkommen-bei-freunden.de/themenportal/artikel/handlungsempfehlung-ausbeutung-von-jungen-gefluechteten-erkennen-und-begegnen/>

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2018): Zur Möglichkeit der Altersfeststellung durch DNA-Analyse. Aktenzeichen WD 9 – 3000 – 006/18. Berlin.

Züchner, Ivo (2017): Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. In: Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hrsg.): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. IGfH Eigenverlag, Frankfurt a. M.

Verwendete Bundestagsdrucksachen

[Bundestagsdrucksache 18/11540] Deutscher Bundestag (2017): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 18/11540. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 19/4517] Deutscher Bundestag (2018): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/4517. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 18/17810] Deutscher Bundestag (2020): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/17810. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 18/31838] Deutscher Bundestag (2021): Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 18/31838. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 19/8021] Deutscher Bundestag (2019): Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/8021. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 18/5921] Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Drucksache 18/5921. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 20/890] Deutscher Bundestag (2022): Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 20/890. Berlin.

[Bundestagsdrucksache 20/4146] Deutscher Bundestag (2022): Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Drucksache 20/4146, 20.10.2022, Berlin.

III Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Summe der Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UMA) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende (Deutschland; Dezember 2015 bis Oktober 2022, Quartalszahlen)	20
Abbildung 2: „Altverfahren“ für UMA sowie für junge Volljährige (ehemalige UMA) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit mit Beginn vor dem 01.11.2015 (Deutschland; Dezember 2015 bis Oktober 2022; Quartalszahlen)	21
Abbildung 3: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2015 bis Oktober 2022; Quartalszahlen)	23
Abbildung 4: Tagesmeldungen zu (vorläufigen) Inobhutnahmen und Anschlussmaßnahmen für UMA sowie Hilfen für junge Volljährige (ehemalige UM) in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Stichtagen zum Monatsende sowie nach Art der Maßnahme (Deutschland; Dezember 2020 bis Oktober 2022; Angaben absolut)	25
Abbildung 5: Einreisen von UMA aus der Ukraine (Deutschland; 14.03. bis 30.10.2022; Angaben absolut)	27
Tabelle 1: Gegenüberstellung von Inobhutnahmen wegen einer unbegleiteten Einreise sowie Asylersanträgen für die Gruppe der UMA (Deutschland; 2010-2021; Anzahl absolut).....	18
Tabelle 2: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht bei vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (Deutschland; 2021; Angaben absolut und Anteile in %).	29
Tabelle 3: Verteilung der UMA nach Altersgruppen und Geschlecht bei regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (Deutschland; 2021; Angaben absolut und Anteile in %).	29
Tabelle 4: Verteilung der UMA, für die ein Asylersantrag gestellt wurde, nach Altersgruppen (Deutschland; 2021 und 2022; Anzahl absolut und Verteilung in %).	30
Tabelle 5: Altersverteilung der UMA, für welche die Jugendämter am Stichtag 30.06.2017/2018/2019/30.11.2021 zuständig waren (Anzahl absolut; Verteilung in %).	31
Tabelle 6: Ausgewählte Herkunftsländer der UMA nach Anzahl der Asylanträge (Deutschland; 2019 bis Oktober 2022; Angaben absolut und Anteile in %).	32

Tabelle 7:	Häufigkeit der Nennung von Flucht- bzw. Migrationsgründen (Anteile in %)	34
Tabelle 8:	Einschätzungen der Einrichtungen zu schulischer und beruflicher Ausbildung sowie dem Übergang ins Berufsleben (Anteile in %)	50
Tabelle 9:	Angaben der Einrichtungen zur Beschulung von UMA im Alter von unter 16 Jahren (Anteile in %)	51
Tabelle 10:	Angaben der Einrichtungen zur Beschulung von UMA im Alter von 16 oder 17 Jahren (Anteile in %)	52
Tabelle 11:	Angaben der Einrichtungen zur Beschulung von volljährig gewordenen UMA (18 Jahre und älter) (Anteile in %)	52
Tabelle 12:	Angaben der Einrichtungen zur Effektivität von unterschiedlichen Beschulungsformen für erfolgreiche Integration der UMA (Anteile in %)	53
Tabelle 13:	Verfügbarkeit von Angeboten für junge Volljährige im Übergang von der Schule in den Beruf in den Jugendämtern (2018, 2019, 2021; Anteile in %)	56
Tabelle 14:	Einschätzung der Jugendämter zur Situation der volljährig gewordenen UMA, mit Fokus auf den Übergang von der Schule in den Beruf und auf die berufliche Integration (Anteile in %)	58
Tabelle 15:	Einschätzung der Jugendämter zur Wichtigkeit der Angebote am Übergang von Schule in den Beruf für erfolgreiche Integration von UMA (Anteile in %)	60
Tabelle 16:	Angaben der Einrichtungen zu Angebot und Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur und des Sports (Anteile in Zeilen %)	62
Tabelle 17:	Angaben der Einrichtungen zu verfügbaren Kapazitäten an Dolmetscherinnen und Dolmetschern (Angabe in %)	63
Tabelle 18:	Angaben der Einrichtungen zu Veränderungen der Zugänge & Organisation von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zwischen 2019 und 2021 (bis zum angegebenen Stichtag) (Angabe in %)	64
Tabelle 19:	Angaben der Jugendämter zu Ressourcen und Angeboten für traumatisierte UMA (Angabe in %)	66
Tabelle 20:	Angaben der Jugendämter zur Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (2017, 2018, 2019, 2021; Anteile in %)	68
Tabelle 21:	Angaben der Jugendämter zur Unterbringung während der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) (2017, 2018, 2019, 2021; Anteile in %)	69
Tabelle 22:	Angaben der Jugendämter zur aktuellen Unterbringung in Einrichtungen ohne reguläre Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII nach Stichtagen (2018, 2019, 2021; Anteile in %)	71
Tabelle 23:	Angaben der Jugendämter zu Unterbringungskapazitäten zum Stichtag für die (vorläufige) Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII (2017, 2018, 2019; 2021; Angaben in %)	72

Tabelle 24:	Angaben der Jugendämter zu Aus- bzw. Abbau der Unterbringungskapazitäten (Anteile in %)	73
Tabelle 25:	Begonnene erzieherische Einzelhilfen im Anschluss an eine Inobhutnahme von UMA nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII (Deutschland; 2018 bis 2021; Anzahl absolut)	76
Tabelle 26:	Angaben der Jugendämter zur Unterbringung der UMA nach der Inobhutnahme (ohne Inobhutnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII) (Anteile in %)	78
Tabelle 27:	Dauer der Hilfen für UMA im Vergleich zur Hilfedauer insgesamt sowie Differenz und Anzahl Hilfen für UMA und insgesamt (Deutschland; 2021; beendete Hilfen, Angaben absolut)	80
Tabelle 28:	Angaben der Jugendämter zur Unterbringung nach dem Ende der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (mit Volljährigkeit oder nach Ende der Leistung gemäß § 41 SGB VIII) (2018, 2019; 2021; Anteile in %)	83
Tabelle 29:	Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und davon beendet durch eine Altersfeststellung (Deutschland; 2021)	87
Tabelle 30:	Verfahren für die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII (2021; Angaben in %)	88
Tabelle 31:	Anzahl der Altersfeststellungen nach eingesetzten Verfahren (2021; Angaben absolut und in %; Mehrfachnennungen)	88
Tabelle 32:	(Haupt-)Auslöser, um einen Zweifelsfall anzunehmen (2021; Angaben in %)	89
Tabelle 33:	Häufigkeit der eingesetzten Methoden im Rahmen der medizinischen Altersfeststellung (2021; Angaben in %)	90
Tabelle 34:	Beteiligung der UMA an den Verfahren zur Familienzusammenführung (2021; Anteile in %)	95
Tabelle 35:	Verteilung der bundesweiten Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 01.11.2015 nach Deutschland eingereist sind und bundesweit verteilt worden sind, zum Stichtag 31.10.2022	96
Tabelle 36:	Bekannte oder vermutete Gründe für Abgängigkeiten von UMA aus der Jugendhilfeeinrichtung (2021; Angaben absolut; Anteile in %)	98
Tabelle 37:	Bewertung des Verteilverfahrens (Angaben in %)	101
Tabelle 38:	Bewertung der Rechtssicherheit (Angaben in %)	102
Tabelle 39:	Zeitliche Entwicklung der Asylerstanträge von UMA (Deutschland; 2013 bis Oktober 2022; Anzahl absolut)	104
Tabelle 40:	Angaben der Jugendämter zur Praxis der Asylerantragstellung mit Blick auf die 2017 eingeführte Pflicht zur Asylerantragstellung (2017, 2018, 2019; 2021 Anteile in %)	105
Tabelle 41:	Angaben der Jugendämter zu Beteiligung von UMA an den Verfahren der Asylantragstellung im Jahr 2021 (Anteile in %)	107
Tabelle 42:	Asylerstanträge und Asylentscheidungen von UMA nach Geschlecht (2021, 01.01. bis 31.10. 2022; Angaben absolut)	108

Tabelle 43:	Anzahl und Verteilung der Asylentscheidungen über die für UMA gestellten Asylerstanträge 2016 bis 31. Okt. 2022.....	109
Tabelle 44:	Entscheidungen über die für UMA gestellten Asylerstanträge insgesamt und nach Hauptherkunftsländern 2021 und Jan. bis 31. Okt. 2022 (ohne Angaben zu den negativ entschiedenen Asylerstanträgen) (Angaben absolut; Anteil in %).....	110
Tabelle 45:	Angaben der Jugendämter zu aktuellen Herausforderungen (Anteile in %).....	113
Tabelle 46:	Angaben der Jugendämter zu Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Anteile in %).....	116

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Mai 2023

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



www.bmfsfj.de

-  facebook.com/bmfsfj
-  twitter.com/bmfsfj
-  youtube.com/user/familienministerium
-  instagram.com/bmfsfj/